Germ.sp.
69.e

deest Germ. Sp. 69e

Bibliothek

für die

Geschichte

Erd- Staats- und Gewerbskunde

des

niederrheinischen Deutschlandes,

von

D. A. C. Borheck,

ord. Prof. der Geschichte und Beredsamkeit in Duisburg am Rhein.

Köln und Paderborn,

bey Haas und Sohn,

1801.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

I.

Einige Bemerkungen über Bentheim, in Hinsicht auf seine Lage, Luftbeschaffenheit, Lebensart seiner Bewohner u. s. w., in soweit dadurch die Epidemische Krankheits-Constitution bestimmt, und der Charakter andrer Krankheiten modificirt wird.

Ein Auszug aus Gerh. Died. Ruhfus Dist. inaugur. med. sistens morborum causas, morbosque incolis Bentheimiensibus vicinisque Tubantibus sat familiares Duisburgi 1798. 139 S. 8.

Von Dr. Osthoff in Vlotho im Ravensbergischen.

Bentheim liegt unter dem 52 1/2 Grad nördlicher Breite, und dem 24 1/2 Grad der Länge, wenn man nemlich den ersten Meridian als durch die Insel Ferro laufend annimt.

Das Klima gehört folglich mehr zu den gemäßigten, als zu denen, die durch einen großen Grad der Kälte oder Hize sich auszeichnen. Wie richtig aber

auch diese Bestimmung, und wie beständig anwendbar sie in mathematischer Hinsicht seyn mag; so gibt es doch unter den physischen Einflüssen so manche, welche die Beschaffenheit der Luft auf eine oder die andre Art merklich verändern.

Einige unbedeutende felsichte Anhöhen ausgenommen ist Bentheim durchaus eben, und besteht dem grösten Theile nach aus sandigem Boden. Doch findet man auch eine sehr große Strecke von thonartiger, und hie und da von torfartiger Beschaffenheit.

Der sandige und thonartige Boden belohnt seine fleißigen Bearbeiter durch reichliche Getreide-Ernten, und wird nicht weniger vortheilhaft zu Viehweiden benuzt. Der Torf, ein sehr gutes und holzersparendes Brennmaterial wird außerdem zu einer andern Absicht benuzt. Die Oberfläche der Gegend nemlich, wo der Torf liegt, wird in Brand gesezt, und so durchaus eingeäschert. In die leichte erkaltete Asche säet man denn mit bestem Erfolge.

Mehrere Tage hindurch bleibt der davon emporsteigende dicke Dampf in der untern Luft-Region, und bringt besonders bey Menschen, die an Fehlern der Respirations-Organe leiden, unangenehme Wirkungen hervor.

Die gesamten Garten-Gewächse sind dieselbigen, die sowohl in dem angrenzenden Belgien, als den benachbarten deutschen Provinzen wachsen, mit dem leicht bemerkbaren Unterscheide, daß sie bey weitem nicht so schmakhaft sind, als im obern Westphalen, woran unstreitig der fette Boden des leztern Schuld ist.

Der einzige Wald, welcher zum Theil aus Buchen und Eichen besteht, liegt zwischen Bentheim und Schuttorf, und nimmt keine sonderliche Fläche ein. Auf die Obstbaumzucht legt sich der Landmann nur in so weit, in so fern er dadurch für sein Vieh Futter erhält.

Bis jezt liegt noch der ansehnlichste Theil des Ländchens gänzlich unbebaut da.

Es wird von zwey kleinen Flüssen, der Vechte und der Dinkel durchströmt, die im höchsten Sommer fast austroknen, im Herbst und Winter aber alle benachbarten Gegenden unter Wasser sezen. Nothwendig müssen dadurch in den niedrigen Strecken, vorzüglich in denjenigen, die durch das Torfgraben vertieft worden sind, Sümpfe entstehen, welche selten im Sommer ganz austroknen.

Das Wasser ist in diesen Gegenden mit vielen heterogenen Bestandtheilen, und Thontheilchen vermischt, und wenn es auch klar ist, so hat es doch einen unangenehmen fremdartigen Geschmak. Sehr oft wimmelt es von den sog. Wasserflöhen; besonders wenn man es aus einem seichten Brunnen schöpft. Sowohl die Wahl des Ortes, als auch die Art und Weise des Grabens, Ausmauerns, Austeufung, und Reinigung des Brunnen ist demnach ein Gegenstand, der die Beherzigung der Obrigkeiten in einem hohen Grade verdiente.

Unter den vielen Quellen ist nur ein einziger mineralischer, und zwar zu Bentheim. Seine Bestandtheile sind: Schwefelgas, Glaubersalz, und eine alcalinische

Erde. Er hat sich bisher gegen krankhafte Veränderungen im Systeme der Pfortader, gegen Scrofeln, die mit einem Zustande von örtlich erhöhter Reizbarkeit verbunden sind, und gegen mehrere anomalische Beschaffenheiten der Haut überaus heilsam bewiesen. Die Art von Flechten, die eine Cruste bildet, heilt er fast auf eine specifische Art.

Die Bauart der Wohnungen ist grade nicht nachahmenswerth. Sie sind auf dem Lande so niedrig, daß das Dach höchstens 5 — 8 Fuß von der Erde erhoben ist. Die Häuser der wohlhabenden Städter zeichnen sich eben so durch ihre geschmakvolle und zum ökonomischen Gebrauche zwekmäßige, als die Hütten der Aermern durch ihre überaus elende Bauart aus, welche leztere zudem rund um mit Mistpfüzen und ähnlichen Haufen umgeben sind.

Mählspeisen, Gemüse ꝛc. Käse, eingesalzenes oder geräuchertes Fleisch, sind die Nahrungsmittel, die allgemein und am liebsten gegessen werden, wobey man nicht immer sehr sorgfältig sowohl während der Zubereitung als während des Essens zu Werke geht, und Verdorbenes mit dem Frischen hinunter schlukt. Ob das Schwarzbrodt, oder der s. g. Pumpernikel gut ausgebacken ist, oder nicht, darum scheint man sich nicht sonderlich zu bekümmern und s. w. Ohngeachtet es eine sehr allgemeine Speise ist, gibt es doch viele, die nach seinem Genuß Beschwerden von Säure im Magen empfinden, an meisten solche, die ihre Verdauungs-Organe vorhin schon durch übermäßigen Genuß geistiger Getränke geschwächt hatten. Weit leichter ertragen ihn starke, arbeitsame, und zu gallichten An-

häufungen im Magen geneigte Personen. Sein häufiger Genuß bringt bey Kindern beynahe die Wirkung eines Giftes hervor. — Alles dies gilt von den Backwerken, welche die Noth in der Eile zu machen zwingt, besonders wenn abgekochte Buttermilch, welche ebenfalls eine Lieblingsspeise ist, in reichlicher Quantität oben drauf genossen wird. Der Himmel bewahre deshalb einen jeden; daß er nicht genöthigt werde an einem Tische zu speisen, an welchem Groß- und Urgroßvater, Vater und Sohn und Enkel familiär zusammen sitzen, und behaglich in die Speisen hinein beißen, deren Anblik schon eine umgekehrte Bewegung des Magens hervorbringen könnte.

Gott weiß, wie das leidige Kaffe und Theetrinken hier so eingerissen seyn kann. Ohne drey bis 4 mal im Tage eine tüchtige Schlampampe zu sich genommen zu haben, glaubt keiner seine Existenz fristen zu können. Und doch sind diese Getränke ein so heimlich schleichendes Gift!

Die Biere sind allenthalben gleich erbärmlich, wenige Orte ausgenommen, — und die Weine gemeiniglich sauer und herbe im höchsten Grade. Möchte man doch nur statt dieser der Gesundheit so nachtheiligen Weine endlich einmahl nur ein geniesbares Bier brauen!

Geistige Getränke sind allgemein beliebt, und besonders ein Lieblings-Getränk der an der Terrente wohnenden, Bauren, die ihn wie Wasser zur Löschung des Durstes trinken.

Unter den verschiedenartigen Ursachen, welche eine Krankheit erregen könne, bemerke ich hier nur die Behauung der Mauersteine, wobey der Arbeiter beständig

den feinen Steinstaub einathmet, und sich eine selten zu heilende Schwindsucht zuzieht. Die Sommerhize, die Kälte, oder die Feuchtigkeit trägt dann außerdem das Ihrige dazu bey, um das Uebel ärger zu machen. welches vollends unheilbar ist, wenn der Kranke in Brandtwein Trost und Linderung sucht. Selbst die Anstrengung beym Brechen und Zertheilen der Steinmassen schadet den Lungen unausbleiblich. Manche wetteifern ordentlich in der Zahl der Schläge, die sie mit ihrem schweren Hammer in einer gegebener Zeit thun können, und anstatt des Gewinstes, den diejenigen, welche einen Felsen auf mehrere Jahre gepachtet haben, zu ziehen denken, wenn sie mit angestrengten Kräften arbeiten, ruiniren sie ihre Gesundheit und ökonomische Glükseligkeit. Sehr viele von ihnen sterben schon vor dem 3oten Jahre. Fast allen ist der Unterleib, besonders die Leber obstruirt, und sterben an der Engbrüstigkeit mit einer Eitersammlung in der Brusthöhle, oder an einer allgemeinen Wassersammlung im Zellgewebe.

Hiehin gehört der Gebrauch, vermittelst der nakten Füße die Torf-Erde mit der darüber liegenden Sumpferde zusammenzukneten um die Trennung beyder beym Austrocknen zu verhindern, und den gestochnen Stücken eine Gestalt geben zu können. Katarrhe, Rheumatismen, Zurükhaltung der monatlichen Reinigung, Blutspeyen, heftige Lungenentzündungen, gallichte Fieber, und Entzündungen des Darmkanals, sind die unausbleiblichen Folgen dieser Erkältungen der Füße.

Das Tobakrauchen und Schnupfen bey Männern, und das Erwärmen der untern Region bey Weibern durch Feuerkiken, sind beydes gleich verderbliche Gewohnheiten,

und dennoch leider so allgemein. Durch leztere wird die Transspiration der Füße alle Augenblicke geändert, und nothwendig die sonst daher entspringenden Fehler verursacht, die Geburtstheile werden geschwächt, und gereizt, der Geschlechtstrieb zu frühe rege gemacht, der weiße Fluß und häufige Scheidenvorfälle verursacht. Die Eingeweide des Unterleibes müssen nicht weniger durch dies Dampfbad in ihrer organischen Thätigkeit gestöhrt, die monatliche Reinigung widernatürlich verändert werden u. s. w. — Ohne einmahl des Anstoßes zu gedenken, den das öftere Sezen der Feuerstübchen unter die Unterröcke dem sittlichen Gefühle giebt.

Dieselben nachtheiligen Folgen bringen die Geschirre mit warmen Wasser hervor. Sie werden nemlich in die von der Feuchtigkeit des Ortes, oder von dem Schweiße der verflossenen Nacht noch nassen Betten gelegt, in der Absicht, um den Körper desto schneller zu erwärmen.

Eine andre Gewohnheit, welche auf das sittliche Betragen sowohl als auf die organische Beschaffenheit einen merklich nachtheiligen Einfluß hat, ist diejenige, welche die Mädchen, Maurer und Handelsleute an sich haben, nemlich jährlich nach Belgien auszuwandern, und sich daselbst Monate ja Jahre lang aufzuhalten; — Durch den ungewohnten Himmelsstrich und die harte Körperarbeit ziehen sie sich allerhand Krankheiten zu, und bringen die Reinheit und Einfalt ihrer Sitten nicht wieder mit in ihr Vaterland zurük. Natürlich muß durch eben dieselbe Ursache der Luxus und die Sucht zur Bequemlichkeit, beydes Quellen unzüchtiger Krankheiten, Ueberhand nehmen.

Noch eine Hauptursache vieler Leiden ist die sonderbare Sitte, die jungen Leute so sehr frühe zu verheirathen, und zwar meist Verwandte, aus einer Familie, die schon vorher sammt und sonders an ein und derselben Krankheit litten. Hier würden die Prediger sich sehr verdient machen können, wenn sie das Volk über diesen wichtigen Punkt genauer belehren wollten. Ich bedaure, daß ich gezwungen bin, unter die Krankheits- und Todesursachen auch die unwissenden und ungewissenhaften Hebammen anzuführen. Sie verstehen in der That weiter nicht das geringste, als das Kind im Augenblik seines Gebohrenseyns zu empfangen, die Nabelschnur zu unterbinden, das Kind in einem warmen Bade abzuwaschen, und dergleichen Kleinigkeiten. Steigt ihre Kenntniß hoch, so wissen sie auf eine unmenschliche Art das Kind todt an den Füssen, oder auf eine andre Weise hervorzuziehen. Sie sehen sich nie nach anderweitiger Hülfe um, und sehen oft mit christlicher Gelassenheit am 6 — 7ten Tag dem Tode der Kreißenden entgegen. Magisträte! Hier erbarmt euch eures armen Ländchens! Vertilgt zugleich das Heer der Quaksalber, und Urinbeschauer, welche durch Opiate, und andre heftig wirkende Mittel so manches Schlachtopfer dem Tode überliefern.

Versäumt man in einer Krankheit die Anrufung um Hülfe und Beystand, so muß sie sich natürlich verschlimmern und in die Länge ziehen; und in so fern ist diese Fahrläßigkeit allerdings als eine Krankheits-Ursache anzusehen. Nur denn erst suchen unsre Landsleute Hülfe, wenn das Wasser schon bis an die Kehle

geht.

geht. Werden sie denn auch zuweilen für diesmal vom Tode errettet, so kann es doch nicht fehlen, daß sie nicht oft noch lange nachher an hektischen Fibern, Schwindsucht, Kakochymien u. s. w. sterben. Leider muß man aber auch zugleich eingestehen, daß die Aerzte es meistens nur dem Namen nach sind, und das wichtige Amt derselben sehr häufig von alten Weibern beiderley Geschlechtes übernommen wird.

Theurung der Nahrungsmittel, schlechte Diät und Lebensart tragen dann das Ihrige dazu bey, um die Krankheit vollends unheilbar zu machen.

Noch etwas weniges will ich von dem äußern Aussehen der Körper, den Neigungen und Temperamenten, und der Art und Weise sagen, wie unsre Landsleute ihre Geisteskräfte ausbilden.

Das Erstere ist sehr verschiedenartig; allein schon auf dem ersten Anblik sieht man es den Menschen an, daß sie größtentheils zu Scrofeln und Schwindsucht Anlage haben. Von Natur sind sie eher groß und klein, als von mittler Größe, und zeichnen sich auffallend dadurch von den Einwohnern des obern Westfalens, besonders denen aus, die unter Preußischem Schuz ein ruhiges nnd zufriednes Leben führen. Denn diese sind durchgehends von mittler Größe, und werden deshalb vierschrötig genannt, da ihre Brusthöhle zugleich eine größere Geräumigkeit und Ausdehnung in der Breite hat. In Hinsicht auf Geisteskultur verdienen leztere ebenfals vor unsern Landsleuten den Vorzug.

Will man einzelne Individuen ausnehmen, so neigt sich die Temperaments-Beschaffenheit am meisten zur Melancholischen und biliösen. Nur solche Gemüths-Bewegungen haben deshalb die Oberhand, welche dem Subjekte selbst unbehaglich sind, und ich würde in der That in nicht geringe Verlegenheit gerathen, wenn mir einer ein Register der Thaten und Beweise persönlicher Tapferkeit unsrer Landsleute abforderte.

Sehr schwach ist für die Ausbildung der Geistes-Anlagen gesorgt, und wenn nicht bald dazu bessere öffentliche Einrichtungen getroffen werden, so weiß ich nicht, ob wir auch in Zukunft in der Reihe der denkenden Wesen eine Stelle würden behaupten können.

Die Beschreibungen und Errinnerungen in Hinsicht auf einzelne Krankheiten können und müssen wir hier übergehen. Schade wäre es indessen, wenn vorliegende Dissertation mit so manchen andern ein gemeinschaftliches Schiksal haben, und der Vergessenheit hingegeben werden sollte. Sie verdiente in irgend einer medizinischen Zeitschrift weitläuftiger ausgezogen zu werden.

II.

Bemerkungen über einige Stellen der kurzen Darstellung der Bergischen Landesgeschichte von Herrn W. Aschenberg im Bergischen Taschenbuch für 1800.

I.

In diesem Taschenbuch (S. 176.) sagt Herr Aschenberg: Burg sey unstreitig der erste Siz der Grafen von Berg gewesen.

In den alten Urkunden, deren ich mehrere abschriftlich besize, wird dieses Burg nicht anders, als: NOVUM castrum, NOVUS mons, castrum NOVI montis, und zu deutsch: Newerburgh. genannt.

Diese Benennung novus und neu allein macht das höhere Alter der Burg vor jedem andern Siz schon sehr verdächtig; denn es ist keine Ursache

zu denken, warum der Ort nicht blos castrum, mons, und Burgh genennet worden sey, wenn der Zusaz: novum, novus, und new, oder neu nicht zur Unterscheidung von einem andern castro oder monte gegeben worden, das vor jenem schon war, und durch die Entstehung eines zweiten castri erst zu dem Namen VETUS castrum, so wie das zweite wegen des frühern Daseyns eines andern castri zu dem Namen NOVUM castrum qualifizirt wurde.

Dieses andere castrum, diesen mons, wovon jener durch seine angeführte Benennung aller Vermuthung nach hat unterschieden werden wollen, finden wir wirklich in einem andern alten gräflichen Schlosse, das in alten Urkunden VETUS castrum, VETUS mons, Altenberg und Altenburgh benennet wird.

Hier sind also zwei alte gräfliche Schlösser und Size, beide mit dem Namen, castrum und mons im Latein, Berg und Burg im Deutschen; nur durch die Zusäze: vetus und novus, alt und neu in der Benennung unterschieden.

Die Nachrichten aus dem Alterthum sind sehr mangelhaft, der ganz ächten wenige; es ist, so viel mir bekannt, nirgend ganz klar bewiesen, welches der beiden gräflichen Schlösser älter sey; für welches sollte man hier also im Zweifel entscheiden? — Das NOVUM castrum älter als das VETUS erklären,

heißt: einen Widerspruch als wahr annehmen, oder den älteren Grafen den Unsinn andichten, ein neues Schloß alt, ein altes neu genannt zu haben.

Bei allen unbezweifelten ersten Sizen des hohen Adels des ältern Deutschlandes finden wir auch derselben Grabstätte. Ihre Schloßkapellen, oder Hofkirchen faßten auch ihre Familien Gruften. Die ältesten Grabstätte der Grafen vom Berge sind zu Altenberg. — Dies giebt mir einen neuen Grund, Altenberg älter als Neuerburg zu vermuthen. — Wenn die ersten Grafen auf der Burg, oder Neuerburg gewohnt hätten, was hätte sie bewegen können, ihre Todtengruften anders als bei diesem Hauptsiz zu wählen, und die Leichen ihrer Familie mehrere Meilen von diesem Haupt- und ersten Size durch unwegsame Gegenden wegzusenden, und zu Altenberg begraben zu lassen? In der Folge konnte dieses nur geschehen, um die Todten den Leichen ihrer Familie beizusezen.

Es ist möglich, daß die noch vorhandenen Urkunden, so von Burg reden, in der Zeit höher hinaufsteigen, als die von Altenberg, aber wer weiß nicht, wie es um die alten Nachrichten aussieht, und wie manche Lükke es hier giebt? Ist z. B. eine alte Urkunde von Burg aus dem zehnten Jahrhundert, und eine andere vielleicht nur aus dem eilften von Altenberg jezt noch vorhanden: so folgt daraus nicht, daß es für Altenberg keine ältere gegeben habe, oder daß Neuerburg älter als Altenberg sey, wenn diese Urkunden solches nicht ausdrüklich mit sich führen.

Graf Adolf der erste soll Altenberg (wahrscheinlich also gegen die Hälfte des eilften Jahrhunderts) erbaut haben. Ist dieses nicht das Kloster, sondern das Schloß zu Altenberg gewesen: so ist allerdings zu glauben, daß irgendwo im Lande ein älteres Schloß gewesen sey; — wäre aber Burg dieses ältere Schloß gewesen, so wäre ja dies eigentlich das vetus und Altenberg das novum castrum gewesen

Wie aber können wir eine ältere Existenz mit der charakteristischen Benennung als neuer und jünger zusammen reimen? und ist es nicht vernünftiger zu muthmaßen, daß der Bau des Grafen Adolfs des ersten zu Altenberg entweder in der Aufführung des Klosters, oder in der Erneuerung und Vergrößerung des schon sehr alt gewesen seyn könnenden Sizes der ersten Gaugrafen dieser Gegend bestanden habe? besonders, da der alte Siz der ehemaligen zeitlichen Grafen nun für einen mit der erblichen Würde bekleideten reichern und angesehenern Grafen nicht anständig genug mag gehalten worden seyn.

Mir sind die Urkunden unbekannt, die der Burg höheres Alter beweisen sollen. Wird Burg darin NOVUM castrum, NOVUS mons benennet; so widerstehen ihm die oben von dem unterscheidenden VETERE hergeleiteten Vermuthungen. Sprechen die Urkunden blos von mons oder castrum (welches leztere mit Burg verdeutscht, man in neuern Zeiten auf Neuerburgh gedeutet haben mag) so ist dieses viel eher von Altenberg zu versehen; denn

muthmaßlich sind die beiden castra nicht zugleich, sondern eins früher als das andere erbaut worden. So lange also nur eines vorhanden war, war der Beisaz: vetus und novum unnöthig, er wäre gar widersinnig gewesen; das ältere und erstere (vetus) hieß wahrscheinlich damals nur castrum, und mons und es ist nach dem oben ausgeführten zu vermuthen, daß solches nicht Neuerburg, sondern Altenberg gewesen.

II.

S. 165 des Taschenbuchs heißt es: das Herzogthum Berg habe seinen Namen von der unzähligen Menge Berge und Hügel, die seine Oberfläche bedekten, und ein einziges Gebürge seyn, erhalten.

Die ältern Grafen schrieben sich: vom Berge, von dem Berge, und zu dem Berge, Lat: de monte: hätten die viele Berge den Namen gegeben, so hätte es richtiger von den Bergen, de montibus, heißen müssen; denn auch ein einziges, aus unzähligen Bergen bestehendes Gebürge drükt sich weder mit Berg, noch mit mons aus.

Bekannt ist es hingegen, daß, wie bei kleinern Gütern die sogenannte Sohlstadt der Hauptttheil des Gutes in alten sowol als neuern Zeiten, und die übrigen obgleich ausgedehntesten Besizungen und Gründe nur abhängige Zubehörungen davon waren, also auch bei größeren Besizungen, Herrschaften und

Grafschaften, der Hauptsiz: eine Stadt, eine Burg oder ein Schloß, als der Hauptheil der Landschaft betrachtet wurde.

Die Lehnbarkeit selbst haftete auf diesem Hauptsiz, Land und Leute waren nur Appertinenzien davon, und wurden auch als solche in den Lehnbriefen benennet.

Von diesem Hauptsiz führte das ganze Lehn und alle Appertinenzien den Namen.

Im Bergischen Lande finden wir, wie oben bemerkt, zwei Size, der eine vetus, der andere novus mons genannt. Zur Zeit, als nur einer dieser Size, und kein Grund zu dem unterscheidenden Beisaz: vetus und novus vorhanden war, hieß, wie vorausgeführt, der erste der Hauptsiz, wahrscheinlich blos mons, zu deutsch Berg. Der Ausdruk: „super bonis in locis pertinentibus ad Domum CASTRI DE MONTE,„ welchen ich in einer Urkunde vom Jahre 1227. finde, bestärkt mich in dieser Vermuthung. — Selbst der novus mons muß zuweilen blos mons genennet worden seyn; denn in einer Urkunde vom Jahre 1217. wodurch Graf Adolf die von seinem Vater dem Johanniter Hospital zur Burg gemachte Schenkung dortiger Kapelle bestättiget, nennt er diese capellam de monte.

Es ist mithin auch zu vermuthen, daß von diesem Size Berg das Land seinen Namen erhalten habe, wie alle andere dergleichen Länder den ihri-

gen, und daß die besizenden Grafen von ihm ihren Namen geführt haben, so wie zur Zeit, als noch die erblichen Familien Namen nicht in Uebung waren, der hohe und niedere Adel nach ihrem Hauptsize genennet wurden. Möglich ist jedoch, und nicht unwahrscheinlich, daß entweder von dem Berge, auf welchem das erste Schloß gelegen, oder von dem Berge, in dessen Nähe es lag, Anlaß genommen worden ist, das erste Schloß Berg zu nennen.

III.

S. 165 des Taschenbuchs, nennt Herr Aschenberg die Sage von einer alten Stadt Berga, Fabel.

Wir finden aber, wenigstens in unsern Gegenden, schwerlich einen einzigen Hauptsiz eines angesehenen, mit Land und Leuten belehnten Herrn, ohne daß zugleich bei demselben Spuren einer Stadt, oder eines Flekken vorhanden wären.

Jeder Hauptsiz war nach alter Kriegskunst befestiget, und muste es in jenen unruhvollen Zeiten, besonders bei Herrschung des Faustrechts seyn, um wenigstens für listige und unvermuthete Ueberfälle geschüzt zu seyn, sie musten, um nicht noch bei den Befestigungswerken von jedem kleinen Ritter, oder von einem geringen Haufen zusammen gelaufener Abenteurer oder Räuber überrascht zu werden, von einigen hundert Menschen bewacht werden.

Es wurde also, um eine solche Menge Menschen unterzubringen, nötig, eine Anzahl Wohnungen zu bauen, worin jene Wächter, um immer bei der Hand zu seyn, herbergten; diese Burgwächter wurden Burgmänner, Burgleute, oder Bürger genennet, die Stadt oder der Flekken (das französische bourg, welches aus dem deutschen hergenommen seyn soll, bedeutet schon selbst einen Flekken, oder eine kleine Stadt) den jene Häuser bildeten, war so wie die eigentliche Burg in den Festungswerken eingeschlossen, und führte mit dieser gleichen Namen.

Eine allgemeinkündige Sache, die keines Beweises bedarf.

Ist es nun nach dem obenausgeführten ganz wahrscheinlich, daß der erste Siz unserer Grafen, Berg, vielleicht im alten Ausdrukke Berga, geheißen habe; so scheint es nicht so ganz Fabel, daß es eine alte Stadt gleiches Namens gegeben habe.

Ich hätte Stof zu mehreren Bemerkungen über andere Stellen, wenn ich nicht fürchtete, mehr ein Tadler, als ein Freund der aufzuklärenden Wahrheit zu scheinen.

Düsseldorf am 30. Nov. 1800.

Martin Joseph Mertens.

III.

Nachrichten

von der

Hochadelichen Prämonstratenser Abtei

Hamborn,

der einzigen

Herren-Abtei im Herzogthum Cleve.

(Aus den Sacri et Canonici Ordinis Praemonstratensis Annales. P. I. Nancei 1734. fol. und handschriftlichen Nachrichten.)

In der alten Grafschaft Dingslaken, oder Dinslaken, welche ohngefähr das jezige Amt Dinslaken im Herzogtum Cleve ausmacht, lag auch das Rittergut Hamborn, welches ein Oberhof oder Haupthof war, wie in den Rheingegenden die Höfe genannt werden, welche Grafen oder edeln Herren zugehörten. In der alten Urkundensprache hießen sie auch Curtes.

Dieser Oberhof oder Rittergut Hamborn hatte, wie alle solche Oberhöfe in den ältern Zeiten, viele Unterhöfe, die ihm noch zuständig sind, und es war mit demselben, so wie noch jezt, das Hofs-

gericht und Markengericht verbunden. Nach dem Haupthofe wurde auch die Anlage des Dorfs um denselben genannt.

So entstand das Kirchspiel Hamborn, welches aus den Bauerschaften Wittfeld, Buschhausen, Schmitzhorst, und Fahn besteht, und zwischen der Emster und der Aldenraderbach liegt, gegen Morgen an Holten und Sterkrath, gegen Abend aber an das Kirchspiel Beek grenzt.

Durch die Mildthätigkeit eines Gerhardt, Edeln von Hoinstadt, Toparchen von Wickradt wurde im Jahr 1136, (nach Teschenmachers Annalen S. 185. der Dithmarschen Ausgabe, schon 1120.) dieses von Hoinstadtsche Gut, oder Rittergut Hamborn, dem heil. Petrus mit dieser Bedingung übergeben, daß daselbst ein kanonischer Orden unter der Regel des heil. Augustins und Constituzion des heil. Norberts eingeführt werden sollte. Gerhardt von Hoinstadt ernannte seinen Bruder Otto, bei welchem er zu Wickradt wohnte, im Jahr 1147. zum Advokat, oder Schuzvogt dieser Kirche, welche Schuzvogtei bei dem jedesmaligen rechtmäßigen Nachfolger desselben auf dem Schlosse Wickradt auf immer verbleiben sollte, von welche sie nachher an die Herren von Dinslaken gekommen ist.

Diese Stiftung des Herrn von Hoinstadt war anfangs eine Probstei, sie wurde aber noch in

demselbigen Jahrhundert zur Abtei erhoben. Die erste Grundlage dazu wurde im Jahr 1136. unter dem Kölnischen Erzbischof Bruno II. gemacht, dem aber sein baldiger Tod die Ausfertigung des Diploms nicht erlaubte. Sein Nachfolger, der Erzbischof Arnold ertheilte daher diese Bestättigungsurkunde dem Stift Hamborn im Jahr 1139., und Erzbischof Philipp, Arnolds Nachfolger, wiederhohlte diese Bestättigung des Stifts und aller Besizungen desselben im Jahr 1173. Auch die Päbste Adrian IV. und Alexander IV. haben dieses Stift im Jahr 1158. und 1258. nicht allein bestättigt, sondern auch mit allen Privilegien und Immunitäten versehen.

Die ersten Geistlichen und ihren ersten Vorsteher erhielt die neue Propstei Hamborn, nach alten Klostermatrikeln, die Layruel zu Rathe gezogen hat, aus dem Kloster Scheida.

Der erste Propst des Stifts Hamborn war Lambert, Beichtvater des Kölnischen Advokaten Hermanns, und dessen Frau Petrissa, welche leztere ihm offenbarte, daß sie vierzig Mark zur Stiftung eines Frauenklosters nach seinem Rath und Beihülfe bestimmt habe. Diese versprach er derselben, und kaufte für dieses Geld den Hof Ramersdorf, izt Steenhuis, an der Lippe, richtete ihn zu einem Kloster ein, in welches er Geistliche von Dünnwald versezte, welchen er die Tochter der Petrissa zur Vorsteherinn gab. Weil aber den Geistlichen dieses neue Kloster nicht gefiel, da die Gegend desselben zu un-

fruchtbar war; so bewogen die Aeltern der genannten Vorsteherinn desselben den Erzbischof Arnold von Köln, seine Kapelle Füßenich dem Propst Lambert zur Anlegung dieses Klosters zu überlassen. Es wurde also das Kloster zu Ramersdorf für 50 Mark wieder verkauft, und die Geistlichen giengen von da so lange nach Hamborn, bis zu Füßenich einige Zellen für sie erbaut worden waren. Nach Vollendung derselben führte sie der Propst Lambert zu Füßenich ein, und ward dadurch der Stifter und Vater dieses Klosters, welches der Kölnische Erzbischof Arnold im Jahr 1147. bestättigt hat. Dieser erste Hambornsche Propst Lambert starb am 30. April 1151.

Gernrad, der zweite Propst von Hamborn, erhielt im Jahr 1157. vom Papst Adrian IV. eine Bulle zur Bestättigung des Stifts Hamborn und der Güter desselben. Er kömmt auch im Stiftungsbriefe des Frauenklosters Maren im Jahr 1166. vor.

Adam, der dritte Propst von Hamborn, ist aus dem Steinfeldschen Nekrolog beim 12. Mai bekannt. Unter ihm wurde von den Erzbischöfen von Köln und von Trier, Philip von Heinsberg, und Arnold, am 8. Mai 1170. die Hambornsche Kirche eingeweiht. Ihm folgte

Nikolaus, der erste der Aebte von Hamborn, nach Teschenmachers Annalen S. 185.

der Dithmarschen Ausgabe, welches ihm aber in den Füßnicher Annalen, die einen gleichzeitigen Prämonstratenser Canonicus zum Verfasser haben, streitig gemacht wird, denn dieser nennt Friederich, der, wenn Nikolaus mitgezählt wird, der vierte Abt ist, den dritten in der Reihe der Aebte. Wer Recht hat, läßt sich ohne die Urkunde, worin die bisherige Hambornsche Propstei in eine Abtei erhoben worden ist, nicht ausmachen. Auf Nikolaus folgt

Godefried, der zweite, vielleicht auch der erste der Aebte, der in den Füßenicher Briefen Abt von Hamborn und Füßnich genannt wird, beiden Stiftern vorstand, und in den Jahren 1195. und 1199. Vorschriften zur Disciplin in Füßnich gab. Ihm folgte

Theodorich, der im Jahr 1208 in einem Schenkungsbriefe der Gräfin Alverade, Witwe Wilhelms Grafen von Jülich, als Zeuge, doch mit Pröpstlichem Titel, vorkommt. Vielleicht war also damals Hamborn noch nicht auf immer in eine Abtei erhoben, und dieser Theodorich nur Propst: denn läßt sich der obige Widerspruch zwischen Teschenmacher und dem Prämonstratenser Canonicus heben. Indeß kommt dieser Theodorich im Nekrolog von Steinfelden beim 11. November auch als Abt vor. Ihm folgte

Friederich, den der Prämonstratenser Canonicus in den Füßnicher Annalen den dritten

Abt von Hamborn nennt. Er muste viele ungerechte Beleidigungen vom Stifte zu Füßenich dulden, aber seine Unschuld wurde ehrenvoll gerettet, und die Verläumder beschämt. Im Jahr 1224. wurde er vom General Kapittel zum Visitator der Friesischen Klöster ernennt. Im Jahr 1227. nahm er die dem Kloster Füßenich von Frau Gertruden von Bessenich zum Heil ihrer Selen gemachte Schenkung an. Dieses Kloster war zu den Zeiten des Kölnischen Erzbischofs Philipp durch eine zufällige Feuersbrunst abgebrannt, aber bald schöner wieder aufgebaut worden. Der Abt Friederich ließ den Schlafsal und die Krankenzimmer der Geistlichen erweitern, welche für die grosse Zahl derselben, die bis auf 88 angewachsen war, zu enge geworden. Die Mauer am Weinberge, und das Thor, nebst einem Theile der östlichen Mauer wurde auch damals erbaut, wovon sich die Kosten auf 81 Mark beliefen. Ein zu Füßenich gegen diesen Abt entstandenen Tumult veranlaßte die genaue Festsezung aller Rechte eines Hambornschen Abtes über Füßenich, und der Verpflichtung des Stiftes Füßenich gegen denselben. Der Abt besorgt diesem Kloster den Prior und noch einen Priester, der mit dem Prior den Gottesdienst versieht, von welchem allem ein gleichzeitiger Canonicus ausführliche Nachrichten aufgezeichnet hat.

Hermann von Holde, der fünfte Abt, empfieng im Jahr 1232. im Namen des Frauenklosters Füßenich fünf Morgen Land, die Vosquin von

Wesheim übergab. Seiner wird im Steinfeldschen Nekrolog beim 31. August erwähnt. Ihm folgte

Philipp, der sechste Abt, im Jahr 1252. der für die Füßenicher Kirche, die er seine besondere Tochter nennt, und in deren Namen, 19 Malter Weizen in Geich erworben hat. Auf seine Vorstellung hat auch der Erzbischof von Köln, Konrad von Hochsteden, im Jahr 1254 verordnet, daß in Füßenich nicht mehr als 50 Schwestern aufgenommen werden sollten.

Hedenrich kommt im Nieder-Ehanschen Todtenregister beim 23. Julius als Abt von Hamborn vor, aber weder die Zeit seiner Verwaltung noch seines Todes wird angezeigt.

Volquin, der achte Abt, kommt im Steinfeldschen Nekrolog beim 11. November vor.

Drudo, der 9te Abt, wurde aus der Seynschen Abtei im Jahr 1279. nach Hamborn versezt, wo er 1281. starb.

Johann I., der 10te Abt, empfieng im Jahr 1282. die frommen Schenkungen, welche Hermann und Demudis der Füßenicher Kirche machten, und im Jahr 1284 lobte er als Zeuge die Freigebigkeit derselben, und das Geschenk einer immerbrennenden Lampe vor dem Hochwürdigen Sakramente zu Füßenich.

Gödschalk, der 11te Abt, war Kanonikus zu Knechstedt, als er zum Abt von Hamborn erwählt wurde. Wenige Jahre nach seiner Erwählung begab er sich auf Verlangen wieder nach Knechstedt, und kommt unter dem Titel eines Abts von Knechstedt als Zeuge in einem Füßenicher Briefe von 1288. vor.

Laurentius, der 12te Abt, hielt im Jahr 1287. eine Visitazion in Füßenich, wo er Moral und Klosterdisciplin empfahl. Im Jahr 1291. wurde er als Schiedsrichter bei dem Streite zwischen dem Propst Bruno von Heinsberg und den dasigen Nonnen angenommen, und legte denselben glücklich bei.

Konrad, der 13te Abt, hat mit Erlaubniß des Prämonstratischen Abts Wilhelm, und mit Genehmigung der Aebte Wittmund von Kappenberg, und Adolf von Knechstedt, dem Füßenicher Provisor Wilhelm verstattet, 50 Mark jährlichee Einkünfte, die er während seiner Provision durch seine Sorgfalt erworben hatte, zur Erweiterung der Präbende und Verbesserung des Konvents, im Jahr 1299. zu verwenden.

Christian, der 14te Abt, unterschrieb als Zeuge im Jahr 1308. und

Arnold, der 15te Abt, kommt im Jahr 1314. in Füßenicher Schriften vor.

Johann II., der 16te Abt, im Jahr 1321. Um diese Zeit war das Kloster Füßenich durch Schulden iu Verfall gerathen; daher schrieb der Abt, auf den Rath des Grafen von Jülich, den Nonnen eine eingeschränktere Lebensweise vor, an welcher Urkunde sich die Siegel des Grafen von Jülich und des Abts von Hamborn befinden. Nach dem Beschluß des General Kapittels unterm Vorsitz des Prämonstratischen Abts Adam, wurde mit Einwilligung des Abts Johann II. die Füßenicher Priorei zu einer Propstei erhoben. Der aus dem Hamborner Konvent zu erwählende Propst sollte künftig das Füßenicher Kloster in geistlichen und weltlichen Dingen regieren. Es wurde hierauf Johann von Heronten, Prior in Werne, diesem Schluß zufolge zum ersten Propst in Füßenich erwählt.

Heinrich Stecke, der 17te Abt, ernannte wie der Propst Johann im Jahr 1325. an eine andre Kirche versezt wurde, und die Geistlichen in Füßenich über die Wahl eines neuen Propstes sich nicht vereinigen konnten, als Vater Abbas, mit Zuratheziehung des Abts von Knechsteot und andrer Aebte, wie auch des Grafen von Jülich, den Hambornschen Kanonikus Nikolaus, Propst von S. Gerlach, wieder zum Propst von Füßenich.

Heinrich von Berg war der 18te Abt, und

Hermann von Berg, der 19te, der im Jahr 1381. in der Unterschrift eines Pachtkontrakts über 27 Morgen Ackerland vorkommt.

Konstantin Croen, der 20te Abt, ward im Jahr 1410 zum Visitator des Ordens ernannt. Sein Nachfolger

Berthold von Brabek, der 21te Abt, bekam im Jahr 1421 mit dem Erzbischof von Köln einen Streit wegen der Freiheit des Ordens von aller Bezahlung der Zehenten, der erst im Jahr 1525 durch apostolische Entscheidung zu Gunsten des Ordens geschlichtet wurde. In eben dem Jahre 1421 wurde er auch zum Visitator des Ordens ernannt.

Theodorich Estas, der 22te Abt, hat in den Jahren 1432 und 1437. vermöge der väterlichen Rechte Visitazionen zu Füßenich und zu Elten gehalten, und am 12ten Mai 1451. die Prälatur niedergelegt.

Heinrich Rynsche, der 23te Abt, präsidirte als Visitator im Jahr 1465. bei der Wahl des Abts zu Steinfeld.

Albrecht von Bongardt, der 24te Abt, hat im Jahr 1484. mit Einwilligung des Erzbischofs von Köln den S. Georgs Altar Füßenich einverleibt, und im Jahr 1487. wegen seines hohen Alters resignirt.

Hermann Hisfeld, der 25te Abt, ward vom Pastor zu Bettenhofen als Abt nach Hamborn berufen, aber wenige Monate nach seiner Erwäh-

lung auf Befehl des Fürsten wieder abgesezt, worauf er zu seinem Pastorate zurückgieng, und 1508. daselbst starb.

Johann Stapl von Holstein, der 26te Abt, führte, auf Veranlassung des Steinfeldschen Abts Reinerus, im Jahr 1487. die Reformazion in seinem Kloster ein, eben das that er auch nachher für sich im Jahr 1497. in Füßenich. Er wurde zum Provinzialvisitator ernannt, und verrichtete diese ihm obliegenden Geschäfte in den Jahren 1514, 1516, und 1517. worauf er seine Würde freiwillig niedergelegt hat. Ihm folgte als der 27. Abt

Wilhelm von Weyenhorst, der in Verbindung mit dem Steinfeldschen Abt im Jahr 1523. eine kanonische Visitazion zu Füßenich gehalten, und dem Prior Heinrich von Velbruck einen Gehülfen gegeben. Im Jahr 1544 hat er den dritten Theil der Kirche zu bauen angefangen, damit sie für die zahlreichen Versammlungen, die sich darin einfanden, geräumig genug seyn möchte. Weil ihn aber der Tod übereilte, so hat sein Nachfolger den Bau erst vollendet. Dieser war

Albrecht von Ham, der 28te Abt, der ungefehr im Jahr 1559. abtrat. Seiner wird im Eltenschen Nekrolog beim 28. August gedacht, und er wird deswegen gerühmt, daß er zu seinem eigenen, seiner Aeltern, seiner Freunde und Hambornschen Brüder Gedächtniß 200 Rthlr. geschenkt hat.

Christoph von Huisen, der 29te Abt, trat im Jahr 1585 ab, ob aus Bescheidenheit, oder Muthlosigkeit, ist ungewiß. Zu seiner Zeit haben die Niederländer in der ersten rasenden Wuth des Holländischen Krieges die Schlafzimmer und einen Theil der Umgänge niedergebrannt, und wie sie das Kriegesglück bald nachher noch mehr begünstigte, auch den andern Theil der Abtei verwüstet, und mit noch größerem Brande gedroht.

Ludgerus von Lansberg, der 30te Abt, erwählt am 3ten Mai 1582. Er sezte die von seinem Vorfahr angefangene Wiederherstellung der Gebäude fort, und diese war bald vollendet, als sie abermals im Jahre 1587 ein Raub der Flammen wurden, da die Holländer an den Turm, in welchen die Einwohner geflüchtet waren, Feuer anlegten. Während dieses verheerenden Brandes drangen die Calvinisten in die Kirche, und die Abtei ein, plünderten alle heilige Geräthe, warfen die Bilder und Size ins Feuer, nur allein ein Bild der heil. Jungfrau, das mitten im Thurm vom Gewölbe herabhieng, blieb vom Feuer unverlezt. Einer der Plünderer suchte auch das Bild in Brand zu stecken, aber es verbrannte nicht. Unterdessen stürzte der Turm auf das Dach der Kirche, und zerschmetterte dasselbe, so daß das Gewölbe, seines Daches beraubt, bald zur Erde stürzte. Der Anblick dieses so großen Unglücks verursachte dem Abt Ludgerus solchen Kummer, daß er im Jahr 1603 vor Gram starb. Ihm folgte

Wilhelm von Ingenhoeven, als der 31te Abt, bis 1621. Diesem

Stephan von Stein, als der 32te Abt, bis 1646. worauf

Wilhelm Godfried von Hyllen am 2. Januar 1647 als bisheriger Pastor von Hamborn wieder zum Abt erwählt wurde. Er nahm im Jahr 1670 Johann Wimar von Breydenbach zum Koadjutor an. Dieser gab aber die Koadjutorie wieder auf, und zog sich in das Hamborner Haus zu Duisburg zurück, um daselbst für sich einsam zu leben, welches er im Jahr 1672, dem lezten Jahre des Abts Wilhelm, that. Es wurde hierauf

Johann Albrecht von Heerd, Prior zu Füßenich, am 18. November zum Abt von Hamborn erwählt, und ward der 34te in der Reihe der Aebte. Er legte aber seine Prälatur am 2. Oktober 1675 wieder nieder.

Bertram von Bellinghausen, Kanonikus von Cappenberg, wurde einstimmig wieder in seinen Plaz erwählt, und ward der 35te Abt. Er wollte aber diese Bürde nicht übernehmen, so daß der Konvent ein ganzes Jahr und 5 Monate kein Oberhaupt hatte.

Johann Wimar von Breydenbach wurde hierauf am 14. Mai 1677. aus seinem Zu-

fluchtshause in Duisburg durch die Wünsche der Brüder wieder nach Hamborn zurückgeholt, und als Abt eingesezt, wo er am 26. April 1694. als der 36te Abt starb.

Johann Albrecht von Heerdt muste wider seinen Willen die Abtswürde noch einmal annehmen, und befreite die Abtei von den Schulden, ließ die mehrsten Gebäude wieder vom Grunde aufbauen, vermehrte die Zahl der Kanonikusse, und ward also der Wiederhersteller, und gleichsam der zweite Stifter der Abtei. Am 15. Februar 1705 ward ihm durch seinen sanften Tod der Lohn für seine treuen Arbeiten. Ihm zu Gefallen ward im Jahr 1673. die Abtei zum grünen See mit Hamborn vereinigt.

Wilhelm Heinrich von Bentinck ward am 21 Februar 1705. unter dem Vorsiz des Steinfeldschen Abts Michael wieder erwählt, und übte seine Stiftsgeistlichen in Tugenden und Wissenschaften, wobei er fürs Wohl der katholischen Religion ernstlich sorgte. Er starb am 8. April 1724, und

Godfried von Bemmel wurde als der 39te Abt an seine Stelle wieder erwählt. Er starb am 21. Oktober 1726. Ihm folgte als der 40te Abt

Heinrich von Dael, der am 21. November 1742. starb, und

Johann Arnold von Houven, als den 41. Abt zum Nachfolger hatte. Dieser starb den 6. December 1757. Ihm folgte der 42. Abt

Franciskus von Dunkel, der am 25ten März 1782. starb, und

Alexander von Horst, den 43ten Abt, zum Nachfolger hatte. Nach dessen Tode am 24. Oktober 1790. wurde der jezige Hochwürdige Herr Prälat

Karl August Freiherr von Beyer wieder zum Abt erwählt, der in der Reihe der Aebte, des Stifts Hamborn der 44te, und wenn die ersten drei Pröpste mitgezählt werden, der 47te Prälat von Hamborn ist.

Unter der Abtei Hamborn stehen noch zwei adeliche geistliche Damenstifter, nemlich Füßenich, im Kölnischen, dessen schon mehr in dieser Geschichte gedacht ist, und Ellen, im Jülichschen bei Düren, in welchen der jedesmalige Abt zu Hamborn Pater Abbas ist. Die Paternität über das Ellensche Stift erhielt Hamborn im Jahr 1459 den 11. Oktober.

Auch ist im Jahr 1673. nach Ausweisung der Urkunde des Ordensgenerals Michael Colberts, eine in Schottland gelegene Abtei Sanlesiette, oder zum grünen See, mit allen ihren Gütern, Privilegien und Würden der adelichen Abtei Hamborn einverleibt worden, wovon aber freilich ein Abt zu Ham-

born keinen Vortheil haben kann, als den leeren Titel, und das Recht einen doppelten Krumstab im Wappen zu führen.

Die Abteiliche Kirche ist zugleich die Parochialkirche des ganzen Hambornschen Kirchspiels.

Die Gerechtigkeiten des ehemaligen von Hoinstadtschen Rittergutes, oder des jezigen adelichen Stifts Hamborn sind folgende:

1) Das Hofes und Markengericht, in welchem der Senior des Kapittels Präsident ist, und wobei auch aus den Geschwornen ein Hofsrichter, fünf Scheffen, zwei Förster, die zugleich Boten sind, bestellt sind.

2) Der Korn und blutige Zehnten im Hamborner Kirchspiel.

3) Die privative Jagd im Amte Beek und Kirchspiel Hamborn, die Koppeljagd in einem Theile des Holtenschen Distrikts, so wie in Sterkrath, imgleichen die Fischerei in der Emster und in dem Rhein.

4) Die Hamborner Gemark oder Holzungsgerechtsame, wovon der zeitige Prälat, als alleiniger Grundherr, zwei Drittheile, die Bewohner der eigentümlichen abteilichen Hofesgüter aber, ein Drittheil besitzen, liegt zwischen Hamborn und Biefang nach Sterkrath zu. Jeder Hofsmann hat auch die

Hut, Viehtrift, und Mast, wie auch die Plaggematt zu genießen. Es darf auch kein Fremder, ohne Einwilligung des Abts, darin aufgenommen werden.

So wie die Abtei bei allen ordentlichen und außerordentlichen Landeslasten zur Matrikel des Klerus kontribuirt, so müssen auch die darunter gehörigen Bauerngüter von allen ihren Pertinenzien bei dem platten Lande, mithin zu jedem Amte, wozu sie gehören, zu allen ordentlichen und außerordentlichen Landes, Amts, und Kirchspiels Lasten, Diensten ꝛc. in so weit keine besondern Ausnahmen statt finden, beitragen, und werden hierin als anderes Erbe behandelt.

Das Gericht Hamborn hatte vormals seinen eigenen Richter, aber seit der Errichtung der Landgerichte, ist es dem Landgericht zu Dinslaken einverleibt worden.

Die Einwohner sind gröstentheils katholisch, doch giebts auch viele Reformirte. Sämtliche Todten werden aber auf dem Hamborner Kirchhof beerdigt.

So wie die katholische Schule an der Abtei ist, so ist auch eine von der reformirten Klasse angelegte reformirte Schule im Kirchspiel, welche aus dem Clevischen Kirchenärarium unterhalten wird, und worüber der Klassenpräses die Aufsicht hat.

Die Einwohner des Kirchspiels Hamborn ernähren sich vorzüglich vom Ackerbau und der Viehzucht; einige treiben auch Handel mit Holz.

*) Die Topographie der Abtei und des Kirchspiels folgt im folgenden Theile.

CODEX DIPLOMATICUS HAMBORNENSIS.

1.

Charta Arnoldi Coloniensis Archiepiscopi, confirmantis bona, et privilegia concedentis Hambornae, anno 1139.

In nomine sanctae et individuae Trinitatis. Ego Arnoldus Dei gratia, licet indignus; Coloniensis Ecclesiae Archiepiscopus. Scire et memoriter tenere tam futuram quam praesentem Ecclesiam volo, quod temporibus praedecessoris nostri Archiepiscopi Domini Brunonis secundi, Gerardus de Hoinetath vir nobilis et memoria dignus, Ecclesiam Havenburvae, in allodio suo fundatam, cum omnibus pertinentiis suis, unanimi haeredum suorum consensu pro remedio animae suae suorumque, beato Petro omnimodo liberam

tradidit; ea videlicet conditione, ut ibidem Canonicus ordo secundum regulam B. Augustini institueretur. Praefatus igitur piae memoriae Archiepiscopus iustae petitioni eius gratum praebens assensum, instituit inibi congregationem regularium Canonicorum; cujus nos piam in hac re devotionem approbantes, dignum duximus eandem Ecclesiam auctoritatis nostrae privilegio communire. Imprimis siquidem statuentes, ut Ordo Canonicus qui secundum regulam B. Augustini ibidem noscitur institutus, perpetuis futuris temporibus inviolabiliter servetur. Ipsos etiam Canonicos inibi Deo servientes, sic liberos esse volumus, ut nihil cuiquam obedientiae debeant nisi mihi, et successoribus meis canonice electis. Eandem quoque Ecclesiam sicut ab omni censu, vel servitio Episcopi, vel Archidiaconi liberam reperimus, ita in futurum permanere decernimus. De Advocato insuper eiusdem Ecclesiae hoc ratum esse volumus, quod praememoratus beatae memoriae Archiepiscopus ex petitione iam supradicti venerabilis viri Gerardi instituit, ut scilicet nullus Advocatus sit eidem Ecclesiae praeter eum, qui ei in castro Wickerothe legitimo iure successerit, qui vero nullatenus Sub-Advocatum ullum eidem Ecclesiae saepius memoratae praeficiat, nihilque ab ea vel ab hominibus suis praeter tertiam partem vadimoniorum de tribus generalibus placitis exigat, nec cum eis nisi invitatus placitare praesumat. Porro quascunque possessiones quaecunque bona eadem Ec-

clesia Havenburvae in praesentiarum iuste et legitime possidet, aut in futurum Domino praestante iustis modis poterit adipisci, Fratribus inibi degentibus firma et illibata consistant. In quibus haec propriis nominibus duximus annotanda: omnem decimam de eiusdem Ecclesiae Parochia in Havenburva, duos mansos cum dimidia palude ibi adiacente. In Rimisberg duos mansos et molendinum. In Bruckhaisen tres mansos. In Elpe tres mansos. In Lo unum mansum. In Mulen tres mansos. In Suttenfort tres mansos, in Wetfelden tres mansos. In Vunh unum mansum. In Holthusen unum mansum, et quartam partem unius mansi. In Apderlo unum mansum et in Colli unum mansum. In Herfougen quatuordecim denarios. In Urlouchem unum mansum. Tractum in Rheno contra Homberg. In Werlrich unum mansum, de praedio B. Thitmari unum mansum. In Hiclesdunck duodecim denarios. In Kasslo unum mansum. In Mulen dimidium mansum. In Bantzscheidt unum mansum. In Sterckerothe dimidium mansum. In Hethin duos solidos de levi moneta. In Beeke duodecim denarios de levi moneta. In Widehoueven duodecim denarios. Ultra Emescarin tres denarios. Nulli ergo omnino hominum sit fas praefatam Ecclesiam temere perturbare, aut eius possessiones auferre, vel ablatas retinere, minuere, aut aliquibus vexationibus fatigare. Ut autem haec firma et in-

violata permaneant, autoritate Episcopalis Banni et nominibus testium subnotatis, qui huic traditioni interfuerunt, confirmavimus. Arnoldus Praepositus maioris Ecclesiae. Hugo Decanus eiusdem Ecclesiae. Wilhelmus Subdecanus. Hildebrandus Presbyter. Godefridus Praepositus Xantensis. Gerardus Praepositus Bonnensis. Theodoricus Praepositus sanctorum Apostolorum. Bono Praepositus sancti Cuniberti. Arnoldus Praepositus Sanctae Mariae de gradibus. Walraven Dux. Adolphus Comes de Monte. Adolphus Comes de Lafenberg. Gosweing de Heinbnisberg. Adelbertus de Narvenich. Ministeriales: Almarus Henricus de Volmodissen. Henricus de Alphen. Conradus Advocatus. Joannes de Zelpeto.

Si quis post tot et tanta rerum maximarum firmamenta ex his aliquid demere, vel mutare, vel acta cassare tentaverit, fiat ei sicut Chorae detractori, sicut Judae proditori. Et sorte Sanctorum alienus efficiatur, et cum Diabolo et angelis eius aeternis ignibus cruciandus reservetur. Amen.

Actum Coloniae in celebri Conventu Cleri et Praepositorum anno Dominicae Incarnationis millesimo centesimo tricesimo nono. Indictione secunda.

2.

Diploma Philippi Coloniensis Archiepiscopi, pro confirmatione bonorum et immunitatum Hambornae. Anno 1173.

In Nomine Sanctae et individuae Trinitatis. Ego Philippus Dei grati licet indignus Coloniensis Ecclesiae Archiepiscopus, scire et memoriter tenere tam futuram quam praesentem Ecclesiam volo, quod temporibus Domini Brunonis Archiepiscopi secundi, Gerardus de Hoinstadten, vir Nobilis et memoria dignus, Ecclesiam Havenburnensem in allodio suo fundatam cum omnibus pertinentiis suis; unanimi haeredum suorum consensu, pro remedio animae suae suorumque, beato Petro omnimodo liberam tradidit, ea videlicet conditione, ut ibidem Canonicus Ordo secundum regulam B. Augustini instituere-tur. Praefatus ergo piae memoriae Archiepiscopus iustae petitioni eius gratum praebens assensum instituit inibi Congregationem regularium Canonicorum, cuius nos piam in hac re devotionem approbantes dignum duximus eandem Ecclesiam authoritatis nostrae privilegio communire. In primis siquidem statuentes ut Ordo Canonicorum qui secundum regulam beati Augustini noscitur institutus, perpetuis futuris temporibus inviolabiliter servetur. Ipsos autem Canonicos inibi Domino servientes sic liberos esse volumus, ut nihil cuiquam obedientiae debeant nisi mihi

et successoribus meis canonice electis. Eandem quoque Ecclesiam sicut ab omni censu et servitio Episcopi vel Archidiaconi liberam reperimus; ita in perpetuum permanere decernimus. De Advocato insuper eiusdem Ecclesiae hoc ratum esse volumus; quod praememoratus beatae memoriae Archiepiscopus ex petitione iam supradicti venerabilis viri Gerardi instituit, ut scilicet nullus Advocatus sit eidem Ecclesiae post eum, qui ei in castro Wickerothe legitimo iure successerit. Qui vero nullatenus Sub-Advocatum ullum eidem Ecclesiae saepius memoratae praeficiat, nihilque ab ea vel ab hominibus suis post tertiam partem vadimoniorum de tribus generalibus placitis exigat, nec cum eis nisi invitatus placitare praesumat.

Porro quascunque possessiones quaecunque bona eadem Ecclesia Havenburna in praesentiarum iuste et legitime possidet, aut in futurum Domino praestante iustis modis adipisci poterit, Fratribus inibi degentibus firma et illibata consistant. In quibus haec propriis nominibus duximus annotanda. Omnem decimam de Parochia eiusdem Ecclesiae in Havenburna, duos mansos cum tota palude ibi adiacente, et cortem Dominicalem quam ab Ottone et Adelheida uxore ipsius, eorum liberis omnibus consentientibus, cum eo iure quo ipsi tenuerunt. In Rimisberg duos mansos et molendinum. In Bruckusen tres mansos. In Hurst quinque mansos.

In Elpe tres mansos. In Lo unum mansum. In Mulen tres mansos. In Suttenforst tres mansos. In Wettfelden tres mansos. In Vurdhe unum mansum. In Holthusen duos mansos. In Apderlo duos mansos, et in Colle unum mansum. In Herfoeren quatuordecim denarios. In Urtovisheim duos mansos. Piscationem in Rheno iuxta villam quae dicitur Homberg. De praedio beati Thitmari unum mansum. In Kaslo unum mansum. In Bramscheidt unum mansum. In Sterkrode unum mansum. In Widenhoven duodecim denarios. In Eppinckhofen duodecim denarios. In Bergheim unum mansum et duos solidos pro censu, ultra fluvium Emscharim tres denarios. In Dusseren duos mansos. In Caldinhuzen unum mansum. In Dumethe quindecim denarios. In Duisburg quatuordecim denarios. In Nuinrodhe unum mansum. In Meickenich dimidium mansum. Iustas quoque et rationabiles libertates ab Arnoldo bonae memoriae Coloniensi quondam Archiepiscopo, sicuti in ejus privilegio continetur vobis concessas authoritate Apostolica, et vobis nostra nihilominimus confirmamus. Sane novalium vestrorum quae propriis manibus aut sumtibus colitis, sive de nutrimentis vestrorum animalium, nullus a vobis decimas praesumat exigere.

Decernimus ergo ut nulli omnino hominum liceat supradictam Ecclesiam timere perturbare, aut eius possessiones auferre, vel ablatas retinere,

seu quibuslibet vexationibus fatigare, aut parochianos avellere, vel Ecclesiam demembrare, sed illibata omnia et integra conserventur, eorum pro quorum gubernatione et sustentatione concessa sunt usibus omnimodis profutura. Si qua igitur in futurum ecclesiastica saecularisve persona hanc nostrae constitutionis paginam sciens contra eam temere venire tentaverit, secundo, tevtiove commonita, nisi praesumptionem suam congrua satisfactione correxerit, potestatis honorisque dignitate careat, reamque se divino iudicio existere de perpetrata iniquitate cognoscat, et a sanctissimo Corpore et Sanguine Dei, et Domini Redemptoris nostri Jesu Christi aliena fiat, atque in extremo examine districtae ultioni subiaceat. . . . Cunctis autem eidem loco sua iura servantibus sit pax Domini nostri Jesu Christi; quatenus et hic fructum bonae actionis percipiant, et apud districtum Judicm praemia aeternae pacis inveniant. Amen.

Ut autem haec firma et inviolata permaneant, authoritate Episcopalis Banni et nominibus testium subnotatis qui huic editioni interfuerunt, confirmavimus

Bruno maioris Ecclesiae Episcopus, Adolphus Decanus maioris Ecclesiae, Philippus Xantensis Praepositus, Bertolfus Magister ejusdem Ecclesiae, Hillinus Decanus, Engelbertus Comes de

Monte, Arnoldus Comes de Altena, et Fridericus frater eius, Theodoricus Comes Hostaden. Otto frater eius advocatus eiusdem Ecclesiae, Everwinus de Holtho. Arnoldus Steine, Gumbertus de Elnere, Gerardus advocatus de Col.... Hermannus de Budberg. Si quis post tot et tanta rerum maximarum firmamenta ex his aliquid demere, vel mutare, vel acta cassare tentaverit, fiat ei sicut Chore detractori, sicut Judae proditori, a sorte sanctorum alienus efficiatur, et cum Diabolo et angelis eius aeternis ignibus cruciandus reservetur. Amen. Anno M,CLXXIII.

3.

Bulla Adriani IV. pro confirmatione bonorum et privilegiorum Hambornae, Anno 1158.

Adrianus servus servorum Dei, dilectis filiis Gernodo Ecclesiae S. Joannis Baptistae in Havenburna praeposito, eiusque Fratribus tam praesentibus quam futuris.... Quoties illud a nobis petitur, quod religioni et honestati convenire dignoscitur animo nos decet lubenti concedere.... Ea propter dilecti in Domino filii, vestris iustis postulationibus clementer annuimus, et praefatam Ecclesiam in qua divino mancipati estis obsequio sub B. Petri et nostra protectione suscipimus, et praesentis Scripti privilegio communi-

mus, Imprimis siquidem statuentes ut Ordo Canonicus qui secundum Deum et B. Augustini regulam, et constitutiones Praemonstratensis Ecclesiae ibidem noscitur institutus, perpetuis ibidem temporibus inviolabiliter observetur. Praeterea quascunque possessiones, quaecunque bona, eadem Ecclesia in praesentiarum iuste et canonice possidet.... Firma vobis vestrisque Successoribus et illibata permaneant, in quibus haec duximus propriis exprimenda vocabulis. Omnem decimam de Parochia eiusdem Ecclesiae in Havenburna, duos mansos cum dimidia palude ibidem adiacente. In Rimisberg duos mansos et unum molendinum. In Brockhusen tres mansos. In Elpe tres mansos. In Hurst quinque mansos. In Lo unum mansum. In Mulen tres mansos. In Suiteshorst tres mansos. In Wetfelde tres mansos. In Urtha unum mansum. In Holthesen unum mansum et quartam partem alterius. In Apilderlo unum, et in colle unum. In Hersougen quatuordecim denarios pro censu. In Urlouches unum mansum. Piscationem in Rheno iuxta villam quae dicitur Homberg. In Werbruch unum mansum, de praedio beati Thimari unum mansum. In Raslo unum mansum. In Mulen dimidium mansum. In Sterckrothe dimidium mansum. In Widenhoven duodecim denarios, ultra fluvium Emscharim tres denarios.

Curtem quoque Dominicalem quam ab Ottone Comite, et Adelehida uxore eius, eorum liberis omnibus consentientibus, cum eo iure quo ipsi tenuerunt, emistis. Justas quoque et rationabiles libertates ab Arnoldo bonae memoriae Coloniensi quondam Archiepiscopo, sicut in eius privilegio continetur, vobis concessas, authoritate Apostolica, vobis nihilominus confirmamus. Sane novalium vestrorum quae propriis manibus aut Sumptibus colitis, sive de nutrimentis vestrorum animalium nullus a vobis decimas praesumat exigere. Decernimus ergo, ut nulli omnino hominum liceat supradictam ecclesiam temere perturbare....

Datum Laterani per manum Alberti S. Adriani Diaconi Cardinalis vicem Domini R. .. * sanctae Romanae Ecclesiae* Presbyteri Cardinalis et Cancellarii gerentis, III. Idus Novembris, Indict. VI. Pontificatus Domini Adriani Papae IV. anno IV. Incarnationis vero Dominicae anno MCLVIII.

Ego Adrianus Catholicae Ecclesiae Episcopus. Ego Hubaldus Presbyter Card. S. Praxedis. Ego Octavianus Presb. Card. S. Caeciliae. Ego Astaldus Presb. Card. S. Priscae. Ego Joannes Presb. Card. S. Joannis et Pammachii. Ego Henricus Presb. Card. SS. Nerei et Achillei. Ego Odo Diaconus Card. S. Georgii ad velum aureum.

* Rolandi tunc ad Wilhelmum Caeciliae Regem ablegati, sub anno 1159. ad summum Pontificatum promotus; et sub nomine Alexandri III.

Ego Guido Diaconus Card. S. Mariae in Porticu. Ego Jacintus Diaconus Card. S. Mariae in Cosmedin. Ego Arditio Diaconus Card. S. Theodori.

4.

Bulla Alexandri IV. bona, iura, immunitates Hambornae recensens et approbans. Anno 1258.

Alexander Episcopus Servus Servorum Dei, dilectis filiis Abbati Sanctorum Joannis Baptistae et Evangelistae in Havenburna, eiusque Fratribus... religiosam vitam professis Apostolicum convenit adesse praesidium... Ea propter, dilecti in Domino filii, vestris iustis postulationibus clementer anuimus, et Ecclesiam SS. Joannis Baptistae, et Evangelistae, in Havenburna Coloniensis Dioecesis, sub B. Petro et nostra protectione suscipimus, et praesentis Scripti privilegio communire. Imprimis siquidem statuentes ut Ordo Canonicus... perpetuis ibidem temporibus observetur inviolabiliter. Praeterea quascunque possessiones quaecunque bona... possidet... seu aliis iustis modis praestante Domino poterit adipisci, firma vobis vestrisque successoribus et illibata permaneant. In quibus haec propriis duximus exprimenda vocabulis. Locum ipsum, in quo praefata Ecclesia sita est cum omnibus pertinentiis suis. Duos mansos terrarum prope ipsam Ecclesiam positarum, prout suis finibus terminatur. In villa, quae dicitur R i m i s b e r g, mansum unum terrae citra fluvium, qui E m s c a-

ria nominatur, et mansum unum terrae ad molendinum cum aquarum decursibus et omnibus pertinentiis suis iuxta fluvium praefatum. Quatuor mansos terrarum, quos habetis in villa, quae dicitur Bruchusen. Duos mansos terrarum in villa Hasle vulgariter nominata. Sex mansos et dimidium terrarum in territorio villae, quae Hurst vulgariter appellatur. Unum mansum in villa Elpe communiter appellata. Tres mansos terrarum et dimidium in loco Smitsforst communiter appellato. Quinque mansos terrarum in Wecfelde. Sex mansos terrarum et dimidium in villis et locis Holthusen et Vort communiter nominatis Villam, quae Apelderlo dicitur cum omnibus pertinentiis suis. Mansum unum in loco, qui appellatur Collis. Tres mansos terrarum in villa, quae Urloschem vocatur. Piscarias, quas habetis in flumine, quod Rhenus dicitur, et in aqua, quae dicitur Emscaria, prout suis finibus terminatur. Mansos terrarum, domos et possessiones, quas habetis in villis et locis, quae Osterich, Caslo, Mollo et Estinchoven communiter appellantur. Mansos terrarum, domos et possessiones, quas habetis in villis et locis Cutheim, Barmscheide, Eplincheim vulgariter nomitatis Mansos terrarum domos et possessiones cum omnibus pertinentiis suis, quas habetis in villis et locis Bercheim, Heige et Mirkenich communiter appellatis. Mansos terrarum, domos et possessiones, quas habetis in villis et locis Kaldenhoven,

Parvo Dumethe, Urke, Delvie et Lireke communiter nominatis. Curtem unam, dimidium mansum terrae, et aream in villa, quae Hamme vulgariter appellatur. Molendinum et dimidium mansum terrae in loco, qui dicitur super Lo. Curtem unam cum aquarum decursibus et domos cum omnibus pertinentiis eorundem, quae habetis in loco, qui nominatur Lo. Curtem unam et duos mansos terrarum in villa, quae dicitur Stocheim. Curtem unam, et mansum unum terrarum in villa, quae dicitur Beke. Sylva, quae vocatur Havenburnensium cum omnibus iuribus et pertinentiis eius prout suis finibus terminatur. Nemus, quod dicitur Vosstechen cum omnibus iuribus et pertinentiis suis. Molendinum situm in loco, qui dicitur Kinsvinckel, cum aquarum decursibus et omnibus pertinentiis suis. Medietatem nemoris quod Vackerdunck appellatur, cum omnibus iuribus et pertinentiis suis. Pascua, quae habetis ibidem cum trinis pratis, vineis, nemoribus, usagiis et pascuis in Bosco et plano in aquis et molendinum in viis et semitis, et aliis omnibus libertatibus et immunitatibus suis. Sane novalium vestrorum quae propriis manibus aut sumtibus colitis, de quibus aliquis hactenus non percepit, sive de vestrorum animalium nutrimentis nullus a vobis decimas exigere, vel extorquere praesumat. Liceat quoque vobis Clericos vel Laicos liberos et absolutos e saeculo fugientes ad

conversionem recipere, et eos absque contradictione aliqua retinere prohibemus insuper ut nulli Fratrum vestrorum post factam in Ecclesia vestra professionem fas sine Abbatis sui licentia de eodem loco in arctioris religionis obtentu disdiscedere; discedentem vero absque communi litterarum vestrarum cautione nullus audeat retinere. Cum autem generale interdictum terrae fuerit; liceat vobis, clausis ianuis, exclusis excommunicatis et interdictis, non pulsatis campanis, suppressa voce, divina officia celebrare, dummodo causam non dederitis interdicto. Chrisma vero, Oleum sacrum, consecrationes altarium seu basilicarum, ordinationes Clericorum qui ad Ordines fuerint promovendi, a Dioecesano suscipietis Episcopo, siquidem Catholicus fuerit, et gratiam et communionem Sacrosanctae Romanae sedis habuerit, et ea vobis voluerit sine pravitate aliqua exhibere. Prohibemus insuper, ut infra fines Parochiae vestrae nullus sine assensu Dioecesani Episcopi, et vestro Capellam seu Oratorium de novo construere audeat salvis privilegiis Pontificum Romanorum. Ad haec novas et indebitas exactiones ab Archiepiscopis, Episcopis, Archidiaconis seu Decanis, aliisque omnibus Ecclesiasticis saecularibusve personis a vobis omnino fieri prohibemus. Sepulturam quoque ipsius loci liberam esse decernimus, ut eorum devotioni et extremae voluntati qui se illic sepeliri dili-

beraverint, nisi forte excommunicati, vel interdicti sint, aut etiam publice usurarii; nullus obsistat salva tamen iustitia illarum ecclesiarum, a quibus mortuorum corpora assumuntur. Decimas praeterea et possessiones ad ius Ecclesiarum vestrarum spectantes, quae a Laicis detinentur, redimendi et legitime liberandi de manibus eorum, et ad Ecclesias, ad quas pertinent, revocandi libera sit vobis de nostra authoritate facultas. Obeunte vero te nunc eiusdem loci Abbati, vel vestrorum quolibet successorum nullus ibi qualibet subreptionis astutia seu violentia praeponatur, nisi quem Fratres communi consensu. vel Fratrum maior pars consilii sanioris secundum Deum, et B. Augustini regulam providerint eligendum. Paci quoque et tranquillitati vestrae paterna imposterum sollicitudine providere volentes, authoritate Apostolica prohibemus ut infra clausuras locorum seu grangiarum vestrarum nullus rapinam, seu furtum facere, ignem apponere, sanguinem fundere, hominem temere capere vel interficere, seu violentiam audeat exercere.

Praeterea omnes libertates et immunitates a praedecessoribus nostris Romanis Pontificibus Ecclesiae vestrae concessas, nec non libertates et exemptiones a Regibus et Principibus saecularium exactionum, vel aliis fidelibus rationabiliter vobis indultas authoritate Apostolica confirmamus, et praesentis Scripti Privilegio communimus.

Decernimus ergo, ut nulli omnino hominum liceat praefatam Ecclesiam temere perturbare, aut eius possessiones auferre, vel ablatas retinere, minuere, seu quibuslibet vexationibus fatigare, sed omnia integra conserventur eorum pro quorum gubernatione ac sustentatione concessa sunt usibus omnimodis profutura, salva sedis Apostolicae authoritate et Dioecesani Episcopi Canonica iustitia.

Si qua igitur in futurum Ecclesiastica saecularisve persona hanc nostrae constitutionis paginam, sciens contra eam temere venire tentaverit, secundo, tertiove commonita, nec reatum suum congrua satisfactione correxerit, potestatis honorisque sui careat dignitate reamque se divino iudicio existere de perpetrata iniquitate cognoscat, et sanctissimo Corpore et Sanguine Dei et Domini, Redemptoris nostri Jesu Christi aliena fiat atque in extremo examine districtae subiaciat ultioni. Cunctis autem eidem loco sua iura servantibus sit pax Domini nostri Jesu Christi, et hic fructum bonae actionis percipiant, et apud districtum iudicem praemia aeternae pacis inveniant. Amen.

Ego Alexander, Catholicae Ecclesiae Episcopus.

Ego Odo, Tusculanus Episcopus.

Ego Stephanus, Praenestinus Episcopus.

Ego Fr. Joannes H. S. Laurentii in Lucina Presb. Cardin.

Ego Fr. Hugo titulo S. Sabinae Presb. Card.

Ego Richardus S. Angeli Diaconus Cardinalis.

Ego Ottomannus sanctae Mariae in via lata Diaconus Cardinalis.

Ego Petrus S. Georgii ad velum aureum Diaconus Cardinalis.

Ego Joannes S. Nicolai in carcere Tulliano Diac. Cardinalis.

Ego Ottobonus S. Adriani Diaconus Cardin. Datum Viterbii per manum Magistri Jordani sanctae Romanae Ecclesiae Notarii et vice-Cancellarii, quinto nonas Iulii Indictione prima, incarnationis Dominicae anno MCCLVIII. Pontificatus vero Domini Alexandri Papae IV. anno quarto.

5.

Diploma Michaelis Colbert Abbatis Praemonstrati, quo unit monasterium Viridis Stagni in Scotia situm, monasterio Hambornensi. Anno 1673.

Nos F. MICHAEL COLBERT Dei et sanctae sedis Apostolicae gratia Praemonstrati Abbas, totiusque Canonici Ordinis Praemonstratensis, Caput et Superior generalis, Regi Christianissimo a consiliis sanctioribus etc. Reverendo admodum Domino confratri Joanni Alberto ab Heerdt Abbati Hambornensi, Ordinis nostri Praemonstratensis, Dioecesis Coloniensis, salutem in Domino. Ex iniuncto nobis in totum Praemonstratensem Ordinem sollicitudinis officio, sic tenemur diruta reparare, et perdita requirere, sicut integra conservare, et impedita defendere dignoscimur obligari et tempore quo clavum ordinis. Deo patiente, tenemus, omnem nostram convertimus attentionem, ut ad Ecclesias Ordinis nostri, regularis disciplinae observantia claras, cursum visitationis dirigeremus, eas confirmaremus et stabiliremus impetitas et titubantes congruentibus decretis fulciremus, firmaremus et sustineremus. Nunc vero tempus est ut perditas et iniuste occupatas requiramus et ab indebitis possessoribus repetamus, atque si quid per nos ipsos plurimis

curis distentos fieri nequeat, id ipsum aliis uti sedulis in vinea Domini operariis committamus. Sane relatione nobis facta ad nostram venit notitiam monasterium Viridis-stagni alias Sanlefiete, Ordinis nostri, Dioecesis Glascoensis, in Circaria Scotiae, infula et pontificalibus conspicuum, haereticorum violentia a Religiosis inibi professis, Abbate, que illius in exilium pulsis, et per casum mortalitatis e vivis sublatis derelictum, nunc vacare, et ad nos Patrem et Generalem devolutum esse, cui malo tametsi efficax pro hoc tempore remedium afferre non liceat, ex quo tamen non parva spes suppetit fore ut suo tempore praedictum Sanlefiete monasterium ad antiquum Praemonstratensis Ordinis institutum resurgat; tunc ne iniusti possessores longioris temporis decursum in iniquitatis suae defensionem praetexant, providendum esse duximus ut eiusdem monasterii nobis subiecti sollicitudo et administratio tali in Ordine viro committatur quocum munus et onus humeris nostris incumbentia partiremur, quique moribus. scientia et aetate probatissimus prudentes conatus et indefessos labores pro dicti monasterii recuperatione potenter admoveat: attendentes itaque tuam in Deum sinceram pietatem, insignesque animi tui dotes, tibi ac monasterio tuo Hambornensi supra dicto, tuisque deinceps legitimis successoribus authoritate nostra praefatum monasterium Viridisstagni Ordinis nostri, ut praefertur vacans, seu eius-

modi vacantem Abbatiam tam in spiritualibus, quam in temporalibus, pleno iure, tenore praesentium subiicimus, unimus, annectimus, et incorporamus una cum omnibus et singulis iuribus, privilegiis, honoribus, emolumentis, praerogativis, dignitatibus, titulis, et praelaturae dignitatis insignibus, bonis quoque temporalibus, pra·diis, agris, villis, et aliis, tam mobilibus quam immobilibus omni meliori forma et modo solitis et consuetis, teque Abbatem de Sanlefiete horum vigore nominamus, praeficimus, constituimus et confirmamus, atque ex nunc et in posterum pro tali haberi, censeri, intitulari, et nominari volumus; mandantes, omnibus nobis subiectis utriusque sexus personis, ad quas spectat, in virtute salutaris obedientiae, quatenus te ut Praelatum de Sanlefiete cum debito honore recipiant, et admittant, tibique in his quae ad iurisdictionem tuam qualitercumque spectant, vel spectare poterunt, reverenter pareant, faveant et assistant, atque efficaciter obedire teneantur. Dantes ea propter et concedentes tibi plenam et liberam potestatem atque omnimodam authoritatem per te, vel per procuratorem tuum, tuo et Ecclesiae Hambornensis nomine saepe dictum monasterium eiusque filias et coenobia ab eo dependentia, prima qua licuerit occasione ad obedientiam et subiecti lonem Ordinis vindicandi et reducendi, eius realem corporalem possessionem apprehendendi, teque in illam collocandi, eamque tenendi et conservandi, iniquos eo us-

que detentores seu occupatores exinde amovendi, seu quibusvis, iuris ac facti remediis removeri faciendi, statum et oeconomiam illius, nova illuc e tuo claustro ducta Fratrum Religiosorum colonia ordinandi, disponendi, et iuxta sanctae Matris Ecclesiae Romanae ritus ac mores, nec non Ordinis nostri statuta ac laudabiles consuetudines in fide ac moribus reformandi, ac in qualitate Abbatis, per te, seu ubi personaliter adesse nequiveris per substitutum, Priorem seu rectorem, virum ad hoc repertum idoneum, in utroque statu interiori et exteriori regendi seu gubernandi; caeteraque omnia et singula generaliter et specialiter faciendi, quae facere possunt ordinis nostri Abbates et Praelati, salvo in omnibus nostro iure et alieno.

Datum Parisiis in Collegio nostro Praemonstratensi, die decima septima mensis Aprilis, anno Domini millesimo sexcentesimo septuagesimo tertio. In quorum fidem ac robur praesentes manu propria et Secretarii nostri subscriptas, Sigilli nostri impressione iussimus communiri.

Fr. MICHAEL COLBERT, Abbas Praemonstratensis et Generalis.

IV.

Grafen Adolf IV. vom Berge, Freigebigkeit gegen geistliche Stiftungen.

Es ist ein wichtiger Beitrag zur Geschichte, die Grundsäze und Gesinnungen der Alten kennen zu lernen. — Wichtiger ist er vielleicht, als die Begebenheiten selbst; weil uns aus jenen die Veranlassung, der Zweck und das Verhältniß der Handlungen einleuchtend gemacht, und wir dadurch erst in Stand gestellet werden, die Begebenheiten richtig zu beurteilen.

Auffallend unter mehreren Sonderheiten des mitleren Zeitalters ist dem Geschichtforscher und Kenner auch die sehr oft an Verschwendung gränzende Freigebigkeit damaliger Zeit, mit welcher man fast wetteiferte, geistliche Stiftungen zu errichten, oder zu vergrößern, und zu bereichern. Unbegreiflich kömt uns diese Freigebigkeit besonders vor, wenn wir sie zuweilen bei Stiftungen finden, deren Nuzbarkeit uns nicht einleuchten will; ganz unbegreiflich vorzüglich dann, wenn solche Freigebigkeit bis zur gänzlichen Selbstverläugnung, und Hingabe alles Vermögens ausartete.

Dieses Unerklärbare löst sich uns ziemlich auf, wenn wir die in folgender Urkunde vom Grafen

Adolf * vom Berge erklärte Beweggründe berücksichtigen, und mit den zuweilen schwärmerischen religiösen Gesinnungen damaliger Zeiten vergleichen.

Diese Urkunde, welche besagter Graf Adolf bei seiner Abreise in den Kreuzzug zum heiligen Lande dem Johanniter ** Hospital zur Bourg (damal Newerbourgh genannt) erteilte, wird noch in dem Archiv der Malthefer Ordens Kommende Herrenstrunden, mit welcher die Kommende Bourg jezt vereiniget ist, aufbewahrt.

Urkunde.

In nomine sanctae et individuae Trinitatis. Adolphus Deo gratiâ Comes de Monte, praesentibus et futuris in perpetuum. Cum nostra parvitas divinis nil dignum rependere beneficiis valeat, tan-

* Nach Herrn Vorheck der IV., nach Herrn Aschenberg im Bergischen Taschenbuch für 1801 der V.

** Die Mitglieder des Ordens des heiligen Johannes von Jerusalem wurden damals blos fratres hospitalis santi Joannes Jerosolymitani genannt, von dem zu Jerusalem gestifteten Hospital, und daneben dem Heil. Johann dem Täufer zu Ehren erbauter Kirche. Im Jahre 1310 bemeisterten diese Johanniter sich der Insel Rhodus, und wurden daher Rhodiser Herren genant, als sie aber von da vertrieben waren, und sich auf der ihnen von Kaiser Karl V. im Jahre 1530 geschenkten Insel Malta niederließen, wurden sie Malthefer Ritter geheißen.

ta certè divinae dignatio agnoscitur clementie, ut *cùm maxima nobis tribuat, minima pro munibus gassimè recipiat.* Cum profectò quoque ipsi beneficium *non de nostra tribuamus, sed de suo rependamus*, quod videlicet pia, piae memoriae genitoris nostri industria tam devotè quam diligenter perpendebat divinae largitati, quae ei magnificentiam, et honorem multum contulerat, *aliaque licet minima retribuendo*, quasdam videlicet suas possessiones sanctis eidem obsequiis perpetuò mancipando; quum *quià hac pietate perennem sibi gloriam comparasse credimus, Nos, quià tantae gratiae partic pes fieri cupimus*, factum ipsius, et approbamus, et confirmare satagimus. Igitur tàm praesentibus, quam futuris notum facimus, quod ad obsequium hospitali sancti Joannis in Thisco, hoc de suis possessionibus devotissimè obtulit, capellam suam de monte cum omnibus cero censualibus ad ipsam pertinentibus, et mensae suae participium in eadem capellâ dotem dantibus, nec non de curia Remissgeid VI. marcas, quoque ecclesiam ejusdem Villae, et dotem ejus cum tertiâ parte decimae ejus, mansum quoque *** in Hoddinbegge, mansum in Gurderodhe, duos mansos in Kunningispuzze, molendinum etiam in

---

*** Mansus sunt 60 jugera. Also eine Anmerkung in den urschriftlichen Annalen der Abtei Klosterrath.

Dursgeidhe. Itaque et haec piae memoriae patris nostri collata liberalitate, et quaecunque alia ex fidelium oblatione hoc sanctum hospitale, quod fideli testimonio, et nostrâ possidet dicione, rata consistamus, et divinis in perpetuum illibata proficiant ministeriis, quae etiam, ut ulliscunque dolis, aliis cujuscunque machinamentis inotari attentarivè praevaleant, hujus praesentis paginae adtestatione, et sigilli nostri appensione, haec, quam maximè omnipotentis Dei confirmamus authoritate. Data anno incarnationis Domini MCCXVII, *** dum ad expeditionem sanctae terrae in honorem sanctae crucis iter arripuimus.

(L. S.)
app.

**** Nach dieser Jahreszahl ist also die Angabe des Herrn Professor Borheck in seiner Geschichte der Länder Cleve Mark, Jülich, Berg und Ravensberg. S. 379 wo sich 1218 angegeben findet, zu berichtigen.

Anmerk. Ich gebe diese Urkunde so wie sie mir abschriftlich mitgetheilt worden, halte sie aber für sehr fehlerhaft abgeschrieben, und wünsche ihre Verbesserungen.

B.

V.

Kurze topische Beschreibung von Linden.

§. 1.

Das Dorf Linden, welches ein Kirchspiel ist, und zu dem die Bauerschaft Dahlhausen gehöret, liegt in der Grafschaft Mark im Amte Blankenstein, und grenzt nach Süd-Ost und Süd-West an die zur Hattingschen Gemeinde gehörigen Bauerschaften Baack und Winz; nach Westen an Niederwenigern, von dem es durch die Ruhr getrent wird; und nach Norden hin an das Gericht Horst und die Bauerschaft Weitmer.

§. 2.

Woher das Dorf seinen Namen bekommen hat, in welchem Seculo oder Decennio es entstanden ist, und wie es seinen Ursprung erhalten hat, kann gar nicht mit Gewißheit angegeben werden, weil überhaupt sehr wenige alte Nachrichten vorhanden sind, und diejenigen, welche sich noch haben auffinden lassen, von der Benennung, dem Alter und Ursprunge des Dorfs keine Auskunft geben. Es ist zwar von einigen gesagt worden, daß es von einem auf dem im Dorfe gelegenen Bruche gestandenen al-

ten Lindenbaume den Namen Linden erhalten haben soll, allein dies ist eine bloße Sage, für deren Aechtheit ich nicht bürgen kann.

§. 3.

Das Kirchspiel ist nicht groß; es hat nur eine Stunde im Umfange; allein die Lage ist schön; denn es liegt auf einer ziemlich ebenen Anhöhe, von der man nach mehrern Seiten hin die herrlichsten Aussichten hat, die das Auge belustigen; indem, sobald es sich nach Süden hinwendet — dessen Blicke in einer ziemlich weiten Entfernung über grade Fluren, und waldigte Gegenden, auch über benachbarte Oerter hinweglaufen; kehrt es sich seitwärts ein wenig höher hinauf nach Westen hin, so sieht es wieder andere mannigfache Gegenstände, die ihm süße Nahrung gewähren, und die den stillen Zuschauer in eine so sanfte wohlthuende Freude versezen, daß sich auch das beengteste Herz — wenn es nicht ganz kalt für solche reine geräuschlose Vergnügen ist — dadurch erweitert und froher fühlt. Hier nach der westlichen Seite zu, sieht man, wie der Ruhrstrom unten an den Bergen vorbei, durch angenehme Weiden hinabläuft, wie er hie oder da an steinigte Felsen anstößt, und die Räder einer Korn und Graupen-Mühle umtreibt, auch wie er bißweilen, wenn er nicht gar zu eng in seine Grenzen eingeschlossen ist, entweder beladene oder leere Nachen auf sich fortbringen läßt. Dort, jenseits dieses Gewässers erblickt man das Kirchdorf Niederwenigern, aus dem ein ziemlich ho-

her spiziger Thurm hervorragt; diesem gegenüber erscheint noch ein altes hochaufgeführtes Mauerwerk, als Denkmal des daselbst befindlich gewesenen Schlosses Altendorf, bei dessen Anblick man auch auf manche schöne Gedanken geleitet werden kann. Dies alles stellt sich dem Auge dar, sobald man sich an der westlichen Seite des Dorfs befindet; und hiebei braucht's nicht einmal stehen zu bleiben, sondern es kann sich noch weit darüber hinweg verlieren.

§. 4.

Zu der Schönheit, welche die Lage des Dorfs hat, komt noch, daß es im Durchschnit genommen einen guten Boden hat, der zur Hervorbringung der gewöhnlichen Getreide-Arten geeignet ist, und auf dem so viele Früchte gezogen werden können, daß seine Bewohner davon reichlich ihre Nahrung finden, es gar für ihr eignes Bedürfniß wol nicht alles, besonders das Korn nicht verbrauchen. Auch an Brennmaterialien ist kein Mangel, denn die herumliegenden den hiesigen Eingesessenen zugehörigen Waldungen, liefern nicht nur das nöthige Holz zum Bauen und Verbrennen, sondern es befinden sich daselbst auch Kohlenbergwerke, aus denen so viele Steinkohlen gezogen werden, daß davon, außer denen, welche man hier herum verbraucht, jährlich noch eine große Menge über die Ruhr ins Clevische und weiter hin gesandt werden.

§. 5.

Die Anzahl der Häuser und Einwohner ist noch vor 50 Jahren eben nicht sehr groß gewesen, seit dieser Zeit aber hat sie ansehnlich zugenommen, denn von den hier sonst befindlich gewesenen vielen Buschgründen hat man mehrere Distrikte urbar gemacht, und darauf Köttereien angelegt, durch dieses Anbauen sind während der leztern fünf Jahrzehnde gewiß 40 neue Häuser errichtet, zu denen Gärten, Ländereien, auch Wiesen gehören; so daß jezt im ganzen Kirchspiele 100 Feuerstellen, und darin ohne Ausnahme ohngefähr 540 Einwohner sind.

§. 6.

Diese Einwohner bestehen theils aus Bauern, theils aus Köttern, wovon leztgenante aber doch den grösten Haufen ausmachen. Erstere ernähren sich meistens vom Landbau und der Viehzucht. Leztere beschäftigen sich mit solchen Erwerbszweigen auch wol, allein nicht so stark, daß sie davon ihr hinlängliches Auskommen finden können, daher müssen sie bemüht seyn, das Fehlende durch andere Mittel zu ersezen, und dieses geschieht auf verschiedene Art. Durch das Verkaufen der kleinen Kaufmans-Waaren durch Brandtweinbrennen und durch Bierbrauen wird dem einen oder dem andern eine Unterstüzung zugeführt. Viele suchen sich durch Arbeiten sowol in als auf den Bergwerken, und durch Kohlenschieben ihren Unterhalt zu verdienen; einige treiben Professionen, um sich dadurch das Nöthige zu er-

werben, unter diesen geben es denn Zimmerleute, Schmiede, Holzschneider, Schiffer, Leinweber, Schuster und Schneider, auch Maurer.

§. 7.

Von den Eingesessenen sind einige der katholischen Religion zugethan, und gehören zur Niederwenigerschen Gemeinde; die allermeisten davon aber sind Lutheraner, und diese haben eine Kirche, ein Pfarrhaus, und eine Schule.

§. 8.

Ich welchem Jahre, und durch wen die lutherische Religion hieselbst eingeführt worden ist, kann ich nicht bestimt angeben, weil mir solches selbst unbewust ist; gewiß ist es aber — wie aus dem folgenden deutlich erhellen wird — daß nach den Zeiten der Reformazion, gleich im Anfange des 17ten Jahrhunderts nach der ohnveränderten Augsburgischen Konfession der Religions- Unterricht ungestört ertheilt worden ist. Seit dieser Zeit konten die Luterovner hieselbst alles verrichten, was ihre Religion von ihnen foderte; allein mehrere Jahre nachher musten ihre Leichen noch nach dem kath. Kirchhofe zu Niederwenigern gebracht werden, biß ihnen endlich im Jahre 1663 der damals regierende Churfürst von Brandenburg Friedrich Wilhelm, nach vorhergegangenem Ansuchen erlaubte, daß sie sich zur Beerdigung ihrer Todten selbst einen Kirchhof im Dorfe anlegen könten; dieses ist dann auch gleich geschehen,

und schon am 15ten Febr. 1664 ist zuerst eine Leiche auf demselben beerdigt worden.

§. 9.

Die Kirche soll im Anfange des 15ten Jahrhunderts dem Antonius, oder nach einer andern Sage dem Bartholomäus zu Ehren erbauet worden seyn, und anfänglich zur Pfarre nach Niederwenigern gehört haben, allein im Jahr 1608 ist selbige schon im Besitz der Lutheraner gewesen; es ist also ganz unrichtig, wenn in den am 9ten März 1671 zu Bielefeld übergebene Praetensis Rom. Cathol. in Marchia, gesagt wird, daß die Katholiken in den Jahren 1659 oder 60 die Kirche noch im Gebrauch gehabt, wie Johann Diederich von Steinen im 3ten Theile seiner 1757 zu Lemgo herausgegebenen Westfälischen Geschichte dieses schon angemerkt hat.

§. 10.

Die Kirche ist zwar nicht groß, aber doch ziemlich regelmäßig gebaut und mit einem kleinen Thurme versehen, der im Jahr 1635 neu aufgerichtet worden ist, nachdem der alte verfallen und eingestürzt war. Die jezt darin befindliche Orgel, welche grade ober dem Altar steht, und niedlich aussieht, ist im Jahr 1708 hineingesezt worden. Die Kanzel steht an der rechten Seite des Altars; von ihr kann der Prediger alle seine Zuhörer übersehen, die sowol in den unten im Viereck herumstehenden Bänken, als oberhalb der Thurmthüre angebrachten Boden sizen.

Sie ist nebst dem Pfeilerbogen im Jahr 1689 von dem Freiherrn von Syberg zu Kemnade im Gericht Stiepel darin verehrt worden, wofür demselben die Erlaubniß verstattet ist, sich einen besondern Stuhl in der Kirche bauen zu lassen, der auch noch an der linken Seite des Altars steht.

§. 11.

Bei der Gelegenheit, als im Jahr 1672 die Kirche von den Franzosen ausgeplündert worden, sind auch die im Thurm hangenden Glocken — auf welchen die Aufschrift, Jesus, Maria, Johannes, gestanden hat — von denselben zerschlagen und weggenommen worden. Es ist deshalb in zwey Jahren hieselbst gar nicht geläutet worden; biß man endlich im Jahr 1674 die jezigen beiden Glocken zu Werden für 134 Rthlr hat giessen und darauf im Thurme befestigen lassen.

In der Kirche befindet sich auch ein altes jezt aber unbrauchbares Uhrwerk, das schon 1686 angeschaft worden ist.

§. 12.

Das gegenwärtige Pfarrhaus ist zwar bei weitem das schlechteste nicht; bedarf aber doch verschiedener Ausbesserungen. Es ist Anno 1746 erst gebauet worden, und hat eine ziemlich bequeme Einrichtung erhalten. Es liegt angenehm mitten in einem dazu gehörigen Baumhofe, an dem ein kleiner Gar-

ten anschießt, bei welchem die Landstraße von Bochum auf Hattingen grade vorbeigeht. Andere Wohnungen sind auch nicht weit entfernt davon, besonders liegen diejenigen nahe dabei, welche auf dem Gebiet stehen, das mit dem Namen Kloster belegt ist. Diese angenehme Lage wird dadurch noch erhöhet, daß man von hier aus schöne Aussichten hat, indem man nicht nur weit vor sich hin sehen, Gärten, Felder und Anhöhen erblicken, sondern auch die in einem angenehmen fast von allen Seiten von Gebürgen eingeschlossenen Thale liegende Stadt Hattingen mit ihrem schönen Gebiete überschauen kann.

§. 13.

Das Schulgebäude, welches für eine kleine Dorfgemeinde auch bestehen kann, und an einer Seite den Garten, an der andern den Baumhof und Weideplaz liegen hat, ist im Jahr 1742 aufgeführt, und so eingerichtet worden, daß in demselben in einer dazu besonders angeordneten Stube die Kinder unterrichtet werden, und daß in den übrigen Zimmern der Schullehrer — welcher zugleich Küster und Organist ist — seinen Aufenthalt haben kann.

§. 14.

Der Prediger wird jezt von der Gemeinde gewählt, und muß von der Landes Regierung seine Bestätigung erhalten.

§. 15.

Nach einem mit zehn alten Zeugen am 26ten Junius 1663 abgehaltenen und eidlich bestätigten Protokoll, welches von dem Gerichtschreiber, Herrmann Ubelgün, und dem Notario adjuncto, Johann Grothauseman, angefertiget ist, soll

Johannes Heidfelt der erste Pastor gewesen seyn, von welchem die Lutheraner zu Linden im Anfange des 17ten Jahrhunderts schon 1608 nach der Augsburgischen Konfession sind unterrichtet worden.

Diesem sind gefolget:

2. Anno 1612. Bartholomaeus Moeller, der auch wohl Maevius genant ist.

3. Mathias Hasenkamp, welcher an dem Lycäo in Hattingen zugleich als Rector gestanden, und von daher die Dienste hieselbst versehen hat.

4. Eberhard Osterport, der vier Jahr in Linden bestanden hat.

5. Tappius, welcher nur 1 Jahr hier gewesen ist.

6. Stellerus, welcher von hier als Prediger nach Witten berufen worden ist.

7. Casparus Rodenrath, und wie dieser bald mit Tode abgegangen ist, hat der schon genannte

8. Mathias Hasenkamp sein Rectorat in Hattingen niedergelegt, und die Prediger-Handlungen in Linden allein verwaltet.

9. Petrus Schwefelinghaus, dieser wurde im 3ten Jahr nach der benachbarten Gemeinde zu Weitmar berufen, und nahm diesen Beruf — weil jene Stelle damals besser als die hiesige gewesen ist — auch an; wo er dann biß 1679 lebte und seinen Sohn Johann Schwefelinghaus zum Nachfolger erhielt.

10. Franciscus Bilstein von Hoerde; welcher 1661 zu Unna durch den dasigen Inspector und Prediger Thomas Davidis ordinirt worden ist. Von diesem wurde Schuldienst zugleich mit versehen. Wie Ihm aber Geist und Körper zur Verwaltung beider Aemter ihre Dienste versagten, so ist 1697 der Mathias Behmer als Schullehrer hiehin befördert worden.

11. Wennemar Henrich Droegehorn. Er war ein Sohn des Arnold Droegehorn, Predigers zu Oberwenigern; und wurde zu Hagen durch den Inspector Emminghaus am 25ten Julius 1709 ordinirt. Ihm verflossen während seiner hiesigen Amtsführung nicht viele Jahre; und bei seinem Abtritt ahndete er es gewiß nicht, welche Veränderung ihm bevorstand.

Durch den Freyherr von Heiden zur Krudenburg wurde er nemlich als Pastor in Hünce

eigenmächtig eingesezt; hiergegen aber sezte sich die Gemeinde, und wie diese auch wirklich das Wahlrecht behauptete, so muste Droegeborn weichen; allein der gedachte v. Heiden machte ihn darauf zum Amtman in Otmarsen.

Auf diesen folgte

12. Johann Georg Walferl. Im Jahr 1716 erhielt er zu Hagen durch den Inspector Emminghaus die Ordination; und wie diesen ein getroffener Schlagfluß zu fernern Amtsverrichtungen unfähig machte, so wurde ihm 1742

13. Johann Georg Hüser aus Hattingen adjungirt, und dieser am 19ten December bemerkten Jahres durch den Inspector Moellerhoff zu Unna ordinirt.

Nach dessen Tode kam

14. Peter Christoph Hartmann aus Elberfeld hierhin, der Inspector von Steinen in Froemern ordinirte ihn daselbst 1759. Er starb 1784. An seine Stelle trat

15. Gottfried Henrich Theophilus Bohte aus Lippstadt. Den 30ten April 1786 ist er in der Lindenschen Kirche durch den Inspector von Steinen ordinirt worden. Wie dieser im Jahr 1797 sein Leben endete, so wurde

16. Christoph Gottfried Georg Gillhausen aus Hat-

tingen, als lutherischer Religionslehrer hiehin berufen. Der 30te Julius in dem zulezt bemerkten Jahre, war für diesen der feyerlichste Tag, an welchem er vor einer zahlreichen Versamlung in der Pfarrkirche zu Hagen seine Ordinations-Predigt hielt, und darauf durch den dasigen Inspector Ministerii Dahlenkamp zum Predigtamte eingesegnet wurde.

§. 16.

Wenn auch gleich die hiesigeu Einwohner und unter diesen der eine mehr, der andere weniger die Unannehmlichkeiten des bekannten 7 jährigen Krieges empfanden; wenn auch gleich wo ein einzelnes Gebäude abgebrant ist, so hat doch das Dorf — so viel man biß jezt wenigstens erfahren hat — bei Kriegszeiten oder durch Brand keine besonders merkwürdige Schicksale gehabt.

§. 17.

Noch verdient hier angemerkt zu werden.

1. Daß auf Lichtmessen in der Kirche eine Armen Spende gehalten wird, wozu sowol die Bauren als Kötter ihr festgeseztes abliefern müssen.

2. Daß auf Bartholomäus hieselbst ein Jahrmarkt ist. An diesem Tage wird auch des Vormittags in der Kirche gepredigt.

§. 18.

Es gehören zum Kirchspiel keine andere Bauerschaften, als

1. Linden.

2. Dahlhausen, hierin liegt das dem Freyherrn von Elverfeld auf Neuhausen zugehörige Sattelgut Dahlhausen.

Nacherinnerung. Sollte unter den Lesern des vorstehenden kleinen Aufsazes einer seyn, der entweder mündliche oder schriftliche sichere Nachrichten hätte, die etwas bemerkenswerthes, wichtiges vom Kirchspiel Linden in sich enthielten, so wird ein solcher hiemit ganz freundschaftlich ersucht, diese Nachrichten dem jezigen Lindenschen Prediger, L. Sillhausen, gütigst mitzutheilen.—

VI.

Repetitio brevis catholicae et orthodoxae religionis, quae singulari Dei beneficio ante saeculum a Papatu reformata in Cliviae, Juliae, Montium ducatibus cum attinentibus comitatibus et dominiis, hactenus ex Dei verbo tradita et conservata est, ex amore et honore patriarum ecclesiarum, earumque in doctrina veritatis successione conscripta et edita a M. Wernero Teschenmacher ab Elverfeld Montano. Vesaliae typis Martini Hess Anno 1635.

Teschenmachers Verdienste um die Geschichte seines Vaterlandes sind bekannt. Kein neuer Geschichtschreiber desselben kann seine Schriften entbären. Ich werde sie, so wie andere Quellen der Geschichte unserer Rheinlande, nach und nach in dieser Bibliothek ausführlich würdigen. Izt soll dies mit dem kleinen, und seltenen Buche, dessen Titel oben ganz angeführt ist, geschehen, woraus ich alles, was es zur Geschichte brauchbares enthält, wörtlich mittheilen werde.

Der Verfasser hat dieses Buch, dessen Inhalt der lange Titel deutlich angiebt, der Clevisch-Märkischen Regierung und Kammer zugeeignet. In demselben bemerkt er, daß am 8. April 1633 gerade ein Jahrhundert verflossen, seit der Einführung der Kirchenverbesserung in den Herzogthümern Cleve, Jülich, Berg, und den Grafschaften Mark und Ravensberg und daß ihn dieses bewogen habe, den Anfang und Fortgang der Kirchenverbesserung in diesen vereinigten Ländern, gleichsam als Ankündigung seiner vollständigen Jahrbücher derselben, kurz zu beschreiben, und dann auch die verbesserte Kirchenlehre nach dem Inhalt des Katechismus Johann Monheims aus Elberfeld, Rectors zu Düsseldorf, der 1560 herausgegeben worden, darzustellen. — Diese Zueignung ist von Emmerich im Clevischen, dem damaligen Siz der Regierung, den 8. April 1633 datirt.

Dies Buch zerfällt in einen historischen und dogmatischen Theil, der erste ist vollständig folgender:

Den Anfang der Kirchenverbesserung im Clevischen, Jülichschen und Bergischen, machte Johann I. Herzog von Cleve, und Graf von der Mark, der durch seine Vermählung mit Maria, der einzigen Tochter und Erbinn Herzogs Wilhelm von Jülich und Berg im Jahr 1510 auch zum Besitz dieser Herzogthumer gelangte.

Dieser Herr legte nemlich durch seine Verordnung, die zu Monzeberg im Clevischen am 8. April

1533 herausgegeben, und nachher gedruckt und öffentlich bekannt gemacht worden, zur folgenden Kirchenverbesserung den Grund, indem er darin allen Geistlichen seiner Staten befahl, mit Weglassung aller Fabeln und Menschensazungen das lautere Wort Gottes zu predigen, aber die von alters hergebrachten Gebräuche beizubehalten. Diese Verordnung hatte so sehr den Beifall des großen Erasmus von Rotterdam, daß er sie in einem öffentlich bekannt gemachten Schreiben an Johann Vlatten, Propst zu Achen, Kerpen, und Kranenburg lobte. Ich habe, schreibt er, die Verordnung des durchlauchtigsten Fürsten gelesen, und wünsche, daß das Volk dessen frommen Ermahnungen lieber folgen wollte, als den bösen Meinungen gewisser Leute. Nachdem der Fürst in dieser Verordnung zuerst vom Beruf der Pastoren, die ohne seine oder seiner Räthe vorhergegangene Einwilligung nicht angestellt werden sollen, geredet, sezt er ihr Pflicht in die Verkündigung des lautern Worts Gottes, und dessen Erklärung nach der Analogie des Glaubens und der Liebe. Dann theilt er das Wort Gottes überhaupt in Gesez und Evangelium. Das Gesez lehre uns unsere Sünden kennen, und weise uns auf Christum als unsern Zuchtmeister hin, und daher sey der Gözendienst, und die unsinnige und schändliche Bilderverehrung, da das arme Volk zu gewissen Heiligenbildern hinströmt, und Wallfahrten anstellt, oder sie Komödiantenmäßig umherträgt, sich vor ihnen niederwirft, und sie anbetet, ihnen auch göttliche Kräfte und Wunder zuschreibt, die Anrufung der Heiligen und anderer

Geschöpfe, Beschwörung, Zauberei und Hexerei verboten, Gotteslästerung, Entheiligung des Sabbats, Verachtung der Obrigkeit, Neid, Zorn, Haß, Rachsucht, Ehebruch, Hurerei, Trunkenheit, Völlerei, Begehren nach ungerechten Gütern, und deren Besiz, Verleumdung, untersagt, und den Uebertretern zeitliche und ewige Strafen gedroht, und der fromme Fürst schärft den Pastoren ein, dieses dem Volke mit biblischen Beispielen zu erläutern, und ihnen besonders ans Herz zu legen, daß Christus alle diese Uebelthaten durch seinen Tod versöhnt habe.

Das Evangelium, sagt er, enthält die Lehre vom Glauben, der nicht in bloßer Ueberzeugung bestehe, sondern in der gewissen Erkentniß alles dessen, was Gott in seinem Wort offenbart habe, und in dem festen Vertrauen auf die Barmherzigkeit Gottes um des Verdienstes Christi willen, wodurch allein, und nicht durch unser eigenes Verdienst, wir gerechtfertigt werden könnten.

Dieser Glaube werde durch Sakramente gestärkt, und daher müßten die Christenkinder zum Zeugniß ihrer natürlichen Unreinigkeit, und ihrer Heiligung durch das Blut und den Geist Christi, getauft werden.

Das Abendmahl sey auch unter beiderlei Gestalt des Brots und Weins, als Zeichen des Leibes und Blutes Christi, der sich am Altar des Kreuzes für uns geopfert und sein Blut vergossen habe, auszutheilen, Gott der Vater sey allein im Namen seines Sohns anzurufen und zu verehren.

Der Eifer für die Ehre Gottes und die göttliche Wahrheit, und für die Wohlfahrt seiner Unterthanen war auch bei diesem Fürsten so groß, daß er nicht allein die Zerstörung des widertäuferischen Reichs zu Münster im Jahr 1534 selbst mit seinen Truppen unterstützt, sondern auch seinen einzigen Sohn und Erben, Wilhelm, der am 28. Julius 1516 geboren, von Jugend auf durch Konrad Heresbach aus Medman im Bergischen, einen rechtgläubigen Mann, der zu Ferrara in Italien am 22. Oktober 1522 von Virgilius de Sylvestris, einem berühmten Rechtsgelehrten, zum Doktor ernannt, und ein Freund der großen Männer Budäus, Zasius, Erasmus, Sturm, Cassander, war, und der bis ans Ende seines Lebens, das ist bis zum Jahr 1576 die evangelische Wahrheit standhaft bekannt hat, nicht allein in allen anständigen Wissenschaften und Künsten, und allen guten Sitten, sondern auch in der wahren Erkentniß Gottes unterrichten lassen, und seine älteste Prinzessin Sibilla im Jahr 1527 an Johann Friederich, Herzog und Kurfürsten von Sachsen, vermählt hat. Bei dieser Gelegenheit hat nicht nur Friedrich Myconius zu Köln und Düsseldorf Christum verkündigt, sondern es ist auch, nach Kleinsorgens Chronik, geschehen, daß sich die Unterthanen des Herzogs Johann von Cleve, Jülich und Berg nach und nach zur Annehmung der Lutherischen, oder vielmehr der christlichen Lehre gewendet haben.

Es hat hierauf nicht allein viele Bekenner, sondern auch Märtirer der himmlischen Wahrheit in diesen Provinzen gegeben.

Unter den ersten Märtirern zeichnet sich Adolf Clarenbach von Lutringhausen im Bergischen aus, der zuerst im Jahr 1520 zu Wesel, nachher zu Osnabrück, und darauf zu Lennep im Bergischen, seinem Vaterlande, Schullehrer war, der von den Kölnischen Kanonikern vorgefodert, über seine Religion verhört, und nebst Peter Flidstedt ein halbes Jahr gefangen gesezt worden, mit welchem er wegen seines standhaften Bekenntnisses der Wahrheit am 28. Septemb. 1529 zu Köln verbrannt worden ist.

Zur Bekantmachung und Verbreitung des Evangeliums in diesen Ländern wirkte auch sehr viel die Glaubensbesserung des Kölnischen Erzbischofs Hermanns, Grafen von Wied, die im Jahr 1543 von Philipp Melanchthon und Martin Bucer aufgesezt, und zu Bonn gedruckt und bekannt gemacht worden, welche nicht nur viele Städte des Kölnischen Kirchsprengels, als Linz, Andernach, Bonn, Kempen, Oerdingen, nebst einem vorzüglichen Theile des Adels, sondern auch mehrere im Jülichschen, Clevischen, Bergischen, und Mörsischen angenommen haben.

Diesen Anfang der Kirchenverbesserung hat hierauf Herzog Wilhelm, der schon deutlicher, als sein Vater, die himmlische Wahrheit erkannte, und von ihrem Licht erleuchtet war, ganz vorzüglich begünstigt, und immer mehr fortzusezen gesucht, da er nicht nur die im Jahr 1530 bekannt gemachte Augsburgische Confession nebst ihrer Apologie, und Phi-

lipp Melanchthons Corpus doctrinae nebst andern Reichsfürsten und Staten angenommen, sondern auch den Propst Johann Blatten, und den Doktor Heresbach im Jahr 1540 zur Unterredung nach Worms geschickt hat, wo sie nebst andern protestantischen Theologen Melanchthon, Capito, Bucer, Osiander, Brentius, Calvin, Alesius, Scotus, im Namen ihres Fürsten unterzeichnet haben. Ja der Eifer für die Ehre Gottes und die evangelische Wahrheit war bei diesem Fürsten so groß, daß er selbst Philipp Melanchthon zur Kirchenverbesserung in seinem Lande am 17. Julius 1542 von Bonn berief. Und obgleich er nach seines Vaters Tode mit Kaiser Karl V. über den Besiz des Herzogthums Geldern in Krieg verwickelt wurde, und zu Venlo am 7. Septemb. 1543 versprechen mußte, im Religionswesen nichts zu ändern, und die gemachten Aenderungen wieder abzustellen, und ob er sich gleich 1546 mit Kaiser Ferdinands Prinzessinn Maria vermählt hat; so reizte doch die Ehre Gottes und die erkannte evangelische Wahrheit den frommen Fürsten, daß er nach dem Beispiel seines Vaters nicht nur viele Mißbräuche, die in der Kirche nach und nach eingeschlichen waren, als das Umtragen der Heiligenbilder, am 26. Junius 1546, die Umtragung und Anbetung des Mariabilds, am 19ten Mai 1567 in öffentlichen Edikten untersagt, und seinen Unterthanen das Abendmahl unter beiderley Gestalt, nach Christi Einsezung zu nehmen erlaubte, auch die päpstliche Gewalt in

seinen Ländern durch ein feierlich bekanntgemachtes Edikt am 7. Febr. 1551 aufhob; sondern er unterhielt auch ganze 14 Jahre die evangelischen Prediger Niklas Rollen, und Gerhard Velt an seinem Hofe, und ließ alle seine Prinzessinnen in der reinen evangelischen Lehre unterrichten. Weil die Schulen die Pflanzgarten für die Kirche und den Stat sind, so erdfnete er nicht nur eine Akademie zu Duisburg im Clevischen, wohin er Georg Cassander von Köln, und Johann Sturm Sleidanus von Straßburg als Professoren berief, und vom Papst Pius 2. im Jahr 1562 die Privilegien dazu, welche Kaiser Maximilian 2. im Jahre 1566 bestätigt hat, erhielt, sondern auch Gymnasien zum Unterricht in Wissenschaften und der Religion, zu Emmerich im Clevischen, vorzüglich zu Düsseldorf im Bergischen, wo Johann Monheim von Elberfeld 1543 Rektor wurde, der 1554 auf Antrieb und Befehl des Jülichschen Kanzlers Johann Gogreve, und des Raths Johann Blomendal, mit Unterstüzung des Oberhofpredigers Arnold Bungards eine Schrift über die Hauptstücke der christlichen Religion aus Desiderius Erasmus von Rotterdam Schriften ausgezogen, und seinem Fürsten Wilhelm zugeeignet; und im Jahr 1560 einen orthodoxen Katechismus aus dem lautern Worte Gottes geschöpft, nebst den Grundlehren der himmlischen Weisheit herausgab. Als dieser die kölnischen Theologen eine scharfe Censur entgegensezten, so machte Heinrich Artopäus zur Vertheidigung seines Leh-

xers eine gründliche Beantwortung derselben bekannt, die er wieder seinem Fürsten widmete, und im Sept. 1551 herausgab. Im Rektorat aber hatte Monheim die rechtgläubigen Männer Franz Fabricius und Heinrich Betuläus zu Nachfolgern. Besonders aber wurde am 21. Januar 1567 zu Düsseldorf im Bergischen eine Versammlung vieler Grafen, und des ganzen Adels wie auch der vornehmsten Räthe und Geistlichen gehalten, worin alle Hauptstücke der christlichen und katholischen Lehre in Ueberlegung gezogen, und eine Verbesserung der Kirchenzucht und Kirchengebräuche verordnet worden ist. Es waren dabei zugegen: Die Grafen Johann von Nassau und Franz von Waldek, Wilhelm Kettler, vormals Bischof von Münster, Wilhelm von Orsbeck, Kanzler von Jülich, und Heinrich Bars genannt Olifer, Kanzler von Cleve, Blatten, Landhauptmann von Jülich, und Diedrich von Bötzelaer, Landhauptmann in Cleve, Diedrich von Reck, aus der Mark, Wilhelm von Gymnich aus Jülich, Wilhelm von Bernsaw aus dem Bergischen, Arnold von Wachtendonk aus dem Clevischen, Johann von Reuschenbergh in Setterick auch aus dem Jülichschen, Marschälle; Otto von Bilandt, Herr in Rheidt, ein Heinsberger, hernach Sparenberger, Theodor von Palandt, Herr in Bredenbendt Wassenberg. Johann Kettler, Hofkämmerer und Hypothekarius des Elberfeldischen Gebiets, Victor Knippingh aus Hamm, Sybert von Trostorph, aus Angermunde, Theodor von Horst, aus Medman,

Kaspar Kapp aus Altena und Iserlon, Wilhelm von Scheidt, genannt Weschpenningh, aus Burg, Amtleute. Aegidius Mummerius aus Limburg, Johann Julius und Visselius, Doktoren der Theologie, nebst Gerhard aus Jülich, Kantor von Heinsberg, als Registrator und Sekretär.

Aus diesen Entwürfen der Kirchenverbesserung, die hier theils niedergeschrieben theils bekannt gemacht worden, besonders aus dem Monheimischen Katechismus, legt Teschenmacher nun im zweiten Theile dieses Büchleins den Inhalt der protestantischen Lehrsäze damaliger Zeiten vor, der uns hier jezt nicht interessirt.

Das izt sehr seltene Büchlein besteht aus 5 Bogen und 3 Blättern in kleinem Octavformat, und hat keine Seitenzahlen.

Als ein zweiter Theil desselben ist anzusehn:

Catholicae et orthodoxae in Cliviae, Juliae, Montium, Marchiae et Ravensburgae provinciarum religionis integro seculo successionis, auctarium, in quo Conradi Heresbachii JCti vita, Epistola factionis Anabaptisticae Monasteriensis, et fidei christianae confessio exhibetur. Vesaliae, typis Martini Hessen, Anno 1635.

Dieser besteht aus 25 Blättern in kleinem Octavformat, wie die vorige Schrift ebenfals ohne

Seitenzahlen. Die Signatur der Bogen läuft da fort, wo sie in der ersten Schrift aufhört. Von dieser will ich nun handeln. Teschenmacher hat sie wieder den Churbrandenburgischen Regierungsräthen im Clevischen und Märkischen zugeeignet. Sie enthält

1. Conrad Heresbachs Leben. Ich theile dieses hier in der Uebersezung ganz mit, so wie es Teschenmacher beschrieben, und werde in einem der folgenden Theile dieser Bibliothek das Leben dieses so merkwürdigen Mannes noch genauer beschreiben.

Conrad Heresbach war aus dem Bergischen, und ist am 2. August 1496 um 2 Uhr des Morgens, auf dem Landgut seines Großvaters Heresbach im Medmanschen Kirchspiele geboren. Hier bekam er zuerst eine Privaterziehung von seinem Vater, der ihn nachher zur weitern Ausbildung in öffentliche Schulen, besonders nach Köln am Rhein schickte, um daselbst gründlich in Wissenschaften unterrichtet zu werden. Hier stiftete er eine Freundschaft mit den nachherigen großen Männern, Wilhelm Nesenius, Heinrich Glareanus, Thomas Lupsetus aus England, besonders mit Hajo Hermann aus Friesland, da sie gemeinschaftliche Studien hatten, und sezte diese auch bis an sein Ende ohne Wankelmuth fort. Von Köln gieng er nach Freiburg im Breisgau, wo er als Jüngling eine so beredte und gelehrte Rede von der Sprache und Gelehrsamkeit der Griechen gehalten, daß Johann Sturm sie nicht mehr iu Biblio-

theken versteckt lassen wollte, sondern sie öffentlich durch den Druck bekannt machte. Hierauf reisete er nach Frankreich und Italien, wo er Venedig und Padua besuchte, und zu Ferrara von dem berühmten Rechtsgelehrten Virgilius Sylvestris am 22. Oktober 1522 zum Doktor beider Rechte ernannt wurde. Nach seiner Zurückkunft ins Vaterland vertraute ihm sein Herzog Johann die Erziehung und den Unterricht seines jungen Prinzen Wilhelm, worauf die Hofnung des Vaterlandes ruhte, und gab ihm diesen zum Hofmeister. Sein Buch über die Erziehung der Prinzen widmete er daher erst dem Vater, nachher auch dem ältesten Prinzen desselben Karl Friedrich, und erhielt von demselben eine Kanonikat bei der Santenschen Kirche, das er aber im Jahr 1535 wieder aufgab. Als hierauf Herzog Wilhelm nach dem Tode seines Vaters im Jahr 1539 die Regierung seiner weitläuftigen Länder übernahm, machte er ihn zu seinem Rath, und Heresbach bezeigte seinem Fürsten bis ans Ende seines Lebens die standhafteste Treue. Im Jahr 1540 wurde er mit Johann Vlatten nach Worms, und im Jahr 1541 nach dem Reichstage zu Regensburg geschickt. Bei der Wormser Zusammenkunft gab ihm Reinhard von Rechburg Dekan der dasigen Hauptkirche, aus den Ueberresten der Bibliothek des Bischofs Johann von Walburg eine Liturgie in Griechischer Sprache, die Basilius des Großen Namen führte. Weil nun daselbst um diese Zeit besonders über die Religion und

die Messe namentlich gestritten wurde, so übersezte er diese Liturgie auf Bitten seines Freundes ins Lateinische, und fügte Anmerkungen hinzu, worin er aus der Verschiedenheit der Schreibart und der Zeit erwies, daß diese Liturgie nicht von Basilius dem Großen seyn könne. Wegen seiner ausnehmenden Kenntniß der Lateinischen, Griechischen und Hebräischen Sprache, der Alterthümer, Geschichte und Rechte, schäzten ihn Erasmus von Rotterdam, Georg Cassander, Johann Sturm, und andere große Männer seiner Zeit in Deutschland, Frankreich und Italien sehr hoch. Wie sehr viel Erasmus von ihm gehalten habe, erhelet aus den Schriften desselben, besonders wenn er in der Vorrede zu seinen Apophthegmen, die er Wilhelm Herzog von Jülich, Cleve, und Berg zugeeignet hat, von Heresbach sagt, daß er ein in allen Wissenschaften vollkommener Gelehrte sey. Eben derselbe sagt auch in seiner Vorrede zu Ciceros Tusculanischen Abhandlungen: Es sey kein vollkommener Mann als Heresbach, man möge auf seine Kentniß beiden Sprachen, oder auf sein glückliches Genie, oder auf seine menschenfreundlichen Sitten sehen. Wie groß aber auch wieder Heresbachs Hochschäzung des Erasmus gewesen, kann man aus seinem Schreiben an denselben vom Jahr 1535 über die Münsterschen Wiedertäufer, und schon aus der Ueberschrift desselben erkennen. Johann Sturm aber drükt sich in dem Briefe über die Prinzenerziehung an Herzog Wilhelm im Jahr 1556,

nachdem diesem sein erster Prinz Karl Friedrich im vorhergehenden Jahre geboren worden, also aus: Dieser Prinz müsse einen solchen Mann zum Erzieher haben, wie Konrad Heresbach war, oder vielmehr noch ist, einen in den Wissenschaften vollkommnen, in Geschichten erfahrnen Mann, von reifem Urtheil, liebenswürdigem Ernst, und ernsthaften Gelindigkeit, so daß er nicht nur ein vollkommener Gelehrter, sondern auch ein fein gesitteter Weltmann ist.

Besonders hatte Heresbach eine gründliche Erkenntniß der himmlischen Wahrheit, die er bis an seinen lezten Athemzug standhaft bekannt hat, wie sein folgendes Glaubensbekenntniß, und sein Commentar über die Psalmen beweisen. Vom Geräusche des Hofes zog er sich oft auf sein Lorinsulansches Landgut im Kirchspiele Meer, nicht weit vom Rhein, zurück, wo er sich mit der Landwirthschaft beschäftigte, wodurch sein Buch über diesen Gegenstand entstanden ist.

Er verheirathete sich mit Mechtild von Düren, einem christlich gesinnten Frauenzimmer eines angesehenen Hauses, nachdem er seinem Kanonikat im Jahr 1535 entsagt hatte. Nach einer 25jährigen friedlichen Ehe verlor er diese Gattin durch einen sanften Tod im Jahr 1560, und sie liegt neben ihm zu Wesel, wo er nach seinem Tode im Jahr 1576 seine Ruhstätte fand, begraben, wie folgende Grabschrift ausweiset:

die Messe namentlich gestritten wurde, so übersezte er diese Liturgie auf Bitten seines Freundes ins Lateinische, und fügte Anmerkungen hinzu, worin er aus der Verschiedenheit der Schreibart und der Zeit erwies, daß diese Liturgie nicht von Basilius dem Großen seyn könne. Wegen seiner ausnehmenden Kenntniß der Lateinischen, Griechischen und Hebräischen Sprache, der Alterthümer, Geschichte und Rechte, schäzten ihn Erasmus von Rotterdam, Georg Cassander, Johann Sturm, uud andere große Männer seiner Zeit in Deutschland, Frankreich und Italien sehr hoch. Wie sehr viel Erasmus von ihm gehalten habe, erhellet aus den Schriften desselben, besonders wenn er in der Vorrede zu seinen Apophthegmen, die er Wilhelm Herzog von Jülich, Cleve, und Berg zugeeignet hat, von Heresbach sagt, daß er ein in allen Wissenschaften vollkommener Gelehrte sey. Eben derselbe sagt auch in seiner Vorrede zu Ciceros Tusculanischen Abhandlungen: Es sey kein vollkommenerer Mann als Heresbach, man möge auf seine Kenntniß beider Sprachen, oder anf sein glückliches Genie, oder auf seine menschenfreundlichen Sitten sehen. Wie groß aber auch wieder Heresbachs Hochschäzung des Erasmus gewesen, kann man aus seinem Schreiben an denselben vom Jahr 1535 über die Münsterschen Wiedertäufer, und schon aus der Ueberschrift desselben erkennen. Johann Sturm aber drükt sich in dem Briefe über die Prinzenerziehung an Herzog Wilhelm im Jahr 1556, nachdem diesem sein erster Prinz Karl Friedrich im vorhergehenden Jahre geboren worden, also aus;

Dieser Prinz müßte einen solchen Mann zum Erzieher haben, wie Konrad Heresbach war, oder vielmehr noch ist, einen in den Wissenschaften vollkommenen, in den Geschichten erfahrnen Mann, von reifem Urtheil, liebenswürdigem Ernst, und ernsthaften Gelindigkeit, so daß er nicht nur ein vollkommener Gelehrter, sondern auch ein fein gesitteter Weltmann ist.

Besonders hatte Heresbach eine gründliche Erkenntniß der himmlischen Wahrheit, die er bis an seinen lezten Athemzug standhaft bekannt hat, wie sein Glaubensbekenntniß, und sein Comentar über die Psalmen beweisen. Vom Geräusche des Hofes zog er sich oft auf sein Lorinsulansches Landgut im Kirchspiele Meer, nicht weit vom Rhein zurück, wo er sich mit der Landwirthschaft beschäftigte, wodurch sein Buch über diesen Gegenstand entstanden ist.

Er verheirathete sich mit Mechtild von Düren, einem christlich gesinnten Frauenzimmer eines angesehenen Hauses, nachdem er seinem Kanonikat im Jahr 1535 entsagt hatte. Nach einer 25jährigen friedlichen Ehe verlor er diese Gattin durch einen sanften Tod im Jahr 1560, und sie liegt neben ihm zu Wesel, wo er nach seinem Tode im Jahr 1576 seine Ruhstätte fand, begraben, wie die dortige ihm geeignete Grabschrift ausweiset.

(Die Fortsetzung im folgenden Stück.)

VII.

Registrum antiquum bonorum Ecclesiae Pruminensis cum explicatione rerum et verborum. Autore Caesario Heisterbacensi. In Leibnitii Collectanea etymologica illustrationi linguarum, veteris Celticae, Germanicae, Gallicae, aliarumque inservientia cum praefat. J. G. Eccardi. Hannoverae 1717 8vo pag. 409.

In meiner Geschichte der Stadt Duisburg, die sich im Anhang meiner Geschichte der Länder Cleve ꝛc. befindet, ist S. 11. bemerkt worden, daß Geistliche aus der Abtei Prüm die ersten Lehrer des Christenthums in Duisburg gewesen, und zuerst den Gottesdienst in der dasigen Kirche errichtet haben. Dieses Prümsche Register, dessen Verfasser ein ehemaliger Abt zu Prüm, Cäsarius Heisterbach ist, der es im Jahr 1222 aufgesezt hat, enthält unter N. XCVIII folgendes von Duisburg, das hier Dusburhc geschrieben ist:

In Dusburhc duae partes decimae esse de-

berent Prumensi Ecclesiae. sicut sunt in Justene, quam tenet Pastor eiusdem Ecclesiae; et puto quod etiam recipiat censum de mansis nostris; Est in Dusburhc Ecclesia, unde omni anno debent exire solidi XXX. Sunt ibi mansa Ledilia XIX; solvit unusquisque ad nativitatem Domini unciam unam, ad Pascha pullum I. ova X. In aestate pro hostilicio denarios V. dies duos in ebdomada operatur. Sunt alia mansa duo; unumquodque solvit in anno solidos tres, et nihil aliud solvit. Est in Embrike mansus unus; ad natale Domini solvit unciam unam, in ebdomade facit dies duos. Sunt ibi mansa absa tria; de lino libram I. Fresones, qui manent in Dusburhc, solvunt ad festivitatem S. Martini uncias VIII, ad Pascha uncias V. et denarios XII. Sunt ibi mansi IV., quos Maginardus dedit: unus ex illis solvit de ordeo modios XV, de siclo modios XVI, de avena modios XIV multones duos, valentes denarios XII. In anno XIV. dies operatur, et uno die arat. Tertius mansus solvit de siclo modios XVI., de ordeo modios XII, de avena modios XII; arietes duos, XVI dies operatur, et uno die arat; multones duos. Mansus tertius solvit de siclo modios XVI, de ordeo modios XII. de avena modios X. ceterum ut supra. Sunt ibi Haistaldi VIII solvit unusquisque denarios XII. foeminae solvent solidos V

1) Mansi lediles sunt, qui nobis multa iura solvunt, sed tamen ita continue non serviunt sicut mansi serviles. Caesarius ibid p. 415.

2) Mansi absi sunt, qui non habent cultores, sed dominus eos habet in sua potestate, qui vulgariter appellantur Wroinde *) Caesarius l. a.

*) Forte Germanis Pfründe, a praebenda, quae fortasse in manso abso ab ecclesia domina constituebantur.

Hieraus ergiebt sich, was die Abtei Prüm in alten Zeiten für Güter und Rechte in der Stadt Duisburg gehabt hat.

VIII.

Instrumentum Cessionis (a) *et donationis factae* 1041 *per Imperatorem Henricum tertium in favorem neptis suae sanctae Irmgardis fundatricis Ecclesiae Collegiatae Reesensis.*

Cum notis H. G. Eskes dictae Ecclesiae Canonici.

In nomine sanctae et individuae Trinitatis, Heinricus divina favente clementia Rex. Omnium fidelium nostrorum tam praesentium quam futurorum sollers noverit industria, qualiter nos ob interventum ac petitionem ducum Gobelonis Filiique sui Godefridi tale praedium (b), quale Scabinionum Judicio imperiale jus patris bonae memoriae Cuonradi Romanorum Imperatoris augusti devenit, nostraeque regali potestati post suum discessum reliquit, et potestativè in villis

(a) Asservatur originale documentum istud in Grammatophylacio Coll. Eccles. Reesens. in pergameno duorum pedum long. et fermè ejusd. latit.

(b) Praedium hic sumi in latiori significatione, facile lector perspiciet. Idem dicendum de Pago, olim enim Pagus Gau aliquem regionis districtum significabat.

Harine, Vals, Apine, Falchenberch (c). habuimus in Pago Lingowe et in Comitatu Dietbaldi comitis situm, Irmingardae (d)

(c) Ferme omnia illa nomina obliterata sunt; ex quodm tamen viso a me Anni 1431. Instrumento constat, dictas villas sitas esse ad Auram fluvium supra Bonnam.

(d) Sancta Irmgardis sive Irmingarda, quam nonnulli Authores (v. g. Theod. Rhay. Anim. Illust. Jul. et Cliv. Joan Molanus, Aeg. Gelenius et alii) cum beatâ Irmintrude, sorore Hermanni Abbatis ad S. Pantaleonem Coloniae, confundunt, erat filia Ottonis comitis Zutphaniae, quae fundavit Eccles. Reesens. eamque ut et ipsam deinde civitatem cum Castro et Districtu Aspelensi Metropolitanae Ecclesiae Coloniensi, pagumque Suchtelen Abbatiae S. Pantaleonis dedit.

Comites Zutphaniae

Wiger, vel Wichard c. A. 800.

Wichmannus c. A. 870.

Hermannus

Wichmannus II, qui condidit Abb. Eltens. 968.

Otto, et Lutgardis I Abbatissa Eltens, ac Adela primo Jmodi C. de Redichem, deinde Balderici Com. Cliv. uxor.

S. IRGARDIS et
Mechtild. uxor Erenfridi, com. Palat.

Ludolphus, qui obiit 1031

Godeschalcus et Joannes

Hermannus Abb. et B. Irmintrudis, ab aliquibus Irmingarda nominata.

dilectae nepti nostrae in proprium dedimus atque tradidimus cum omnibus utique suis pertinentiis, hoc est, utriusque sexûs mancipiis, areis, aedificiis, ecclesiis, decimationibus, agris, pratis, terris, cultis et incultis, villulis ad praedictas villas respicientibus, pascuis, campis, silvis, venationibus, aquis, aquarum decursibus, molis, molendinis, piscationibus, viis et inviis, exitibus et reditibus, quaesitis et inquirendis, seu cum omni utilitate, quae ullo modo inde provenire potest, ea fidelicet ratione, ut praenominata, Irmingarda de praescripto praedio sibi à nobis tradito liberam dehinc potestatem habeat, scilicet tenendi, dandi, vendendi, commutandi, precariandi, posteris relinquendi vel quidquid sibimet placuerit inde faciendi.

Et ut haec nostrae traditionis regalis Auctoritas nunc et per succedentia temporum curricula stabilis et inconvulsa permaneat, hanc paginam inde inscribi, manu propria, ut subtus videtur, corroborantes, ac Sigilli nostri impressione jussimus insigniri.

Sigillum Domni Heinrici tertii

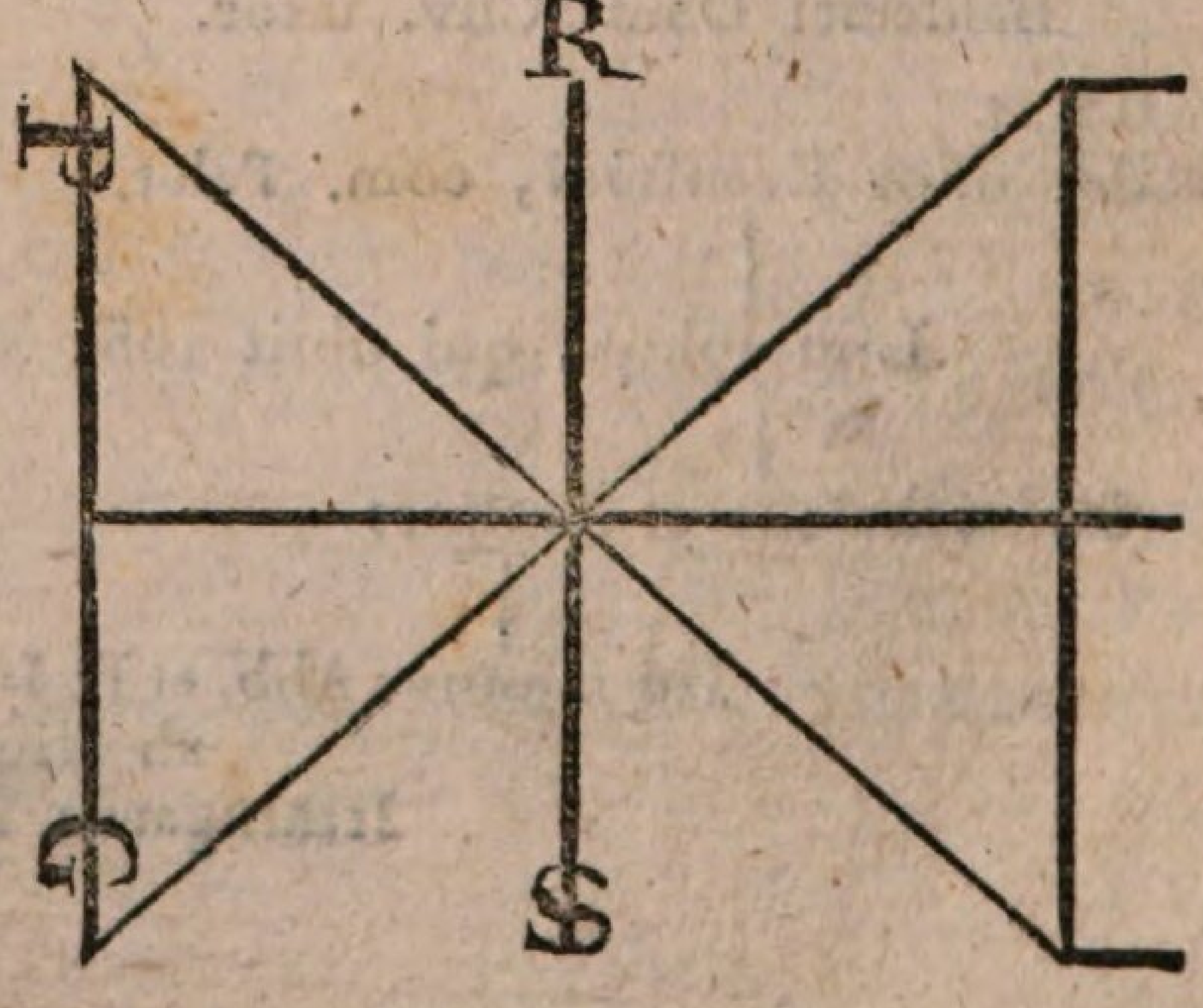

Regis invictissimi.

Everardus Cancellarius vice Bardonis Archicancellarii recognovit (e).

Data XV K. Mart. Indictione VIIII Anno Dominicae Incarnationis MXLI. Anno autem

---

(e) Mentionem quidem facit Teschenmacher Annal P. prima P. M. 172 et 186 de Litteris ab isto Henrico tertio Trajecti anno 1040. datis, sed vel illae diversae sunt ab iis, quorum Copiam hic damus, vel ipsum originale documentum Teschenm. non inspexit; nam, praeterquam quod in Anno erret, dicit per eas Litteras Fundationem Capituli Reesensis approbari et confirmari, de qua re in nostro hoc instrumento nihil habetur, licet aliunde constet memorata in istis litteris bona ab Irmgarde Ecclesiae Reesensi data esse, ipsamque Ecclesiam ab ea oblatam esse in honorem beatae virginis Mariae, ut habent versus, qui ante aliquot annos adhuc videbantur in parte Meridionali templi:

Anno Milleno Christi pariter quadrageno
Condidit hoc templum felix Irmgardis amoenum,
Obtulit idque piae, quod protegat ipsa, Mariae.

Imago hujus sanctae Irmgardis, antiquitus ad ostium Chori, nunc prope altare Stae Crucis, erecta sodalitasque sub ejus nomine ibidem subsistens, memoriam ejusdem conservant; Porro ps a post varios Labores et Merita, morte sanctorum obiit Coloniae, ubi in summâ aede quiescit, Festumque ejus inter festivos Metrop. Eccl. Dies, 4. Sept. servari afferit Aegidius Gelenius de Colon. Magn. L. 3. Syntagm. I. §. VIII.

Domini Heinrici tertii ordinationis ejus XIII. Regni vero II.

Actum Trajecti feliciter. Amen. (f)

Hanc copiam concordare cum suo Originali.

Testor

Henricus Gualterius Eskes, Can. Cap. Reesens. Archiota. MP.

Reesae 1800 III. Kalend. Decembr.

(f) Pendet ex hoc pergameno plumbeum quoddam sigillum, in cujus prospectu Antico exhibetur effigies Imperatoris cum hâc Epigraphe: ✠ XP. protege Heinricum regem; in postico vero Castrum cum nonnullis turribus et hac Epigraphe: Roma Caput mundi regit orbis frena rotundi. Ubi insuper notandum, Litteras esse eminentes ac satis effabrè factas, nec plumbo incisas sed formae, in quâ plumbum fusum est.

IX.

Vergleich

Ihro Hochgräflichen Gnaden Herrn Grafen zu Falkenstein mit Dero Unterthanen der Herrlichkeit Broich im Jahre 1661. Confirmirt in den Jahren 1683, 1699, 1721 und 1729.

Demnach Ihro Hochgräfliche Gnaden die zwischen Ihro an Einer, und Dero sämtlichen Unterthanen dieser Herrlichkeit zur andern Seiten eingerissene Irrungen und Mißverstände, auch darauf schon weitläuftig befangene Rechtsfertigung in Gnädigen reifen Nachsinnen genommen, und ex Signis antecedentibus leichtlich abnehmen können, daß aufs lezte wenn gleich alles mit langwährenden kostbar und verdrieslichen Prozeß durch oberrechtliche Entscheidung ausgefochten würde, doch bei diesem weitaussehenden Werk, endlichs anders nichts, dann eine Versäumung der unwiederbringlichen Zeit, eine je länger je mehr einschleichende Bitterkeit beiderseits Gemüther, und daneben eine merkliche Interrampirung Ihro Hochgräfiiche Gnaden vorgenommenen anderwärtigen höhern Desseinen zu gewarten wäre.

So haben sich wohlgedachte Ihro Hochgräfliche Gnaden aus angebohrner Clemenz, weilen Ihro als ein getreuer Landesvater, die Conservation Ihrer lie-

den Unterthanen, viel höher als ihr eigenes Interesse angelegen, dem Unheil, so leicht daraus zu besorgen gewesen wäre, bei guter Zeit vorzubauen, und anstatt der höchsten Rigeur beschriebenen Rechtens, mit Zuziehung einiger hochansehnlicher friedliebender unten benennter Herrn Scheidsfreunden, den schleunigen Weg eines gütlichen Vergleichs eingehen wollen, gestalt dann zu dieser hochlöblichen wohlgemeinter Intention der Allerhöchste (deme dafür ewiglich zu danken) seine mildreiche Benedeiung und fruchtbarliche Succeß also verliehen, daß diese ganze Handlung zu ihrem gewünschten Zweck gelangen, und dadurch den Unterthanen in allen und jeden ihren unterthänig vorgetragenen gravirten Punkten, wie solches aus der beigesezten Sr. Hochgräflichen Gnaden über gemeldte Beschwerungen gegebener und eigenhändig unterschriebener Erklärung mit mehrerem zu ersehen, zu ihren vollen dankannehmlichen Begnügungen sind willfahret worden.

Damit aber nun ferner aller Zweifels- und schwermüthige Gedanken, so etwa über der richtigen Folge dieses gegenwärtigen celebrirten Contractus, und ob Hochgedachte Ihro Hochgräfliche Gnaden beigehefter Erklärung zu einemmal von selbsten zerfallen, und den Unterthanen benommen werden möge; Als haben Ihro Hochgräfliche Gnaden mehrerer Versicherung halber sich Ihrer Seits hiemit bei Ihren Gräflichen Ehren verbunden, über allem dem was in besagter beigehefter Erklärung specifice von Post zu Post verfasset, fleif und unverbrüchlich zu halten, dasselbige nicht zu contraveniren, weniger durch andere violiren zu lassen, verzeihende zu dem Ende freiwillig und

wissentlich gnädig auf alle und jede Ausflüchten geist- und weltlichen Rechtens, absonderlich aber, daß die Sachen nicht dergestalt wie hier beschrieben, sondern anderster verstanden, verhandelt und abgeredet sey, und dergleichen mehr, wie auch irgend von Menschen Sinnen erdacht oder zur Violation und Nichthaltung viel hochgedachter gnädiger Erklärung hiernächst geführt werden könnten, hingegen versprechen die Unterthanen Sancte, daß sie Ihro Hochgräfliche Gnaden ihren Pflichten und alle schuldige Treu nnd Gehorsam erweisen, und soviel an ihnen ist, zu keinem Mißtrauen, Mißhelligkeiten und Aufstand, einige auch den geringsten Anlaß nicht geben werden, sollen noch wollen; in Urkund der Wahrheit und steifer Festhaltung, ist jeziger Vergleich in duplo unter Ihro hochgräfl Gnaden, wie nicht weniger eines aus jedem Horn dazu von der Gemeinde erwählten Unterthanens, neben der allerseits zu diesem Vergleich berufenen Herrn Schiedsfreunden eigener Subscription und aufgedrükten respective Hochgräflichen Insiegels und Pittschaft ausgefertiget, und jedem Theil ein Exemplar davon zur Nachricht ausgereichet worden.

So geschehen ohne einige List und Gefährde, Brch den Achtzehenden November Tausend Sechs Hundert und Ein und Sechszigten Jahres.

(L.S.) Wilhelm Alexander von Drimborn.
(L.S.) Hermann von Borwinkel.

(L.S.) Graf zu Falkenstein.
Jasper Butenweg.
Philips Prumenthal.
Peter Bonis.
Johann Lepgen.
Arnd. Folkenborn.
Hindrich Jordans.
Jann Engelbertz.
(L. S.) Johannes Diederich Muntzele.
(L. S.) Ludovicus Fabricius Romen.

Endliche Resolution Ihro Hochgräfliche Gnaden auf nebenstehende deren Unterthanen articulirte Gravamina.

Designatio all solcher Beschwerden, deren Erledigung die Unterthanen suchen und bitten.

Ad 1.

Weilen die Unterthanen in ihrer anderen Beantwortung sich vernehmen lassen, daß der Kirchenbau aus ihren Händen, und zu Ihro Fürstl. Durchlaucht Disposition gestellet sey. So hat dieser Punkt hiemit seine Richtigkeit.

1.

Bitten die Unterthanen, daß sie mit Einführung keines Exercitii publici religionis anderster, als welches wie und wo solches bis hiehin geübt worden, in der Herrlichkeit beschweret werden mögen.

Ad 2.

Weilen die Unterthanen nunmehr des alten Gotteshauses totaliter sich begeben, und Ihro Hochgräfl. Gnaden cedirt haben, so resolviren Ihro Hochgräfl. Gnaden gnädig, daß die in der Unterthanen übergebene Designation begriffene, und bereits Anno 1659 quittirte Posten in Capitali ad 1710 Dahler extragend, nebens denen zehn Malter Korns der sie noch würklich in Besitz seyen, zu dem neuen Gasthaus

2.

Daß das Gasthaus, welches sie mit schweren Kosten, auch guten Theils aus den Armenmitteln erbauet, und ihnen nunmehro entzogen ist, mit allen zugehörigen, und darzu von Ihro Hochgräflichen Gnaden, Dero Gemahlin Hochseligen Andenkens, und sonsten Dero Hochlöblichen Vorfahren vorhin conferirten Mitteln, Renthen

und respective Kirchen verbleiben, und zu deren Versicherung und Einnahme davon jährlichs ad 5 pro Cento verfallenen Pensione gnugsame Versicherung, und sichern Unterpfande respective Haus gegeben und angewiesen und eingenommen werden sollen; so viel aber den Aufbau und die daran von den Unterthanen gewendete Kosten betrift, dafür präsentiren Ihro Hochgräfl. Gnaden nebens Anweisung eines andern bequemen, und dem Abgetretenen in Qualität gleichen Grundes, 600 Reichsthaler.

und allen Appertinentien wieder eingeräumet, und diejenige, welche Ihro Hochgräfl. Gnaden zur Einziehung solches Gasthauses und desselben Renthen, verleitet und darzu Anlaß gegeben, zur Revision dardurch verursachten Kosten und Schadens angehalten werden mögen.

Ad 3.

Es soll aufs förderlichste mit Zuziehung der Herren Professoren und Geistlichen zu Duisburg eine erbauliche Kirchenordnung, wornach man sich hinführo in zweifelhaften Fällen zu richten hätte, abgefasset werden.

3.

Daß die Gemeinden gleich andern benachbarten Kirchen ein Consistorium anzustellen, und dann auch vorhin derselben Predigern der Duisburgischen Classis sich zu tragen, nicht verhindert werden mögen.

Ad 4.

Wird placedirt.

4.

Daß die Unterthanen mit keinen andern Diensten, als von Alters Herkommens, nemlich das Dorf Mülheim mit zwei

Handdiensten, und die übrigen Aussen-Hörner mit Sechs Diensten jährlichs beschweret werden mögen.

Ad 5.

Ist verglichen, daß hinführo Tempore pacis nur vier bequeme Männer täglich die Wacht verrichten sollen, welche während solcher Wacht mit keinen andern Diensten beschweret, auch bei der Aufbottung zur Wacht richtig und solche Ordnung, daß dabei keiner unter einigem Prätext übersehen werde, gehalten werden sollen.

5

Daß dieselbe bei jetzigen und künftigen Friedenszeiten mit keinen Wachten, an und auf dem Hause Bruch belastet werden mögten.

Ad 6.

Wird placedirt.

6.

Daß dieselbe Seiner Hochgräfl. Gnaden wie vor Alters bräuchlich, weiter nicht als bis auf die Landwehr mit ihrem Gewehr zu folgen angehalten werden mögen.

Ad 7.

Soll nach der Unterthanen Begehren bei den alten Registern verbleiben.

7.

Daß alle Brück-Rauch- und andre Hüner, welche auf den alten Roten nicht erfindlich, als ein neu eingeschüttes Beschwer abgeschaffet werden mögen.

Ad 8.

Hierin indulgiren Ihro

8.

Das Fleischaccis ange-

Hochgräfliche Gnaden den Unterthanen gnädig, daß es nach der Landesfürstl. Landesordnung gehalten werden solle.

Ad 9.

Sollen sich die Unterthanen versichern, daß diese neben mehr andern der gerichtlichen Ordnung anklebenden Misbräuche durch eine nächst erfolgende gedruckte Reformation, so vor dem Neuenjahr noch publizirt werden soll, richtig corrigirt und abgeschaffet werden solle.

Ad 10.

Wird zugestanden.

Ad 11.

Wird ebenmäßig gnädig eingewilliget.

sehen dieselbe vor Alters nicht gegeben worden, abgestellet: die übrigen Accisen aber zufolg Ihro Fürstl. Durchlaucht unsers gnädigsten Landesherrn Landesordnung, wie dieselbe auf dem platten Lande im Bergischen observiret werde, moderiret werde.

9.

Weilen die Gerichts-Citationis, Executionis, Auftrags, Siegel und Briefe, Actorum, Collationis, Immissionis und alle dergleichen Jura, je länger je höher steigen, darinnen eine sichere trägliche Maaß gestellet, und die Parteien über alt Herkommen nicht beschweret, und also am Verhör gar keine Jura gefordert werden möge.

10.

Daß die Brüchtfällige, sonderlich diejenige, welche in der Herrlichkeit beerbt und begütert, oder auch Caution stellen können, mit dem Leib nicht angehalten, weniger mit den Incarcerationibus beschweret werden mögen.

11.

Und da dieselbe sich zu Vertheidigung und ihre Un

Ad 12.

Wird würdig placedirt.

Ad 13.

In den Brüchten, dafern sie Summ von 5 Ggl. excediren, und sonsten nicht, wird den Unterthanen das Beneficium appellandi gnädig zugestanden.

Ad 14.

Wird gnädig approbirt.

schuld darzuthun erbieten, selbige dazu admittirt, ihnen darzu behörliche Zeit, freier Ab- und Zugang, und darzu sich nöthigen Vorstands zu gebrauchen, vergönnet, und andersier nicht, als wenn sie cum sufficiente causae cognitione auch Urtheil und Recht Brüchtfällig erklärt werden, mit Straf und Brücht belegt werden mögen.

12.

Daß die Brücht- und Strafen nach Proportion der Exzessen und Delinquenten Gelegenheit gesetzet und gemäßiget.

13.

Und dieselbe, welche sich damit wieder Billigkeit beschwert befinden, an Seiner Fürstlichen Durchlaucht zu provociren freistehen möge.

14.

Daß die Dienstpflichtige, da sie entweder aussenbleiben oder zu spät kommen, in ihren Verantwortungen gehört, nach Befinden mäßig gebrüchtet, und nicht auf Soldatisch und Schlägen und dem Esel gestraft werden mögen.

Ad 15.

Niemand ausser dem Pastori seye hinführo offene Taubenschläge zu halten erlaubt, noch auch erlaubt werden sollen.

15.

Daß die Unterthanen, wie vor Alters ihnen freigestanden, also auch noch fürterhin offene Taubenschläge zu halten freigelassen werden möge.

Ad 16.

Die ergriffene Unordnungen wegen des übermäßigen Zechens bei den Armenrechnungen, Hochzeiten, Kindtaufen, Hausrichtungen, und dergleichen Solemnitäten, sollen durch Benennung einer gewissen Anzahl der Personen abgeschaft, und darüber genaue Aufsicht gehalten werden.

16.

Daß alle eingerissene Unordnung und fast übermäßiges Zechen bei den Armenrechnungen und Anordnung der Provisoren abgeschaft werden mögen.

Ad 17.

Weilen es die Unterthanen geschehen lassen, daß Ihro Hochgr. Gnaden die Obermänner vor als nach gnädig denominiren sollen, so werden dieselbe darinnen gnädig vorsehen, daß sowohl die Bemittelsten als sonst Qualificirte dazu erwählet werden.

17.

Daß der Gemeinde verstattet werden möge, bei Anstellung der Obermänner aus jedem Horn die bequemsten Seiner Hochgr. Gnaden vorzustellen und zu denominiren, aus welchen Dieselbe solche anstellen mögten, welche Dero am besten gefällig seyn.

Ad 18.

Wird hiemit den Unterthanen juxta literalem tenorem zugestanden.

18.

Der Gemeinde unversperret bleiben möge zu Abstattung der Prozeßkosten und aller ihrer jetzigen

und künftigen Schulden unanimi consensu selbe unter sich umzulegen und einzunehmen.

Ad 19.

Weilen dieser Punkt, wie unterthänig in der Antwort, Erklärung und Bitte vorgeben wird, Ihro Hochgr. Gnaden nicht präjudicirlich, den übrigen Hörnern auch in allen ihren deren Gemeinden, so viel deren an Mülheimischer Seiten der Ruhren liegen, solche Disposition jederzeit ohngesperrt freigelassen worden ist, können hochgemeldt Sr. Hochgr. Gnaden selbigen dem Begehren nach auch gnädig concediren; thun auch solches hiemit würklich.

19.

Daß all solche Einsperrungen und Eingriffe als dem Horn Mülheim und Holthausen in ihrer Gemeinde wider alt Herkommen zugefügt und beschehen, wieder aufgehoben, und sie in ihrer derselben freier Disposition und Genus unturbirt gelassen werden möge.

Ad 20.

Wird gnädig placedirt.

20.

Daß sie in ihrer von Alters wohl hergebrachter Gerechtigkeit des Verbots Feuers und Wasser in Fällen, da die Nachbaren sich in der Nachbarschaft ungebührlich, und nachbarliche Lasten zu tragen verweigern, ungehindert bleiben mögen.

Ad 21.

Es soll nicht allein Herman Ufr Kottstadt, sondern auch alle Unterthanen ins-

21.

Daß Herman Ufr Kottstadt und Consortes in ihrer beigehender Klage gnä-

gemein in ihrer beweislichen rechtmäßigen Ansprach auf Winghausen und andern Bedienten gnädig gehört, sondern auch nach Befinden der Sachen ohne Ansehung einiger Personen der Justitz ein behörlich Begnügen geschehen.

dig gehört, und Winghausen zur Wiederherausgabe der von ihnen und sonsten andern mehr, die sich angeben werden extorquirte Gelder angehalten werden mögen.

Ad 22.

Ob zwarn dieses mit gegenwärtiger Handlung keine Gemeinschaft, ist doch Ihro Hochgr. Gnaden Wille, daß die Wittibe den Pastoren solle Klaglos stellen.

22.

Obwohlen bei allen benachbarten Kirchen bräuchlich, daß der verstorbenen Predigern Wittiben die Diensten in der Kirchen das ganze Raujahr über gegen den Genuß, welchen sie während solchen Jahrs haben und behalten, bestellen, so hat doch des abgelebten Pastoris Brinkmans Wittibe solches nicht gethan, sondern hat die Gemeind aus ihren Mitteln ein halb Jahr abstatten müssen, und weilen annoch ein halb Jahr aussteht, als ist der Gemeinde unterthänig Bitten, daß zum wenigsten das ausstehende halbe Jahr der Wittiben abzutragen auferleget werden möge.

Ad 23.

So bald durch Gottes Gnaden der Vergleich geschlossen, soll die abgepfändete Kuhe dem Eigener unentgeldlich restituirt werden.

23.

Es leben die Unterthanen der unterthänigen Zuversicht, Se. Hochgr. Gnaden werden die gnädige Verordnung stellen, daß nunmehr dem Gevollmäch-

tigten Johannem Engelbertz, die aus ungleichem Bericht abgepfändete Kuhe, ohnentgeldlich wieder ausgefolget werde.

Ad 24.

Die Anstimmung des gewissen Jahrtags nehmen Ihro Hochgr. Gnaden auch selbst zu gnädigem Gefallen an.

24.

Zudem bitten die Unterthanen, daß jährlich ein sicherer Tag angeordnet werden möge, auf welchem die ganze Gemeinde der ganzen Herrlichkeit zusammen berufen, und ihr das Jahr über vorgefallene Beschwerden und Mißverstand Sr. Hochgr. Gnaden Dero darzu Verordneten, ohne Beiseyn Dero ordinairen Bedienten und Beamten unterthänig vortragen, und deren Remittirung von Deroselbigen gewärtigen mögen.

Ad 25.

Wird dieser Punkt secundum literam gnädig eingewilliget.

25.

So wollen auch Sr. Hochgräfl. Gnaden treue Unterthanen nicht zweifeln, dieselbigen werden nach geschlossenem Vergleich und dadurch aufgehobenen allerseits leider erwachsenen Mißverstands, alle und jede wider einen oder andern Deroselben Unterthanen gefaßte Ungnade gnädig schwinden lassen, und keinen derselben auch in specie deren Vorstand und Gevollmäch-

tigten selbsten mit dessen, was während diesem Mißverstand einigen Sinnes passirt seyn mögte, in Ungnade entgelten lassen, sondern alles in gnädigen Vergeß stellen, und einem wie dem andern mit beharrlichen Gnaden zugethan bleiben, und dagegen sich Dero sämmtlichen Unterthanen Pflicht; Liebe und Gehorsams in allen vorfallenden Begebenheiten versichert halten.

Additional.

Weilen die beiden Frohnen sich unterthänig beklaget, daß ihnen die zuvor genossene Garben nicht mehr ausgefolget werden wollen, so stellen Ihro Hochgr. Gnaden diesen Punkten zu Dero Unterthanen eigenen Belieben, jedoch gnädiger Zuversicht lebend, sie werden nachdem die Frohnen sich gegen ihnen tragen, gegen dieselbe auch desto gütlicher verfahren.

Graf zu Falkenstein.
(L. S.)

Weilen die Unterthanen diese Confirmation an uns ersuchet haben, wir auch ihr Bestes suchen und der Hoffnung leben, sie werden sich auch ihrer Pflicht und Versprechen erinnern; so

haben wir dieses eingegangen, diesen Kontrakt unterschrieben vor mich und meine Erben.

Bruch den 17. Martii 1683.

Emich Christian Graf zu Leiningen.
Charlotta Augusta, Gräfin zu Falkenstein.

Auf gesamter unserer vorgemelten Unterthanen dieser Herrlichkeit unterthänigst beschehenes Ersuchen und Erbieten, haben wir diesen Vergleich in denen Punkten, so ihre Vollziehung noch nicht erhalten, zu solchem Ende hiemit von Vormundschaftswegen auch gnädigst ratificirt.

So geschehen Bruch den 5ten Febr. 1699.

Johanna Magdalena, verwittibte Gräfin zu Leiningen, gebohrne Gräfin von Hanau.
Vormünderin.

Auf unterthänigstes Ansuchen unserer Unterthanen dieser Herrlichkeit Bruch, und gegen derselben uns gegebener Versicherung auch ihres Orts denen geleisteten Pflichten nach beständigen treu und gehorsam zu seyn, und alles bei dem alten Herkommen und Observanz unserer Recht- und Gerechtigkeiten, wie wir selbige bisher geübt und hergebracht, künftighin ruhig und unwidersprechlich zu lassen, confirmiren wir vorstehenden Vergleich mit dieser weitern gnädigen Erklärung, daß diejenige alte Unterthanen, so nach übertragener Haushaltung sich in ein Leib-

zuchtshaus begeben, wie auch deren Wittiben von allen Lasten und Beschwerden frey seyn und bleiben, auch von denen Leibzüchtiger- und Backhäuser so ledig stehen und keine Inwohner haben, keine Herrschaftlichen Lasten gefordert werden, und endlich so viel von jedem unserer Unterthanen jährliche schuldige vier Wachten, so er mit vier Schilling dermalen an unsere Renthey bezahlt, wie auch die Sechs Handdiensten, wovor ein jeder, so selbige zu leisten schuldig, einen halben Reichsthaler jährlichs entrichtet, anlangt, weder uns noch unsern Unterthanen einiges Nachtheil dadurch erwachsen, sondern uns so wohl als ihnen frei und offen stehen solle; die Verrichtung solcher Wacht und Diensten jederzeit in natura wieder zu begehren, jedoch also und dergestalt, daß die Aufkündigung deswegen ordentlich, und wenigstens ein halb Jahr zuvor geschehen möge; Urkundlich haben wir dieses eigenhändig unterschrieben, und mit unserm Gräflichen Insiegel bekräftigen wollen. So geschehen auf unserm Schloß Bruch den — December 1721.

Christian Carl Reinhard,
Graf zu Leiningen.

Concordat cum Originali.
J. P. Jacobi.

Nachdem der Hochgebohrne Graf und Herr, Herr Christian Carl Reinhard, Graf zu Leiningen und Dachsburg, Herr zu Oberstein, Bruch, Bürgel und Reipoltskirchen 2c. 2c.

Durch hohe Vermittelung und Intercession Sr. Hochgr. Excellenz, des auch Hochgebornen Grafen und Herrn, Herrn Christian Ottens, Grafen zu Limburg, Brouchhorst Styrum, seinen gesammten Bruchischen Unterthanen die gnädigste Versicherung thun lassen, den zwischen Weiland dem Hochgebohrnen Grafen und Herrn Wilhelm Wierichen von Dhaun Falkenstein Hochseligen Andenkens, und besagten Broichischen Unterthanen in Anno 1661 getroffenen, und hernächst von denen eingefolgten Herrn und Besitzern der Herrlichkeit Bruch vor und nach Kraft eigenhändiger Unterschrift ratificirte Vergleich seinem alleinigen Inhalt nach gnädigst zu confirmiren, mit der fernerweiten Erklärung, daß so viel die Leibzüchtigere betrifft, es bei dem alten Herkommen verbleiben, die Backhauseinhaber und andere Nebeneinwohner aber, vermittels einer desfalls verfertigender Specification oder Verzeichniß, von Diensten und Wachten auf Lebenslang freibelassen werden, nach deren Ausgang und Absterben, jedoch die künftige neue Backhausbewohner schuldig und angehalten seyn sollen, erwehnte Per-

sonal-Lasten, gleich andern Eingesesse-
nen, zu verrichten und abzutragen.

So haben mehrbesagte Bruchische Unterthanen hierauf sothane gnädigste Declaration und Versicherung durch nachbenannte ihre Gevollmächtigten und Deputirten nicht allein mit unterthänigstem Dank acceptirt, mithin auf den bishero zu Düsseldorf geführten, und per Appellationem auf Wetzlar devolvirten Proceß, auch desfalls hinc inde aufgegangene Kosten, fort auf alle andere gemachte Beschwerden, gleich gnädigste Herrschaft ihrer Seits auf alle streitige Punkten zu renunciiren beliebet, unterthänigst gehorsamst verziehen, sondern auch zugleich ganz inständigst gebeten, alles bisherige überhaupts in vollen Vergeß zu stellen, und dahingegen mit voriger hoher Huld und Gnaden ihnen sämtlichen beigethan zu seyn, wie sie dann bei hoffentlich baldigst erfolgender schriftlicher Confirmation und respectivè Gnädigster Declaration, sich zu Auszahlung des Rückstands derer wegen Antonii Capelle bereits vorhin accordirter Gelder, in Kraft nachstehender derer Gevollmächtigten Unterschrift hiemit so willig als schuldig erbieten.

Actum Styrum den 3ten April 1728.

Horn Saarn.

Wilhelm Kellermann, Jan Heghof, Peter Bügelman, Moritz Welterberg, Theis Bemers, Hermann Erdlemann.

Horn Speldorf.

Gerhard Lehnhof, Carl Brands, Hermann Panhaus, Gerhard Buscherbruch.

Horn Styrum und Altstaden.

Michel in der Ewen, Hermann Wippmann, Peter Nierhauß, Wilhelm Brinckmann.

Horn Sümpten.

Hermann Schölgesmann, Diedrich Wenmann, auf Ersuchen Jan Helwegs habe ich dieses unterschrieben Diedrich Wenmann, Peter im Dümpel, Henrich Behmer, Johannes Osterfeld.

Hoissen, Fuhlerum und Winkhausen.

Jan Bovermanns, Dierich Tübben, Jörgen auf der Borg, Hermann Lindermann, Henrich zu Diepenbek, Hermann auf dem Oberhansberg.

Harzop, Ebinghoven und Mellinghoven.

Johannes ter Boven, Hermann auf der Heiden, Hendrich Eintmann.

Wir Christian Carl Reinhard, Graf zu Leiningen und Dachsburg, Herr zu Aspremont, Oberstein, Bruch, Bürgel und Reipoltskirchen 2c. 2c.

Confirmiren hiemit die von des Hochgebohrn unsers freundlich geliebten Herrn Vettern, Grafen Christian Ottonis zu Limburg Styrum, liebden zwischen uns und unsern Unterthanen der Herrschaft Bruch un-

term Dato Styrum den 3. April und 18. May a. c. getroffene Vergleichung, also und dergestalten, daß wir die darinnen erstgedachten unsern Unterthanen zugesagte Confirmation, des in Anno 1661 vorgegangenen Vergleichs, wie unsere Vorfahren seitdeme gethan haben. Gnädigst ertheilen desgleichen, daß wir Insonderheit die gegenwärtige Inwohner der Backhäuser, so keine Leibzüchtiger seynd, von Diensten, Wachten und Rauchhühner lebenslang frei belassen, auch die Leibzüchtigere ferners ihre Freiheit gnädigst gestatten wollen, hingegen aber unsere Unterthanen obgedachter unserer Herrlichkeit Bruch, von dem in Anno 1721 zu Düsseldorf und Wetzlar angesponnenen Prozeß völlig dessistiren und abstehen, die wegen Antonii Capelle noch restirende Summ besag Anfangs berührter abtragen, und alle künftige neue Inwohner der Backhäuser, so keine Leibzüchtiger sind, nach Absterben der jetzigen Inwohner ermeldte Diensten, Wachten und Rauchhühner, wie andere unsere Unterthanen prästiren und ausrichten, auch zu dem Ende uns unsere Unterthanen eine aufrichtige Verzeichniß von allen denen der Zeit vor sich allein, oder neben mehrgedachten Leibzüchtigern in denen Backhäusern sich befindlichen Inwohnern ertheilen sollen und wollen. Urkundlich haben wir uns eigenhändig unterschrieben, und

unser angebornes Gräfliches Pittschaft beidrücken lassen. So geschehen Heidesheim den 19. Junii 1728.

(L. S.) Christian Carl Reinhard,
Graf zu Leiningen, mppr.

Martis den 17ten Martii 1744.

Amtmann der Herrlichkeit Broich qua Deputatus zum Bergischen Unterherrntag reproduciret jüngeres Decretum Clementissimae Commissionis vom 6ten curr. in Copia authentica una cum executo factae insinuationis, und will ex parte Broichscher Hintersaßen dermalen zu Beförderung des friedlichen Geschäfts solche Erklärung gewärtigen, daß sowohl in einem als andern der heilsame Zweck bestmöglichst erreichet, und die bisherige Irrungen zwischen Herrschaft und Unterthanen jetzt desto ehender gehoben werden möge, als bekanntlich die vormals obgeschwebte Differenzpunkten bereits so weit in Güte hingeleget, anbei übrigens hiebei coram Clementissimae Commissione feierlichst erklärt haben wollte, wie das seines Gnädigen Herrn Prinzipalen Intention nicht seye, die Broichsche Unterthanen wieder löblichem Herkommen und alte Gerechtigkeiten, je zu beschweren, noch rechtswidrige Neuigkeiten dawider einzuführen, sondern blos allein was zu Tuirung von Ihro Kurfürstl. Durchlaucht lehnbar abhangenden Regalien, Gerechtsamen und guter Polizei von selbst gebühre, hierunter auch zu gemein Nutz und Besten der Unterthanen selbsten zu prospiciiren. Wollte derhalben bei so weit avancirten Friedshandlungen um solche Vermittelung und Autorisation die-

ses heilsamen Werks zugleich gehorsamst angerufen haben.

Namens der Hintersaßen der Herrschaft Broich wurden zu aller Vorsorg von dem Decreto reproducto de 6ta Martii in Betref des 1mi Membri die Reparation der Kerker belangend appelliret, und dergestalten eventualiter provociret, daß wenn solches bei nicht verfangenden Vergleich nicht wieder würde reponiret und aufgehoben werden, die Hintersaßen genöthiget seyn würden, diese Appell gehörigen Orts einzuführen, ansonsten aber geschehe die Erklärung, daß, wenn von Seiten der Gnädigen Herrschaft Hintersaßen auf den vorigen Fuß, wie ante litem motam gewesen, in all und jedem belassen würden, diese sich auch gegen die Gnädige Herrschaft, wie vorhin und von Alters Danknehmigst zu betragen nicht ermangeln würden, und wollten also diese von anwesenden Herrn Amtmann, falls derselbe specialiter hierzu deputirt und instruirt worden wäre, die Erklärung gewärtig, ob sie beim alten Herkommen simpliciter vom Amtmann ihnen vertrösteter Dingen belassen werden sollten oder nicht, gestalten sie demnächst auch sich als treueste Unterthanen zu bezeigen nicht ermanglen würden.

Amtmann Schaumburg acceptirte in tantum willfährige Erklärung, repetirte sein voriges und stellets zur hochlöblichen Commission hoch autorisirter Vermittelung zur Bewürkung der intendirten Güt-

lichkeit, gestalten, wie sein gnädiger Herr Prinzipal hierunter seine von Ihro Kurfürstl. Durchl. lehnbar obhabende wohlhergebrachte alte Gerechtigkeiten sich zwarn nicht begeben, doch aber allezeit vorhin getreue Broichische Unterthanen eben wenig wider Landsübliches Herkommen und alten Rechten keineswegs zu beschweren gesinnet seye, und wie er comparens zu dieser solemnerter Erklärung sich gefaßt stellte, darüber auch allenfalls gesinnen nähere Ratification seines gnädigen Herrn gegenseits gewärtigen könnten; So bate wie vorhin von hoher Commission wegen der Sachen endlichen Beschluß inter posita autoritate dermalen zu vermitteln, nnd denen anwesendeu Gemeinheitsdeputirten nachdrucksamst zu adhortiren.

Als nun von Commissions wegen obvermeldte Anwaldten über die hinc inde geführte Dictamina vernommen worden, ob nicht die dabei geäusserte Erklärung, daß es nemlich bei dem alten Herkommen, wie es ante motam litem gewesen, verbleiben solle, deu eigentlichen Verstand habe, daß solchergestalt alle sub actis vorkommende Irrungeu hinc inde vollkommen aufgehoben, die gnädige Herrschaft ihren Untertbanen und Hintersaßen mit allen Gnaden und geneigten Willen, auch Verstand und Prodection zugethan; Hingegen sie Untertbanen und Hintersaßen ihrer Gnädigen Herrschaft treu und hold, auch zu allen Gelegenheiten Gehorsam seyn wollten; auch erbietig wären, die Herrschaftliche gnädige Erklärung, daß sie bei ihrer althergebrachten Freiheit

belassen werden sollten, und gleichwie von ihren Vorfahren wohl mehrmalen geschehen wäre, mit schuldigstem Dank dergestalt mit ihnen, als Unterthanen und Hintersaßen vergnügt seyn würde, werkthätig zu erkennen; So ist diese Spezialerklärung zu dessen steter Verbindlichkeit von beiderseits anwesenden Bevollmächtigten, und zwarn absonderlich von denen erschienenen Gemeindedeputirten, nachdem dieses alles denselben vorgelesen und expliciret worden, in Gegenwart einer angeordneten Churfürstlichen gnädigsten Commission eigenhändig unterschrieben, und von allerseits Theilen mit ihren etwa führenden gewöhnlichen Pettschaften bezeichnet worden. Actum Düsseldorf den 17ten Martii 1744.

H. P. Reiner, qua Commissarius et Moderator.

J. Deod. Schaumburg, salva tamen ratificatione et ut expost specialius transactum.

Unter Vorbehalt der Gemeinds ihrer Genehmigung.

Herrn Schmits. Moritz Ehrkamp.
Philip in der Schmitten. Jan Bruchmann.
Hermann auf der Heiden. J. H. Baumeister als Hintersaßiger Advocatus,
P. B. Remhartz, junior, Proc. legalis nomine subditorum.

In fidem Protocolli
J. Schildt, Causae Act.

Jovis den 22ten Novembr. 1763.

Coram Ihro Churfürstl. Durchlaucht zu Pfalz Geheimen Rathen Palmer.

Hoffanzleidiener Brasca reproduciret das unter dem 1sten laufend erlassenes Decretum ex officio cum suo legali executo denen Procoratoribus Hefern und Reinhartz richtig beschehener Insinuation.

Richter Arnoldi präsentiret in originali Spezialgewaldt um vorläufig zu vernehmen, ob selbige für gnugsam angenommen werden wolle.

Deputirte nnd Obermänner der Herrlichkeit Broich, Herman Schmitz, Johann Brockmann, Gerhard Siepmann, Johann Feldmann, Wilhelm Neckelmann, sodann Herman Janssen unterm Vorstand ihres Advocati licentialen Friedrichs wiederholen nochmalen ihre bereits gethane Erklärung, gestalten schon längst des Friedens zwischen Haupt und Glieder entgegen gesehen zu haben, fort ihnen die Beibehaltung der Devotion gegen ihren Herrn jederzeit zu Herzen gegangen seyn.

Gleichwie nun der ehemalige Richter und nunmehrige Rath Arnoldi die Vollmacht beibracht, das bisherige aus von denen Beamten ihnen auferlegter Reparation des von der Brücken bis an das dermalige Ruhrfähr hingehenden Wegs, entstandenen Streit, wessen nach dem in allsolcher Vollmacht bemerkten Inhalt zu vergleichen. Also haben sie nach dessen reifer und genauer Ueberlegung den erklärten Vergleich in dem Sinn angenommen, daß Sie von Reparirung des questionis Wegs vor wie nach befreiet

bleiben, und unter keinerlei Prätest darzu für die Zukunft angestrenget werden, auch mit dem Zusatz, daß Ihnen die Originalvollmacht nebst dem Vergleichsinstrument extradirt, mithin der Vergleich mit Anhang des oben ausgedruckten Sinns, fort auch von Ihro Churfürstl. Durchlaucht Gülich und Bergischen Geheimen Rath ratificirt und confirmirt werden möge.

Da die von Seiten des Gräflichen Leiningischen Rath und ehevorigen Richtern der Herrschaft Broich, Herrn Arnoldi, auf heut eingebrachte Vollmacht seines Herrn Prinzipalen Hochbesagten Herrn Grafen, den von gnädigster Commissions wegen zur gütlichen Beilegung bisherigen Mishellen und Processus allerdings gleichförmig und hinlänglich erachtet wird, mithin erschienene Obermänner und Deputirte besagter Herrlichkeit Broich, solche in dem Sinn und Anhoffung angenommen, daß bis dahin wegen des questionis wegen vorgewesener Processus gehoben seyn solle, und sodenn besagter Herr Graf den 19ten Martii 1744. coram Clementissima Commissione gethädigten Vergleich anmi ratificiret hat, so hat Causa Commissarius übernommen, zu gnädigster Bestätigung dieses, als auch gemeldt dahevorigen Vergleichs Serenissimo Domino Committenti die unterthänigste Relation abzustatten, anmit nebst besagten Herrn Rathen Arnoldi und ihrer Obermänner und respective Deputirten Advocato und Vorstand die sämtlich erschienene obiges Protocollum und beschehene Annehmung, sothan von Seiten des Herrn Grafen verfügt willfähriger in sothaner Vollmacht enthaltener Erklärung eigenhändig unterschrieben, wobei nemlich obbesagter Mandatarius Herr Rath Arnoldi, und sie Obermänner und Bevollmächtigte Commissarius Causae an-

mit ersucht haben, diesen solchergestalt beiderseits angenommenen Vergleich zu beständiger dessen Festhaltung von Commissions wegen mit zu unterschreiben.

J. Palmer, Causae Commissarius.

G. E. Arnoldi, Kraft producirt und apud Protocollum hinterlassenen Special-Gewaldts auch wie darinnen

J. C. Friederichs, Kraft obiger von ihm gethaner Erklärung qua Advocatus ex parte Communitatis.

Herman Schmitz, als Deputirter.

Johann Bruckman, als Deputirter.

Gerhard Siepman. Johann Feldmann.

Wilhelm Neckelmann. Herman Janssen.

P. B. Reinhartz, der Herrlichkeit Broich Deputirten, und Obermännern Anwaldt.

In fidem et pro agnitione manuum in praesentia mea subscriptarum.

Achen.

X.

Vergleich

Ihro Hochfürstlichen Durchlauchten zu Hessen rc. rc. mit der Herrlichkeit Broich Unterthanen 1778.

Nachdem die Durchlauchtigste Fürstin und Frau, Frau Maria Louisa Albertinä, Landgräfin zu Hessen, Fürstin zu Hersfeld, Gräfin zu Catzenelnbogen, Diez, Ziegenhain, Nidda, Hanau, Schaumburg, Isenburg und Büdingen rc. rc. Gebohrne Gräfin zu Leiningen, und Dachsburg, Frau zu Aspremont, Oberstein, Broich, Bürgel und Reipoltskirchen rc. rc.

Dann der Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Georg Wilhelm, Landgraf zu Hessen, Fürst zu Hersfeld, Graf zu Catzenelnbogen, Diez, Ziegenhain, Nidda, Hanau, Schaumburg, Isenburg und Büdingen rc. rc.

Ihro Kais. und Kön. Apostol. Majestäten, General der Cavallerie, und Chef eines Regiments Cheveaux Legers, des löblichen

Oberrheinischen Kraises kommandirender Generalfeldmarschall, Gouverneur der Festung Philipsburg, des Pollnischen weissen Adlerordens Ritter ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Aus sonderbarer Hold und Liebe für Dero getreue Unterthanen der Herrlichkeit Broich, den mildesten Entschluß gefaßt, die zwischen Höchstdero Beamten in besagter Herrlichkeit, dann der Gemeinheit seit einigen Jahren obwaltenden, auch zum Theil zu weitläuftigen Rechtsstreitigkeiten ausgeschlagene Irrungen untersuchen zu lassen, und nicht allein nach Recht und Billigkeit, sondern auch mit großmüthiger Aufopferung einiger, Theils durch rechtsgültige Titulos erlangter, Theils annoch in unerörterten Rechten schwebenden Befugnissen und Gegenstände, gänzlich und gründlich abzustellen, in dem hiebei vorausgesetzten gnädigsten Vertrauen, daß Höchstdero liebe Unterthanen jene Würkungen der Hochfürstl. huldreichen Gesinnungen gebührend erkennen, somit die hierdurch ihnen zuwachsende Vortheile durch gegenseitige Treue, Gehorsam und aufrichtige Wohlmeinung mit gnädigster Herrschaft ununterbrochen zu erhalten und zu verdienen beflissen seyn werden.

So sind zufoderst die hierunterstehende Gravamina und respectivè Postulata der Gemeinheit zu Broich in gnädigste Erwägung gezogen, und hierauf nach gepflogener Unterhandlung unter wechselseitiger Begebung aller Einreden, wie solche nur immer Namen haben mögen, resolvirt, verglichen und festgesetzt worden, wie folgt:

Endliche und vergliche- ne Resolutiones auf nebenstehende Beschwerden und Postulata.

Beschwerden und respective Postulata der Gemeinheit.

Wird der bemeldte Erbvergleich nochmalen feierlichst bestätiget.

Vor allen Dingen ist der Erbvergleich vom Jahr 1661 seinem ganzen Inhalte nach aufs kräftigste zu bestätigen, und um jedem Mißverständniß vorzukommen, nachfolgende Bemerkungen zu erläutern.

So ist nemlich:

Ad 1.

Obschon der dritte Handdienst des Orts Mülheim besage der Rentheirechnungen allschon seit dem Jahre 1733 bis zum 1771 ununterbrochen geleistet worden, mithin eine gesetzmäßige Verjährung vorhanden ist; so wollen es Ihro Hochfürstl. Durchlaucht gleichwohl bei dem Buchstaben des angezogenen Vergleichs bewenden lassen, dahingegen versprechen die Hintersaßen zu Mülheim, zu Bewährung ihrer sonderbaren Treue und Eifer für das Herrschaftliche Interesse, jene Handdienste, wenn solche versilbert werden, mit dem nemlichen

1.

Das Dorf Mülheim juxta Art. 4. erwehnten Vergleichs jährlich zwei Handdiensten schuldig: Nun werden ihm aber seit einiger Zeit derselben jährlich drei abgefordert, welches ein offenbares Unrecht ist! an wessen baldiger Abstellung die Gemeinde nicht zweifelt.

Quanto, wie solches nach alter Gewohnheit, vor den entstandenen Irrungen geschehen, zu versilbern.

Ad 2.

Hat es bei dem Vergleich von 1721 sein Verbleiben.

2.

Ist die Gemeinheit so bereit als schuldig, so wie es sub Art. 5. des Erbvergleichs der Wachtdiensten halber verglichen findet, in Friedenszeiten vier Mann zur Wacht zu stellen, gleichwohl dürfte es ihr auch nicht darauf ankommen, sothane Diensten zum Nutzen Ihrer gnädigsten Landesherrschaft zu versilbern, wenn Höchstdiese sich desfalls mit derselben in eine Vereinigung einzulassen gedenket. Der vorzüglichste Artikul dieser Vereinigung würde aber seyn, daß die Verbindlichkeit zu versilbern, nur auf 1 Jahr festgestellet würde, also beim Ende jeden Jahres, entweder erneuert, oder aber davon hinwiderum abgegangen werden können.

Ad 3.

Da die für eben so nöthig als billig erkannten Abstellung, der bei Kanzlei und Landgericht eingerissenen Gebrechen, eine geraume Untersuchung derselben erfordert, womit auch bereits der Anfang

3.

Ist A) die Gemeinheit sub Art. 9. zugesagte Verordnung bis auf die heutige Stunde noch nicht zum gänzlichen Vollzug gebracht worden, so ihr gleichwohl ganz unentbehrlich ist, besonders da die dermaligen

gemacht worden ist; so versprechen Jhro Hochf. Durchl. dieses Geschäft mit allem Ernst betreiben, und demnächst solche Verordnungen ergehen zu lassen, womit dem geklagten Unwesen gründlich gesteuret, folglich das Begehren der Gemeinheit erfüllet werde.

Mißbräuche gegen die würklichen Erpressungen fast gar nicht zu rechnen sind.

B) Anstatt daß aller Orten, und unter denen vorherigen Beamten, auch in der Herrschaft Broich üblich gewesen, daß in kleinen Schuldforderungssachen, der Schuldner durch den Boten mündlich zum nächsten Verhör abgeladen worden, muß dermalen der Creditor allemal einen schriftlichen Receß nehmen, und dafür, mit Bedrückung des Schuldmanns, 15 stbr. zahlen, fort auch übrigens ungeheure, und die geringe Schuld fast allezeit übersteigende Kosten anwenden, wann er zu seiner Befriedigung verholfen seyn will.

C) Bei denen fiskalischen Verhören ist sonst niemalen bräuchlich, sondern sogar durch den Erbvergleich in dem citirten Art. verboten gewesen, Gebührnisse zu fordern, jetzt ist es denen Beamten aber schier zur Gewohnheit worden, denen Brüchtfälligen auch noch Kosten abzunehmen, welche sich nicht selten höher als die Brüchtenstrafen selbst betragen.

Ad 4.

Jst unter dem ad Art. 3. gethanen Versprechen auch mitbegriffen, daß Gnädigste Herrschaften kei-

4.

Interpretiren die Beamten den Art. 13. dahin, daß die in derlei Sachen ergriffene Provocationen

nen Mißbrauch der übrigens fundirten Depositionis Muleto gestatten, sondern die deshalb bei Höchst Ihro einkommende Beschwerden, nach Befund der Sache, schleunigst und ernstlich abhelfen wollen.

nur den Effectum devolutivum hätten, und also die Strafgelder vorerst hinterlegt werden müssen, dieses ist nun aber wiederum ein offenbares Unrecht, weil hierdurch der angeregte Art. gänzlich vernichtiget wird. Denn previa depositione Muleto zu appelliren, ist einem jeden, gemäß denen gemeinen Rechten, und ohne besondere Verträge, unweigerlich.

Ad 5.

Wird gnädigst bewilliget, jedoch solchergestalt, daß wenn unter drei Subjectis, welche die Gemeinheit jedesmal vorzuschlagen hat, deren keines vor tüchtig erachtet würde, die Gemeinheit sofort binnen 8 Tagen nach erhaltener Resolution drei andere Subjecta in Vorschlag bringen sollen.

5.

Der 17te Artikul des Erbvergleichs erfordert eine Erläuterung dahin, daß die Obermänner nur aus den von der Gemeinheit darzu vorzuschlagenden Subjectis zu ernennen wären.

Ad 6.

Wird durch das ad Art. 3. erörtert, und das alldort gethane gnädigste Versprechen anhero wiederholt.

6.

Steigen a) bei dem Landgericht die Gebührnissen ebenmäßig weit höher als in vorigen Zeiten jemals bräuchlich gewesen, dabei schleicht auch der weitere ganz Rechtswidrige Mißbrauch ein, daß b) wann sich, wie in den Kohlbergen nicht selten geschiebet, ein gewaltsamer Todesfall unglücklicher Weise ergiebt,

das Gericht für die davon nehmende Besichtigungen an der Wittib und Kindern des Verunglückten, Sieben und mehrere Rthlr. fordert; welcherlei Besichtigungen doch aller Orten von Amtswegen geschehen müssen, indem es der Wittib und Kindern hart genug fällt, ihren Mann, respectivè Vater und Brodwinner, unglücklich verlohren zu haben, und gewiß nicht verdienen, durch solchen Kostenaufwand annoch darneben betrübet zu werden.

Ad 7.

Wird ernstliche Vorkehrung getroffen werden, damit die Herrlichkeit vom liederlichen Gesindel gesäubert, auch dergleichen künftig nicht wieder aufgenommen werde.

7.

Vorher durfte sich kein Fremder in der Herrschaft häuslich niederlassen, er habe dann ein Vermögen von 200 Rthlr. aufzuweisen, oder eine Einheimische Person geheirathet; darauf wird aber jetzo gar nicht mehr gehalten, sondern jedwedem herbeigeloffenen Fremden, ja anderswo des Landesverwiesenen, der Aufenthalt in der Herrlichkeit gestattet; welche dann zuletzt mit Bettelngehen oder Schuldenmachen, insbesondere beschweren.

Ad 8.

Sollen diejenige Dienste, welche in einem Jahr-

8.

Die Hintersaßen der Hörner Saarn und Spel-

gange nicht gefordert sind, in dem folgenden nicht nachgefordert, noch nachgerechnet werden.

dorf beschweren sich, daß man diejenige Sechs Dienste, welche sie an das herrschaftliche Haus Broich jährlich verschulden, in einem Jahrgang, oder auch zum Theil nicht gefordert werden, ihnen davon eine Nachrechnung gehalten, anmit gedrohet werde, deren dereinstens eine große Anzahl nachhohlen zu müssen; wo doch aller Welt känntlichen Rechten herbringen, daß wo die Frohndienste auf eine gewisse Anzahl bestimmet sind, in keinem Jahre mehrere Dienste, als die bestimmte Anzahl gefordert werden möge, und aus einem Jahr ins andere niemalen nachgedienet zu werden bedörfe.

Ad 9.

Der Honn soll während seiner Dienstzeit die Freiheit gleich den Obermänner genießen.

9.

Ferner drücket es die Gemeinheit, daß dem sogenannten Honn, welcher mit hunderterlei Aufbietungen so vieles zu schaffen hat, daß jedweder diesen lästigen Dienst verabscheuet, für das Jahr, da er am Dienst ist, die Freiheit vom Mitdienen nicht gestattet werden wolle, welcher Er sich doch in ältern Zeiten eben so wie die Obermänner immerhin zu erfreuen gehabt.

Ad 10.

Soll der Fährmann an-

10.

Beschweret sich die gan-

gewiesen werden, niemand über die Gebühr zu belästigen, sondern sich mit dem begnügen, was die alte löbliche und in Contradictoris bestätigte Observanz demselben zuweißt; im Falle aber der Fährmann um deswillen ungegründete Beschwerden erheben, und eine Nachlaß am Fährpfachtgelde begehren würde, so will die Gemeinheit in seinen Pfacht treten, und solchergestalt den Herrschaftlichen Schaden und Nachtheil verhüten.

ze Herrlichkeit Broich darüber, daß unerachtet die unentgeldliche Ueberschiffung der Herrschaftlichen Insaßen vom Kurf. Geheimenrath in Contradictoriis ausgemacht, und die hinführo dem Fährmann alljährlich abgereicht werdende Douçeur bis dahin, daß vor der Justitzbehörde ein anderes entschieden seyn wird, jegliches Willkühr anheim gelassen sey, die Hintersaßen gleichwohl unter allerhand Vorwand hierwieder bedrücket werden, wo es doch von Alters her niemalen anders gehalten werden, als daß die Hintersaßen ein ganzes Jahr durch mit Schiebkarren, und allem was zu seiner Nothdurft gehöret, unentgeldlich übergeschift, und dagegen am Ende des Jahrs dem Fährmann eine willkührliche Douçeur verabreicht worden.

Ad 11.

Wird ernstliche Vorsehung getroffen werden, damit alle neben Beamtepersonen zu den gemeinen Lasten gleich andern contribuiren sollen.

11.

Ist es Unrecht, dessen Abstellung schon öfters befohlen, aber noch nicht vollzogen worden, daß Herrschaftliche Officianten, Procuratoren, und andere über den gemeinen Bürgerstand erhabene Personen wegen ihrer bewohnenden Häuser, nicht sowohl wie andere in den

Gemeinheits-Anschlägen, Quartalgeldern, und dergleichen gemeinen Lasten beitragen sollen.

12.

Muß es ein für allemal festgesetzet bleiben, daß der Beamte für Begehung des Unterherrntags, jedesmal mehr nicht, als siebenzig Rthlr. überhaupt, und mit Ausschliessung der sogenannten Conferenzgelder, auch alle andere Reiß- und Zehrungskosten begehren solle und dürfe.

13.

Haben die Unterthanen von ihrem eigenen Holzwachsthum, welches von ihnen anderswohin zum Markte geführet wird, so lange die Herrschaft Broich bestehet, niemalen Zoll zu geben bedürft, und zweifeln dahero nicht, daß der wieder das alte Herkommen neuerlich eingeführte Holzzoll sowohl, als

14.

Derjenige, welcher gegen so viele Judicata von geschoben oder getragen werdenden Waaren denen Hintersaßen abgenommen wird, gänzlich abgestellet, und die Gemeinde desfalls in rechtmäßigem Besitzstande ruhig belassen werde.

Ad 12.

Bewilliget.

Ad 13.

Entsagen Gnädigste Herrschaften für Sich, und Ihro Fürstliche Nachkommenschaft, den beklagten Holzzoll, jedoch mit Vorbehalt der Lehenherrlichen Gerechtsamen Sr. Kurfürstl. Durchl. zu Pfalz als Herzogen zu Berg.

Ad 14.

Gleichergestalt und unter gleichmäßigem Vorbehalt, der Lehenherrlichen Gerechtsamen.

Ad 15.

Cessat. Was die ehemals erhobene Brüchten anlangt, übrigens müssen die Herrschaftlichen Abgaben und Praestanda, wie es in allen Ländern gebräuchlich ist, in dem Conventionsfuß, jedoch dermalen im 24 flor. Fuß, entrichtet werden; was aber Handel und Wandel anlangt, so lassen sich Ihro Hochfürstl. Durchlauchten dasjenige gnädigst gefallen, was das wahre Beste Dero getreuen Unterthanen hierunter erfordert, und versprechen Sich nöthigenfalls für dieselben beßtens zu verwenden.

15.

Ist es in Ansehung der Lage unserer Herrschaft eine bloße Unmöglichkeit, bei uns, den doch auch in ganz Gülich und Berg nicht zu Stande gebrachten Edikt-mäßigen Münzfuß einzuführen; es begehren dahero die Hintersaßen, daß ihnen die dieses Vorwurfs halber ausser denen Schranken der Mäßigkeit andictirten Brüchtenstrafe von ohngefähr 300 Rthlr., welche von Ihnen deponirt worden, gegen Rückgabe des in Händen habenden Depositionsscheins, wiederum losgegeben werden, sodann auch weiterhin, daß sowohl bei der Herrschaftlichen Cassa, als auch bei Canzlei und Gericht die Zahlungen in laufender Geldwährung angenommen werden, so wie dann auch in ältern Zeiten solches allemal so üblich gewesen.

Ad 16. bis 20. inclusivè.

Sämtliche hierinnen begriffene Beschwerden und Postolata, sollen ihre ohnfehlbare Erledigung erhalten, wollen Ihro Hochf. Durchlauchten nun Höchstdero Gnade für Dero getreue Unterthanen überzeugend darzuthun, die jene Gegenstände halben fassen-

16.

Sind vorhinnige Gerichtliche Obligationen nur mit 1 Rthlr. 45 stbr. bezahlt, wogegen nun 3 Rthlr. 45 stbr. abgezwacket werden.

17.

Wann Ein oder der andere Part hat ad superiorum appelliren müssen, so

de Resoluta, denen Obermänner vor derselben Publication ad Monendum verlegen lassen.

sind Vorzeiten, wenn Acta conscripta eingesandt, keine Collationirungs-Gebührnissen davon an das Landgericht bezahlt noch gefodert worden.

18.

Wenn die Kleinigkeiten auf der Canzlei bis zum Schluß gehandelt worden; so ist vormals niemalen ein Schlußdekret oder Ausfertigung der Terminsverhandlung, am allerwenigsten aber ein desfallsiges Entscheidungsdecretum bezahlt worden.

19.

Wann eine Schuld von 3 à 4 Rthlr. zur Execution komme, so kommen folgende Unkosten darzu.

	Rtlr.	st.
1) Ein Stumpfand	—	2
2) Pfandeinschlag	—	48
3) Pfandverkaufung	3	30
4) Das darzu geholt werden müssende Decret		34$\frac{1}{2}$

5) Der Procurator hat wenigstens über 2 à 3 Rthlr und oftmals weit mehrere Unkosten, wer hat wohl jemals dergleichen Unkosten zu machen erhört? Wie die Erfahrung lehrt, so hat manchmal die Unkosten die Schuldenlast und den Kaufschilling weit übersteigen.

20.

Ist es den Partheien jedesmal frei gewesen, und hat von diesen abgehangen, daß wenn ein Erb verkaufet werden soll, das Haus, wo solches soll verkauft werden, darzu zu benennen, welches aber der Richter seit zwei Jahren hat abgeschlagen, und benennet das Haus nun selbst, wodurch allerhand Inconvenientien entstanden, und ferner entstehen.

Ad 21.

Wird die offerierte Ueberlassung der Barrieren mit der bedungenen Freiheit der Hintersaßen, und auf die nemliche Conditiones, wie solche, Barrieres von der Gemeinheit selbst bishero besessen, benützt worden, sind acceptirt, und treten Ihro Hochfürstl. Durchl. sogleich mit Ende dieses laufenden Pachtjahrs und Monats in den Besitz der Barrieren, und den Bezug der davon abfallenden Intenden, wobei Höchstdenenselben anheim gestellet bleibt, so wie die Gemeinheit selbst bereits Vorhabens war, noch eine halbe Barriere bei der Judenschul, unter Voraussetzung einer gleichmäßig gänzlichen Befreiung der Hintersaßen anzulegen.

21.

Schließlichen, wann alles dieses begehrtermaßen zugestanden, will die Gemeinheit die Barrieren an Ihro Hochfürstl. Durchl. überlassen; jedoch niemalen anderster, als daß die eigene Herrschaftliche Hintersaßen in Ansicht, daß Sie die neue Wege gemacht, zu ewigen Tagen frei bleiben, und keine Arbeit darzu verrichten sollen, wie selbige denn bei bisheriger Verpfachtung ebenfalls frei belassen worden.

Zu Urkund der wechselseitig versprochenen Unverbruch- und Festhaltung aller vorstehenden Artikul, haben Ihro Hochfürstliche Durchlauchten, das hierüber in duplo ausgefertigte Instrument eigenhändig unterzeichnet, und Dero Fürstl. Insiegel beizudrucken befohlen; sodann haben sämtliche Oberdeputirte der Sieben Hörner in Vollmachtsnamen der ganzen Gemeinheit sich unterschrieben. So geschehen Darmstadt den 18ten und Mülheim den 24sten Febr. 1778.

(L. S.) Louisa, Landgräfin zu Hessen, gebohrne Gräfin zu Leiningen.

(L. S.) Georg Wilheim, Landgraf zu Hessen.

XI.

Erneuerte und verbesserte Verordnungen, nach welchen künftighin die Gerichtsgebühren, sowohl bei dem Fürstlichen Landgericht als andern Civil-Verhören in der Herrlichkeit Broich angesetzt und erhoben werden sollen. Vom Jahr 1780 und 1783.

Von Gottes Gnaden Maria Louisa Albertina, Landgräfin zu Hessen ꝛc. ꝛc. gebohrne Gräfin zu Leiningen und Dachsburg ꝛc. ꝛc.

Von Gottes Gnaden Georg Wilhelm, Landgraf zu Hessen ꝛc. ꝛc. Cor-Regent der Herrlichkeit Broich.

Von unsern getreuen Unterthanen in unserer Herrlichkeit Broich, ist uns verschiedentlich vorgestellet worden, welchergestalt sich bei unserer Canzlei zu Broich und dem Landgericht zu Mülheim mancherlei Mißbräuche in der Sportel-Erhebung eingeschlichen hätten. Diesen Beschwerden so weit selbige bei näherer Untersuchung, für gegründet befunden würden, abzuhelfen, haben wir aus angebohrner Milde und

Sorgfalt für den Wohlstand unserer Unterthanen sofort den gerechten Entschluß gefaßt, und zu dessen gründlichen Vollzug das auf unsern Befehl gefertigte Projekt einer verbesserten Sportel-Taxordnung den Vorstehern der Gemeinheit jedoch aus bloßer Milde, und ohne daß solches von unsern Unterthanen jemalen zu einer Consequenz gezogen werden möge, vorlegen lassen, und ihnen bei jedem Artikul ihre Bemerkungen zu machen gnädigst erlaubt.

Nachdeme wir nun derselben Desiderata mit dem von unserem vordersten Beamten erforderten gewissenhaft und pflichtmäßigen Bericht zusammen halten und verglichen, und hieraus die nachstehende Sportel-Taxordnung verfertigen lassen, welche wir der Billigkeit und dortigen Landesverfassung durchaus gemäß erachten; So verordnen und befehlen wir hierdurch gnädigst, daß dieselbe bei unserer Kanzlei zu Broich, und unserm Landgericht zu Mülheim führohin genau beobachtet werden soll, wobei wir in unsere sämtliche Broichische Dienerschaft sowohl als getreue Unterthanen das gnädigste Vertrauen setzen, daß diese unsere hierdurch bewährende Herrschaftliche Affection und Gnade mit gebührender Treue und Gehorsam erkennen, jene aber unsere den Wohlstand unserer Unterthanen zum Ziel habende Absichten befördern helfen, somit durch keinerlei Tax- und Ordnungswidrige Exaction, sich unserer Ungnade und nachdrücklichen Bestrafung blos stellen werden.

Tarif.

Wie die Sporteln am Landgericht zu Mülheim an der Ruhr zu zahlen sind.

	Rthlr.	stbr.
1) Von jeder schriftlichen Citation einer Parthei Judici	—	15
Praeconi	—	2

Note. Die erste Citation soll jedesmal durch den Boten blos mündlich geschehen, mithin fällt die vorstehende Abgabe von 15 stbr. für das erstemal hinweg, auch soll der Beklagte, wenn er auf die erste Citation aus erheblichen Ursachen nicht erschienen, zumalen wenn er unbemittelt und das Object der Klage gering und unter 5 Rthlr. ist, auch noch zum zweitenmal nur mündlich citiret werden, wenn aber die Procuratores in Sachen, welche sich über 5 Rthlr. erstrecken, ein Decretum loco querelae holen, hat es bei dem Herkommen sein Verbleiben, dagegen soll unter der bisher gewöhnlichen, obwohl unstatthaften Rubric pro nova Causa führohin nichts gefordert werden.

2) pro Decreto arresti	—	30
3) in Sachen, wo periculum in mora	—	15
4) pro Audientia jede Partei als Actor	—	7
Reus	—	7
5) pro Audientia extra judiciali .	—	15
6) pro Constitutione Procuratoris .	—	30

	Rtl.	stbr.
7) pro Authentisatione Documentorum für jedes Document	—	30
8) pro Juramento und Abhör der Zeugen		
a) für die eidliche Abhör eines jeden Zeugen	1 ⸗	—
b) dem Zeugen selbst	—	15
c) pro Citatione der Parteien und sämtlichen Zeugen überhaupt . .	—	15
d) für ein summarisches Zeugenverhör	—	30
9) pro Rotulo dem Actuario für jeden Bogen	—	7½

Note. Hat es zwar bei der Disposition des jüngsten Reichsabscheids allerdings sein Verbleiben, jedoch soll der Actuarius alle Weitläuftigkeit und unnöthige Vermehrung der Bogenzahl, so viel an ihm ist, gewissenhaft vermeiden.

	Rtl.	stbr.
10) pro Decreto so einige Nachsehung der Acten erfordert, als interlocutum, so keine vim definitiva hat, jedesmal	—	30
11) pro Decreto conclusivo sämtlichen Gerichtspersonen zusammen . .	—	30
12) pro Decreto immissionis . .	1 ⸗	—
13) pro Immissione ipsa, . .		
a) in Mülheim	2 ⸗	30
b) ausserhalb	4 ⸗	—

Jedoch ist das Decretum citationis ad partes mit 30 stbr. und die Mühe des Gerichtsbotten mit eben so viel noch besonders zu bezahlen.

	Rtl.	stbr.
14) pro Decreto Taxationis vel Distractionis	1 ⸗	—

Rtlr. stbr.

15) pro termino Distractionis verschuldeter immobilium;

a) in Mülheim . . . . 3 — —

b) ausserhalb 4 30

Note. Wenn bei der Distraction rerum mobilium mehrere Tage zugebracht werden müssen, so soll dem Gericht zwar frei gelassen seyn, für ihre größere Mühe und Versäumniß etwas mehr zu nehmen, jedoch soll sich dieses nie über 6 Rthlr. erstrecken, und denen von den Unterthanen Art. 19. des jüngsten Vergleichs über die bei Pfand-Distractionen eingerissene allerdings unleidliche Excesse führohin sorgfältig und bei Vermeidung scharfer Abndung ausgewichen werden. Insonderheit sind die bisher auf Kosten des Debitoris und der Masse zur Ungebühr eingeführt gewesene Zechen in Zukunft gänzlich zu unterlassen, und haben die Beamte auf schickliche und wirksame Mittel zu sinnen, dem gewöhnlichen und zu überflüßigen Zechen Anlaß gebenden Unfug, der oft bis in die späte Nacht verzögerten Liquidation ein Ziel zu setzen.

16) pro Publicatione in der Kirche de citatione Creditorum

a) innerhalb der Herrlichkeit . . — 30

	Rlr.	fbr.
b) ausserhalb, wann solche affigiret oder in Zeitungen gesetzet werden . .	1	—
Note. Jedoch sind die dafür zu zahlenden Gebühren und Porto besonders zu entrichten.		
17) pro Publicatione in der Kirche oder sonsten, wenn ein Erbgut per praeconem verkauft wird		
Judici	—	30
Pastori	—	15
Oedituo	—	$4\frac{1}{2}$
Praeconi	—	$4\frac{1}{2}$
18) pro Publicatione sententiae jede Partei	1	—
Note. Ist es nur eine Interlocutoria, ob sie schon vim definitiva hätte, so zahlen beide Parteien zusammen nur so viel, als oben stehet.		
19) pro Decreto executivo judici .	—	30
Praeconi pro insinuatione . .	—	$4\frac{1}{2}$
20) für einen Abruf in der Kirche Judici	—	30
Praeconi	—	$13\frac{1}{2}$
21) für Verzicht und Ausgang von einem verkauften Erbstück pro Termino .	—	15
22) pro Effestucatione oder Halmschiesen für jede Verzicht bestehende Personen	—	15
23) für eine gerichtliche Annotation sowohl Erbschaft als Obligation dem Gericht	—	15
24) für das Gerichtsziegel Judici .	—	15

	Rtlr.	stbr.
25) den Scheffen so im Briefe stehen	---	15
26) für eine gerichtliche Obligation, worunter das Siegel kommt:		
a) Wenn sich die Summe, worüber sie ausgestellt wird, von 50 Rthlr. bis auf 300 Rthlr. beläuft, ausschließlich der in den vorstehenden Nri 23. 24. et 25. bestimmten Abgaben . .	1	---
b) von 300 bis 500 . . .	2	---
c) über 500	3	---

Note. Hiervon ziehet der Actuarius allemal 1 Rthlr. nebst den Annotationsgebühren voraus.

27) für einen Pfandumschlag auf der Herberge ohne Unterschied der Summe,		
a) Judici	---	15
b) Scabinis	---	7
c) Actuario	---	7
d) Praeconi	---	7

Note. Wird hier und bei dem folgenden Art. der Inhalt der ad Num. 15. gemachten Note nochmalen ernstlich eingebunden.

28) für Pfandstärkung		
a) Judici	---	15
b) Scabinis	---	7
c) Actuario	---	7
d) Praeconi	---	7
e) Herbergsmann	---	2

	Rtlr.	stbr.
29) für eine Pfandverkaufung, wenn das Objectum litis unter 50 Rthlr. ist im übrigen wie bei Num. 15	1	45
30) für Schuddung eines Pferdes oder andern Stück Viehes so auf der Herberg gebracht wird,		
Judici	---	15
Praeconi	---	7½
31) pro relatione similiter		
32) für Anordnung der Vormünder über Unmündige		
Judici pro citatione . . .	---	15
33) für Beeidung und Anordnung derselben		
a) wenn der Curanden Vermögen nicht über 100 Rthlr. von jeder Person	---	45
b) wenn es über 100 Rthlr . .	1	30

Note. Wenn die Curanden nichts oder nur sehr wenig im Vermögen haben, soll die Verpflichtung des Curatoren umsonst geschehen.

34) Inventarium zu machen dem sämtlichen Gericht		
a) in Mülheim	3	---
b) ausserhalb	4	---

Note. Wenn der Actuarius, wie solches ohne besondere Ursache nicht anders geschehen soll, das Inventarium allein ma-

Rtlr. stbr.

chet, bekommt er für den ersten Tag 2 Rthlr. und für jeden der folgenden 1 Rthlr. 30 stbr.

35) für Abnehmung einer Vormundschaftsrechnung

a) für große . . . . . 2 ' ---

b) für geringere . . . . . 1 ' ---

36) pro Inrotulatione Actorum,

a) wenn die Acten so stark sind, daß hiezu eine eigene Session erfordert wird et pro Sigillo beide Parteien . 3 ' 30

b) wenn die Acten gering sind . --- ' 45

37) pro Collatione Actorum, wenn solche von den Parteien oder denen Procuratoren verlangt wird, dem Actuario 1 ' ---

Note. Ist solche von dem Actuario und den Parteien oder deren Procuratoren allein und blos auf derselben Begehren zu verrichten.

38) pro Conscriptione Actorem dem Actuario für jeden ordnungsmäßig geschriebenen Bogen einschließlich der Collation --- ' 7½

39) für einen Bericht ohne Unterscheid ausschließlich der Copial-Gebühren . 1 ' ---

40) pro Confirmatione Documentorum, als Ehepakten, Einkindschaften, präsentirte Inventarium der Unmündigen, Cessionis, Kaufbriefe ꝛc wie oben ad Num. 26.

	Rtlr.	stbr.
41) für Besichtigung der Ländereien wegen Limiten dem ganzen Gericht		
a) in Mülheim	4	—
b) ausserhalb	6	—
42) für ein Nothgericht, welches über eine unverehelichte Person gehalten wird, so ein eigenes, obwohl geringes Vermögen, und den Verdacht eines vorsätzlichen Selbstmordes gegen sich hat . .	3	30
bei grösserem Vermögen . .	7	—

Note. Ueber einen Unglücklichen, der Weib und Kinder hinterläßt, oder wo keine eigene Schuld zu vermuthen ist, soll das Nothgericht ex officio gehalten werden.

43) für jeden Extract dem Actuario .	—	15
44) bei Transmissionibus Actorum, welche ad Instantiam partis geschehen, und denselben nicht leicht zu versagen sind, pro emittente ausser dem Briefporto .	1	—

Note. Alle folgende Briefe hat der Emittens gratis zu schreiben, von Transmissionibus ex officio soll nichts genommen werden.

45) bei gerichtlichen Depositionen wird ein für allemal 1 Procent entrichtet.

Wie die Sportuln beim Civil-Verhör zu Broich zu bezahlen sind.

Note. Bei dem fiskalischen Verhör cessiren

alle Kanzlei- und Gerichtssporteln. In andern Fällen wird es gehalten wie folget.

1) Von jeder schriftlichen Citation.
2) pro Juramentum testium und deren summarischen Abhör.
3) pro Rotulo dem Secretario.
4) pro Decreto so einige Nachsehung der Acten erfordert.
5) pro Conscriptione Actorum einschließlich der Collation.

In diesen Artikuln wird es gehalten wie beim Landgericht sub Numeris 1. 8. 9. 10. 38. verordnet ist.

6) pro Audientia jede Partei Actor	—	≠	6½
Reus	—	≠	6½
7) pro Audientia extra judiciali	—	≠	13
8) pro Constitutione Procuratoris	—	≠	15
9) pro Authentisatione Documentorum jedes Document . . .	—	≠	15
10) pro Publicatione Sententiae jede Partei	—	≠	30
11) pro Decreto executivo profecto	—	≠	15
Praeconi	—	≠	4½
12) pro Inrotulatione Actorum .	1	≠	—
13) Secretario für jeden Extract.	—	≠	15

Den Botten und Gerichtsdienern

a) für die Aufsuchung flüchtiger Verbrecher	—	≠	15

b) für die Aufwartung bei einem Gefangenen, jeden Tag . . --- = 5

c) für das Auf= und Zuschliessen 1 = 15

d) für das Einsetzen und Loslassen aus --- = 10

Wenn aber die Arrestati kein eigenes Vermögen haben, so wird von allem die Helfte ex Aerario fisci bezahlt.

Gleichwie wir nun die gewissenhafte Befolgung dieser lediglich das gemeine Beste unserer getreuen Unterthanen zum Ziel habenden Verordnung nochmalen ernstlich anbefohlen; Also behalten wir uns ausdrücklich bevor, dieselbe in so fern ein oder anderer Artikul in der Folge unseren milden Absichten nicht völlig gemäß erfunden werden sollte, in sothanen Passibus abzuändern und zu verbessern, so wie wir es in Betref der Appellationen lediglich bei der buchstäblichen Vorschrift des Art. XIII. des Vergleichs von 1661 belassen, und unsere Unterthanen nicht dagegen beschweret wissen wollen, auch wegen bequemerer Haltung der ordinairen Landgerichts=Sessionen eine andere Einrichtung zu treffen werden.

Urkundlich haben wir diese erneuerte und verbesserte Verordnung Eigenhändig unterschrieben, und unser Fürstliches Insiegel beizudrucken, sodann den Gehörenden die nöthige Abschriften in forma probante zuzufertigen befohlen. Paris den 15. Apr. 1780.

(L S.) Louise. (L. S.) George.

Daß vorstehendes Transumt der Herrschaftlichen

erneuerten und verbesserten Originalverordnung die Erhebung der Gerichtsgebühren bei dem Fürstl. Landgericht und andern Civil-Verhören in der Herrlichkeit Broich betreffend, welche den sämtlichen Obermännern und Deputirten in dortigem Ordonnanzhaus zur Nachricht zugefertiget worden, von Wort zu Wort gleichlautend seyn, sofort, wie sothanes Antographum bei der Broichischen Kanzlei und ersagtem Landgericht zur Richtschuur dienen und verbinden solle, wird hieruuter unter Vordrückung des herrschaftlichen Insiegels und gewöhnlicher hiesigen Kanzlei Unterschriften bestätiget. Signatum Darmstadt den 2ten Mai 1780.

Fürstl. Hessische zur Broichischen Kanzlei verordnete Räthe

J. P. Schulin.

J. Jung, geheimer Secretarius.

Demnach der Durchlauchtigsten Fürstin und Frau, Frau Maria Louisa Albertina, verwittibten Landgräfin zu Hessen, Fürstin zu Hersfeld, Gräfin zu Catzelnbogen, Diez, Ziegenhain, Nidda, Hanau, Schaumburg, Isenburg und Büdingen, gebohrne Gräfin zu Leiningen und Dachsburg, Frau zu Aspremont, Oberstein, Broich, Bürgel und Reipoltskirchen ꝛc. ꝛc.

Von Höchstdero Unterthanen in der Herrlichkeit Broich durch ihre in supplicis namentlich unterzeich-

nete Deputirte, die beschwerende Vorstellung wiederholt geschehen:

Welchergestalt die von Höchstgedacht Ihro Hochfürstl. Durchlaucht durch den am 15ten April 1780. verordneten Sporteltarif großmüthigst bezielte Absicht Ihro getreue Unterthanen überhaupt, vornemlich aber Unbemittelten und Armen eine Erleichterung zu verschaffen, und die Mühe Ihro dortigen Kanzley- und Gerichtspersonen mit deren Belohnung in ein billiges Verhältniß zu setzen, in verschiedenen specifice bemerkten Punkten nicht erreichet worden seye: Mit unterthänigster Bitte sothane annoch für beschwerlich geachtete Punkten und Art. des Sporteltarifs nach dem motivirten Antrag der Deputirten abzuändern, und hierdurch Ihro Landesmütterlichen huldreichesten Absichten die volle Wirkung zu verschaffen; Als haben Ihro Hochfürstliche Durchlaucht in dem gnädigsten Vertrauen, daß Ihro getreue Unterthanen die ihnen hierunten bezeugende Landesmütterliche Liebe und Gnade mit gegenseitig gebührender Treue und Dankbarkeit, auch pflichtmäßigem Betragen erkennen werden, jenen wiederholten Vorstellungen und Bitten, jedoch mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß Höchstderoselben ohnehin zuständigen Rechts des Mindern und Mehrens nachzugeben und zu deferiren sich großmüthigst entschlossen, und in dem Sporteltarif nachstehende Abänderungen zu machen gnädigst befohlen; Aendern, verordnen und befehlen demnach wie folget: Die Sporteln an dem Landgericht

betreffend; wird der Art. VI. pro Constitutione Procuratoris dahin bestimmt, daß unter denen hier angesetzten dreißig Stüber die sieben stbr. pro Termino mit einbegriffen, auch von den Procuratoribus die sonst angerechnete fünfzehn stbr. nicht mehr gefordert werden sollen. Ad Art. VII. soll die Authentisatio Documentorum ordentlich nur von dem Actuario geschehen, und demselben dafür nur fünfzehn Stüber bezahlt werden; begehret aber Jemand die Authentisation vom ganzen Gericht, so hat derselbe die im Tarif angesetzte dreißig stbr. zu entrichten. Art. VIII. und zwar insonderheit ad (a) in geringfügigen Sachen, wo höchstens zehn Artikuln, und nur eben so viele Fragstücke übergeben werden, soll für die Vereid= und Abhörung eines Zeugen mehr nicht als dreißig Stbr. genommen und respective gegeben werden. Im Fall aber mehr als zehn Artikul, und mehr als eben so viele Fragstücke übergeben worden, bleibt es wie ad (b) und (c) beim Sporteltarif, ad (d) aber soll für ein summarisches Zeugenverhör nebst den Terminis-Kosten von sieben stbr., mehr nicht als fünfzehn stbr. genommen werden.

Art. XI. hat es zwar bei denen für ein Decretum conclusivum angesetzten dreißig stbr. sein Verbleiben; jedoch soll dabei die Gebühr von sieben stbr. pro Termino wegfallen und nicht weiter bezahlt werden.

ad Art. XII. pro Decreto Immissionis soll einschließlich der sieben stbr. pro Termino führohin mehr nicht als dreißig stbr. entrichtet werden.

ad Art. XIII. hat es zwar beim Sporteltarif

sein Verbleiben; jedoch soll pro Decreto Citationis ad Immissionem nur 15 Stbr., und den Boten ebenfalls nur 15 Stbr bezahlt werden; im Fall aber der Debitor entweder in Termino, worinnen die Immission erkannt wird, oder auch in ipso Termino immissionis ehe noch die Gerichte sich an Ort und Stelle verfügt haben, erklärt, daß die Immissio für geschehen angenommen werden soll, so bekommt das Gericht in jedem dieser Fällen ohne Unterscheid, ob dieselbe in = oder ausser Orts vorzunehmen gewesen wäre, nur einen Reichsthaler.

ad Art. XIV. pro Decreto Taxationis et Distractionis werden einschließlich der 7 stbr. pro Termino führohin nur 30 stbr., pro Citatione ad partes aber 15 stbr., nnd pro Citatione Taxatorum 15 stbr. genommen.

ad Art. XV. hat es zwar bei der Verordnung des Sporteltarifs sein Bewenden; jedoch soll das Gericht für die Vereidung eines Taxatoris nur 30 Stbr. ansetzen und nehmen, sodann jedem Taxatori nur 30 Stbr für seine Mühe bezahlt werden.

ad Articulos 23. 24. 25. 26. et 40 soll bei allen unter diesen Articulis bemerkten Geschäften und deren gerichtlichen respective Annotation und Confirmation der Sporteltaxe überhaupt und ohne Rücksicht, ob die Summa groß oder klein seye, auf 2 Reichsthaler gesetzet, jedoch die Ausfertigung des Briefes hierunter nicht mit einbegriffen seyn, als welcher nach Billigkeit besonders bezahlt wird. Da indessen ad Art. 40 in specie die Einkindschaften mehrere Mühe erforderen, so werden dafür, sie seyen beson=

ders oder in einem Heiraths-Contract errichtet, 2 Reichsthaler 30 Stbr bezahlt.

ad Art. 33. soll für die Bestellung eines Vormünders, wenn der Curandus Vermögen hat, ein Reichsthaler angesetzet und bezahlt, wann aber der Curandus kein oder nur ein ganz geringes Vermögen hat, gar nichts genommen werden.

ad Art. 34. bleibt es bei dem Sporteltarif, jedoch wird den Parteien die Concurssachen ausgenommen, zwar frei gelassen die Inventaria durch andere glaubwürdige Personen errichten zu lassen; Man versiehet sich aber zu ihnen, daß sie dem ordentlichen Actuarium nicht leicht und am wenigsten in solchen Fällen vorbei gehen werden, wo dereinst über die Richtigkeit und Glaubwürdigkeit des Inventarii Streit entstehen dörfte.

ad Art. 36. wird dieser Articulus solchergestalt bestimmt, daß

a) für die bloße Inrotulation, wann die Acten stark sind, und eine eigene Session erfordern, drei Reichsthaler, und wann solche verschickt, mithin gesiegelt werden, pro Sigillo, annoch 30 Stbr.

b) Wann die Acten aber gering sind, nur vierzig fünf Stüber bezahlt, und

c) in ganz geringfügigen Sachen gar keine Inrotulation vorgenommen, sondern auf bloße Nachsuchung decretiret werden soll.

ad Art. 39. soll sowohl bei der Kanzlei als bei dem Gericht für einen Bericht einschließlich der Kopialgebühren ein Reichsthlr. 15 Stbr. entrichtet werden.

ad Art. 44. bleibt es bei der im Sporteltarif angesetzten Taxe, und wollen Ihro Hochf. Durchl. zwar dem unterthänigsten Bitten der Deputirten nachgeben und geschehen lassen, daß die Acten auf jedesmaliges Ansuchen der Parteien ohne Anstand transmittiret werden, jedoch versehen sich Höchstdieselbe zu den Unterthanen und deren Sachwaltern gnädigst, daß sich hierunter keine den litigirenden Parteien selbst beschwerliche geflissentliche Gefährde zu Schulden bringen werden; in welchen unverhoften Fällen sie sich die sodann erforderliche Verfügung vorbehalten.

Die Kanzlei-Sportuln betreffend.

ad Art. 8. sollen die von den Procuratoren sonst angesetzte sieben und einen halben Stüber wegfallen.

ad Art. 12. sollen pro Inrotulatione Actorem, es seyen solche groß oder klein, von jeder Partei 30 Stüber entrichtet, geringfügige Sachen aber gar nicht inrotulirt, sondern darauf auf bloßes Nachsuchen der Parteien decretiret werden.

Wobei Ihro Hochf. Durchl. ernstlicher Wille und Befehl ist, daß von Ihro Hochfürstl. Kanzlei und Landgericht, dem Sportultarif in den nicht abgeänderten Punkten, sodann denen obbeschriebenen Abänderungen in allen Stücken genau nachgelebet, niemand mit mehreren Sportuln zur Ungebühr beschweret, und kein einziger Anlaß zu gegründeten Beschwerden gegeben werden, so lieb jedem die Vermeidung der hierauf unausbleiblich folgenden Fürstlichen Ungnade ist. Gegeben unter beigedrucktem Fürstl. Insiegel, Darmstadt den 1. Novemb. 1783.

(L.S.) In Abwesenheit Ihro Hochf. Durchl. und auf besondern gnädigsten Befehl.

Fürstlich Hessische zur Broichschen Kanzlei verordnete Räthe

Johann Philip Schulin.

J. Jung.

XI.

Vergleich

Ihro Hochfürstlichen Durchlaucht, Maria Louisa Albertina, Landgräfin zu Hessen rc. rc. mit Höchstdero Unterthanen der Herrlichkeit Broich 1787.

Demnach die Durchlauchtigste Fürstin und Frau, Frau Maria Louisa Albertina, verwittibten Landgräfin zu Hessen, Fürstin zu Hersfeld, Gräfin zu Catzelnbogen, Diez, Ziegenhain, Nidda, Hanau, Schaumburg, Isenburg und Büdingen, gebohrne Gräfin zu Leiningen und Dachsburg, Frau zu Aspremont, Oberstein, Broich, Bürgel und Reipoltskirchen rc. rc.

Durch Landesmütterliche Sorgfalt für die Wohlfahrt Ihro lieben Unterthanen in der Herrlichkeit Broich, angetrieben eine gleich mühsame und ostbare Reise hauptsächlich in der Absicht anhero unternommen, um denen mancherlei Beschwerden hiesiger Gemeinheit auf den Grund zu sehen, und solche unter Höchsteigener Aufsicht untersuchen, und nach Befund der Umstände erörtern zu lassen; So ist nach vielfältigen Unterredungen der Fürstlichen Räthe und Gemeinheitsdeputirten, und nachdem Ihro Hochfürstl. Durchlaucht diesen letztern verschiedene male gnädigstes Gehör zu verstatten geruhet haben, in Ansehung nach beschriebener Gegenstände verabredet, beschlossen und unverbrüchlich festgestellet worden, wie folgt:

Art. I.

Das Ruhrfähr betreffend.

Soll dem Fährpfächter das hier sub Num. I. anliegende Placat mit dem ernstlichen Befehl zugefertiget werden, sich darnach bei Vermeidung willkührlicher Strafe auf das Genaueste zu richten, und dasselbe zu jedermanns Einsicht auf seinem Fähr anzuschlagen.

Würde aber der Fährpfächter gegen billige Vermuthung wegen eines angeblichen Verlusties von Ihro Hochf. Durchl. eine Entschädigung begehren; So wiederholt die Gemeinheit das im Art. 10. des Vergleichs von 1778 gethane Versprechen.

Art. II.

Das Zollwesen betreffend.

Obschon das Postulatum der hiesigen Handelsleute das ihre an die Ruhr geschobene oder getragene, sodenn auf rückgehende Schiffe geladene Waaren, in Rücksicht auf den 14. Art. des Vergleichs von 1778 Zollfrei gelassen werden mögten, aus dem angeführten ganz irrigen Grunde billig von der Hand zu weisen wäre; So haben Ihro Hochfürstl. Durchlaucht gleichwohl in mildester Hinsicht auf die von deren Deputirten in Supplicis sowohl als mündlich angeführte bessere Gründe, und um sie in den Stand zu setzen, mit den angränzenden Kaufleuten gleiche Preise zu halten, und solchergestalt die hiesige Handlung in mehrere Aufnahme zu bringen gnädigst resolvirt, alle diejenige Specerey- und Fettwaaren, welche sie an die Ruhr schieben oder tragen, und sodenn auf Retourschiffen aufwärts gegen den Strom in die angrenzenden Länder bringen lassen, für Zollfrei zu erklären, wie solches der hier sub Num. II. anliegende Zolltarif besaget, wornach der Zollpfächter sich zu achten angewiesen werden wird.

Weiter wird in Ansehung des Zolls festgesetzet, daß erstlich dem alten Herkommen nach, alle in die Herrlichkeit eingehende, und darin bleibende Waa-

ren Zollfrei eingehen; Hiernächst aber in Ansehung der mit ganzer Fracht ausgehenden Fuhrwerke ein billiger Unterschied zwischen Fremden und Einheimischen gemacht, und diese vor jenen begünstiget werden sollen; Gleichwie solches bereits bei der im Jahr 1773 geschehenen Zollverpfachtung in den Vorworten verordnet worden ist.

Solchemnach zahlen die in der Herrlichkeit geladene Fuhrwerke, ohne Rücksicht auf das Gewicht oder die Qualität der Waare, die sie führen, nach dem altherkömmlichen Zollsatze:

von einem Pferde . . .	4 stbr.
von zwei Pferden . . .	5 ---
von drei Pferden . . .	$7\frac{1}{2}$ —

und so immer von jedem Pferde $2\frac{1}{2}$ stbr. mehr.

Die fremden durchpassirenden Fuhrwerke aber zahlen nach dem im Herzogthum Berg und bei der Bertoldischen Verpfachtung eingeführten Zollsätze:

von einem Pferde oder Einspänner	4 stbr.
von zwei Pferden . . .	8 ---
von drei Pferden	12 ---

und so immer von jedem Pferde 4 stbr. mehr.

Dahingegen diejenige Fuhrwerke, welche ihre Fracht hier abgeladen haben, und einige Rückfracht erhalten, nicht nach der Zahl der Pferde, die sie mit voller Fracht in die Herrlichkeit gebracht haben, und welche ihnen nunmehro überflüssig sind, sondern nach dem Gewicht der Waare, welche sie zufälliger Weise erhalten, und zwar von dem sogenannten Pfund schwer oder 300 lb 2 stbr. Zoll entrichten.

Ferner wann von Ausländern Rübsaamen zum Oehlschlagen oder Lohe zum Mahlen herein gebracht wird, so soll das davon geschlagene Oehl, oder das gemahlene Lohe dahin, wo der Rübsaame oder der Lohe hergebracht worden, Zollfrei zurück passiren.

Würde aber eines oder das andere als Handels-

waare nicht zurück, sondern weiter durch das Land ausgeführt, so wird wie billig, hievon der bisher gewöhnliche Zoll, nemlich von

einem Karren mit 1 Pferd	. .	4 stbr.
von 2 Pferden	. . . .	5 —

bezahlt.

Endlich soll der Zollpfächter in Ansehung des Holzzolles ein für allemal auf den 13ten Art. des Vergleichs von 1778 ernstlich verwiesen werden, vermöge dessen alle und jede Unterthanen von ihrem eigenen Holzwachsthum, welches von ihnen anderswohin zu Markte geführet wird, allerdings keinen Zoll zu entrichten haben. Dahingegen von demjenigen Holz, welches von Einheimischen zusammen gekauft, und womit ein ordentlicher Handel getrieben wird, allerdings der gewöhnliche Zoll, und zwar

von einem Karren	. . .	$1\frac{1}{2}$ stbr.
von einem Wagen	. . .	3 —

bezahlt werden muß; jedoch wird dasjenige Holz hier nicht verstanden, sondern allerdings Zollfrei gelassen, so ein Nachbar, der ein eigenes Fuhrwerk hat, etwan erkauft, und zugleich mit seinem eigenen Holzwachsthume zu Markte führt.

Wird aber das Holz von Fremden aus der Herrlichkeit geholt, so haben selbige zu zahlen

von einem Karren	. . .	$2\frac{1}{2}$ stbr.
von einem Wagen	. . .	5 —

In allen übrigen Punkten wird nach dem sub Num. 2. anliegenden Tarif bezahlt.

Schließlich wird in Ansehung des Wegstübers verordnet, daß derselbe denjenigen Fuhrwerken, oder Vieh, welche die Chaussée passiren, und das Barrieregeld bezahlen, nachgelassen seyn, von demjenigen aber allerdings wie herkommlich entrichtet werden soll, welche die Barriere nicht, sondern nur die Nebenwege passiren.

Art. III.

Den Hausir-Stüber betreffend.

Da die Erhebung des sogenannten Hausir-Stübers vornemlich die Absicht hat, daß hierdurch die fremden Handelsleute abgehalten werden, den Einheimischen die Nahrung zu schmählern; So können Ihro Hochfürstl. Durchlaucht geschehen lassen, wenn nach dem Begehren der Gemeinheit und der darunter mitbegriffenen Handelsleute durch die gänzliche Aufhebung dieser Abgabe den auswärtigen Krämern ein desto freierer Eingang in diese Herrlichkeit eröffnet wird.

Höchstdieselbe renunciiren daher auf diese Intrade, jedoch mit Vorbehalt der hohen Lehensherrlichen Gerechtsame, und mit der ausdrücklichen Erklärung und Verwahrung, daß die Gemeinheit alle für die hiesigen Gewerbe hieraus entspringende nachtheilige Folgen sich selbst zuzuschreiben, und gegen diejenigen, welche sie früh oder spät treffen mögen, zu verantworten habe.

Auch soll das alte Hausir-Placat abgenommen werden.

Art. IV.

Die Transmission der Acten, und die sogenannten Kammer- und Renteysporteln betreffend.

Nachdem die Gemeinheitsdeputirten darüber Beschwerden geführt, daß von dem Fürstl. Beamten die Transmission der Acten gegen die Vorschrift der Sportelordnung erschweret werde; So erklären Ihro Hochf. Durchl. den Sinn des Art. 44. der Landgerichtssportelordnung, verbis:

Bei *Transmission Act.* welche *ad Instantiam Partis* geschehen, und denselben nicht leicht zu versagen sind

ausdrücklich dahin, daß die Transmission bei Gericht

und Canzlei auf Begehren jedesmal bewilliget werden soll; jedoch versehen Ihro Hochf. Durchl. sich zu Ihro getreuen Unterthanen, daß keiner derselben hievon einigen der Beförderung der Justiz und seiner Gegenpartei geflissentlich nachtheiligen Gebrauch machen würde.

Die Kammer, und derselben gleiche Rentei-sporteln anlangend, so werden Ihro Hochf. Durchl. das alte Herkommen zu Darmstadt untersuchen, und eine demselben und der genauesten Billigkeit gemäße Verordnung unverlängt ergehen lassen.

Endlich versprechen Deputirte Namens der Gemeinheit die Wacht und Handdienste für das laufende halbe Jahr und fürohin zu versilbern, jedoch mit der in dem 2ten Art. des Vergleichs von 1778 und hierin angezogenen ältern Vergleichs vom Jahr 1721 ausbedungenen und zugestandenen Freiheit der Aufkündigung.

Zu Urkund der wechselseitig versprochenen Festhaltung aller vorstehenden Artikel, ist von Ihro Hochf. Durchl. das hierüber in duplo ausgefertigte Instrument eigenhändig unterzeichnet, und Höchst Ihro Fürstl. Insiegel beizudrucken befohlen worden.

So geschehen Broich den 15ten Sept. 1787.

(L. S.) Louise, verwittibte Landgräfin zu Hessen, gebohrne Gräfin zu Leiningen.

Adjunctum I.

Fährtaxe.

Wornach sich der Fürstliche Fährpfächter allhier bei Vermeidung willkührlicher Strafe genau zu achten, und solche zu jedermanns Einsicht auf dem Fähr anzuschlagen hat.

Von Post- und andern Kutschen.

von 2 Pferden	.	.	12 stbr.
von 3 — —	.	.	15 —

von 4 --- — . .	18 ---
und so weiter von jedem Pferde mehr	3 ---

Von Chaisen oder Kutschenkarren.

mit 1 Pferd . .	6 stbr.

Von Land- und andern Karren.

a) Durchpassirende zahlen

von 1 Pferd . .	6 ---
von 2 Pferden . .	9 ---
und von jedem Pferde mehr .	3 ---

Fahren oder reiten alle obige durch die Ruhr, so zahlen sie das halbe Fährgeld.

b) In der Herrlichkeit geladene, Not. auch fremde Fuhrleute, welche für die hiesigen Unterthanen Güter herein bringen, zahlen

von 1 Pferd	hin und her überhaupt	4 stbr.
von 2 Perden		6 ---
und von jedem Pferde weiter .		2 —

Wann solche durch die Ruhr fahren, so sind sie vom Fährgelde frei.

Von einem Wagen zahlt

a) ein Auswärtiger

von 2 Pferden . .	12 stbr.
von 3 — — . .	15 —
und von jedem Pferde mehr .	3 —

b) Einheimische zahlen

von 2 Pferden	hin und her überhaupt	8 —
von 3 — —		10 —
und so weiter von jedem Pferde .		2 —

Fahren selbige durch die Ruhr, so sind sie frei.

Ein Wagen mit Wein.

mit 4 Pferden . .	16 stbr.
von jedem Pferde mehr .	3 —
ein Mann mit einem Pferde .	2 —
ein losses Pferd . .	2 —
ein jeder fremder Fußgänger .	½ —

NB. Die Eingesessenen, sie seyen Christen oder Juden, sind mit allem was sie tragen oder schieben allenthalben, also auch auf dem Fähr frei, und zahlen dem Fährpfächter jährlich ein willkührliches Douceur.

Ein Fremder der mit einem Schubkarren das Fähr passirt . . . $1\frac{1}{2}$ stbr.

von einem Ochsen oder einer Kuh, welche verkauft wird . . 2 stbr.

Note. Wenn aber die Hintersaßen eine Kuh zum Ochsen, oder auf die Weide treiben, zahlen sie nur 1 stbr.

Schweine, Schaafe, Kälber, das Stück $\frac{1}{2}$ —

Note. Bei ganzen Truppen wird nach Billigkeit etwas überhaupt bezahlt.

Bei hohem Wasser und in den drei Wintermonaten wird von Fremden doppelt, und bei Ueberströmungen und Eisgängen drei- bis vierfach, auch wenn die Gefahr sehr groß ist, nach Proportion der Gefahr bezahlt.

Jedoch gehet, was bei den Wintermonaten gesagt worden, die Unterthanen nicht an, sondern bleibet es in Ansehung ihrer bei dem alten Herkommen.

Sign. Broich den 15. Sept. 1787.

Aus Ihro Hochf. Durchl. gnädigsten Befehl.

J. P. Schulin.

Adjunctum II.

Zolltaxe.

Nach welcher sich der Fürstliche Zollpfächter bei willkührlicher Strafe genau zu achten hat.

I. Gemeine Fracht.

Von Fuhrwerken, so in der Herrlichkeit geladen werden.

von einem Pferd oder einem Einspänner 4 stbr.

von zwei Pferden . . 5 —

von drei --- --- . . $7\frac{1}{2}$ ---

und sofort von jedem Pferde $2\frac{1}{2}$ stbr. mehr.

Von Fuhrwerken so durchpassiren, von einem Perde oder Einspänner . . 4 stbr

von zwei Pferden . . 8 ---

von 3 --- --- . . 12 ---

und sofort von jedem Pferde 4 stbr. mehr.

NB. Bei Fuhrwerken so ihre ordentliche Ladung haben, soll nicht auf die Qualität oder das Gewicht der Waaren, sondern blos auf die Zahl der angespannten Pferde gesehen werden.

Dahingegen wenn Fuhrwerke, welche mit ordentlicher Fracht hieher gekommen, mit einer zufälligen Rückfracht wieder ausgeben, so wird der Zoll nicht nach den Pferden, sondern nach dem sogenannten Pfund schwer bezahlt, das ist 300 lb. . . 2 stbr.

Hausgeräthe so aus der Herrlichkeit oder durchgehet ohne auf die Zahl der Pferde zu sehen

vom Karren	. .	4 —
vom Wagen	. .	8 —
von einem beladenen Pferd oder Esel		1 —
von einem Weinwagen	.	15 —

II. Kohlenfracht.

Von einem einheimischen Karren, ohne auf die Zahl der Pferde zu sehen . . $2\frac{1}{2}$ —

von einem fremden, item	.	4 —
von einem Karren Schmiedkohlen, item		4 —

III. Holz.

In Gemäßheit des 13ten Artikels des jüngern Vergleichs von 1778 haben die Unterthanen der ganzen Herrlichkeit, von ihrem eigenen Holzwachsthum, welches von ihnen anders wohin zu Markte geführet wird, keinen Zoll zu entrichten, sondern passiren frei.

Wenn aber das Holz von Fremden aus der Herrlichkeit geholt: oder auch von Einheimischen nicht bloß ihr eigenes Wachsthum ausgeführet, sondern von andern Holz auf- und zusammen gekauft, mithin ein ordentlicher Handel damit getrieben wird, so zahlt

die Karre	. .	$1\frac{1}{2}$ stbr.
der Wagen	. .	3 —

Jedoch wird hierunter nicht verstanden, sondern allerdings Zollfrei gelassen, dasjenige Holz, so ein Nachbar, der ein eigenes Fuhrwerk hat, von einem andern, der kein eigenes Fuhrwerk hat, etwan erkauft, und zugleich mit seinem eigenen Wachsthum zu Markte führt.

IV. Geschobene oder getragene Waaren.

Alle Waaren, welche von Fremden oder Eingesessenen auf Schubkarren ausgeschoben, oder ausgetragen werden, sind vermög alten Herkommens vom Zolle frei.

Und obschon diejenige Specerey- und Fettwaaren, welche die hiesigen Handelsleute an die Ruhr schieben oder tragen, und mit Retourschiffen den Strom aufwärts in die benachbarten Länder bringen lassen, der im erst angezogenen 14. Art. des Vergleichs von 1778 bedungenen Freiheit keinesweges geniessen mögen; So wollen Ihro Hochf. Durchl. gleichwohl aus besonderer Gnade und zu mehrerer Aufnahme der hiesigen Handlung, daß sie ebenfalls frei gelassen werden sollen.

V. Oehl, oder gemahlnes Lohe.

Wenn Rübsaamen zum Schlagen, oder Lohe zum Mahlen hierher gebracht, und das geschlagene Oehl, oder der gemahlene Lohe wieder den nemlichen Weg zurück geführet werden, so passiren sie Zollfrei.

Wird aber eines oder das andere als Handelswaare weiter aus dem Lande geführt, so wird der gewöhnliche Zoll bezahlt, nemlich

von einem Karren mit 1 Pferd	.	4 stbr.
--- --- mit 2 Pferden	.	5 ---

VI. Von Feldfrüchten.

Von 1 Malter Frucht	. .	2 ---
--- --- Haber	. . .	$1\frac{1}{2}$ ---
--- --- Rübsaamen	. .	3 ---
von 100 Kappes so auf Retourkarren geladen		2 ---

VII. Vom Vieh.

Ein Kuppelpferd	. . .	2 —
— Eiwinter	. . . .	$1\frac{1}{2}$ —
— Säugfüllen	. . . .	1 ---
— fetter Ochse, so durchpassirt	.	3 ---
— fette Kuhe, so durchgetrieben, oder aus dem Lande verkauft wird	.	2 ---

Note. Wenn aber von den Unterthanen Vieh ausser

Landes auf die Weide, oder zum Ochsen getrieben, und sogleich oder nach einiger Zeit wieder herein gebracht wird, so passirt solches Zollfrei hinaus. Der Zollpfächter hat aber zu invigiliren, ob sothanes Vieh nicht auswärts verkauft wird, indem in diesem Falle, der Eigenthümer, der es nicht angegeben hat, dieser Defraudation des Zolls halber, die gewöhnliche Strafe allerdings bewirkt.

Eine manse Kuh . . .	$1\frac{1}{2}$	stbr.
Ein Rind	1	---
Ein Kalb, Schaaf, Schwein das Stück	$\frac{1}{2}$	---

VIII. Von allerhand Waaren.

Von 1 Ohm Bier . . .	2	---
--- 1 Tonne Honig . .	6	---
--- 1 Tonne Apfeltrank . .	$7\frac{1}{2}$	---
--- 1 Ohm Essig . . .	3	---
Von 1 Kintgen Häring } so auf Retourkarren geladen	$\frac{1}{2}$	---
--- 1 --- --- Seife } so auf Retourkarren geladen		
--- 1 Braukessel . . .	15	---
--- 1 Mühlenstein nach der Größe 13-	18	---
Kalch das Malter . . .	1	---
Steine aus der Kühle, der Karren	$2\frac{1}{2}$	---
--- --- --- vom Wagen	5	---
gebauene Steine, der Karren .	4	---
Einhundert Rübkuchen, so auf Retourkarren geladen . . .	2	---
Ein Pfund schwer . . .	2	---

IX. Von Personen.

Ein Jude	$1\frac{1}{2}$	---

Sign. Broich den 15. Sept. 1787.

Aus Ihro Hochf. Durchl. gnädigsten Befehl.

J. P. Schulin.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Inhalt.

Seite.

I Einige Bemerkungen über Bentheim, in Hinsicht auf seine Lage, Luft-Beschaffenheit, Lebensart seiner Bewohner, u. s. w. 1

II. Bemerkungen über einige Stellen der kurzen Darstellung der Bergischen Landesgeschichte von W. Aschenberg im Berg. Taschenbuch von 1800. 11

III. Nachrichten von der Hochadelichen Prämonstratenser Abtei Hamborn, der einzigen Herren-Abtei im Herzogthum Cleve. 19

Codex diplomaticus Hambornensis. . . 36

IV. Grafen Adolph IV. vom Berge, Freigebigkeit gegen geistliche Stiftungen 58

V. Kurze topische Beschreibung von Linden. . . 62

VI. Repetitio brevis catholicae et orthodoxae religionis, qua singulari Dei beneficio ante saeculum a Papatu reformata in Cliviae, Juliae Montium ducatibus etc. etc. conscripta et edita a M. Wernero Teschenmacher ab Elverfeld Montano 76

VII. Registrum antiquum bonorum Ecclesiae Prumiensis cum explicatione rerum et verborum etc. 89

VIII. Instrumentum cessionis et donationis factae 1041 per Imper. Henricum III. in favorem neptis suae sanctae Irmgardis fundatricis Ecclesiae coll. Reesensis etc. . . 92

IX. Vergleich des Herrn Grafen zu Falkenstein mit seinen Unterthanen der Herrlichkeit Broich im Jahre 1661 rc. rc. 97

X. Vergleich Ihro Hochfürstl. Durchl. zu Hessen rc. rc. mit der Herrlichkeit Broich Unterthanen 1778. 123

XI. Vergleich Ihro Hochfürstl. Durchl. Maria Louisa Albertina, Landgräfin zu Hessen rc. rc. mit Höchstdero Unterthanen der Herrlichkeit Broich 1787 155

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Borheck, August Christian,

Bibliothek für die Geschichte, Erd-, Staats- und Gewerbskunde des niederrheinischen Deutschlandes

Cöln 1801

Germ.sp. 69 e
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10018666-8